HONI . SOIT . QUI . MAL . Y . PENSE

Ausführliche Nachricht von den Engländischen Crönungen,

wie es mit selbigen so wohl zu Zeiten der vorigen Könige und Königiñen gehalten,

als auch, wie sie am 31/2C. October dieses Jahrs von Sr. ietzigen Königlichen Majestät Von Groß-Britannien gefeyret worden ist,

Worinnen gehandelt wird Von dem Crönungs-Schmucke der Könige und Königinnen, wie die Reichs-Insignien beschaffen sind, wie die Proceßion eingerichtet werde, auff was Weise und mit welchen Gebeten Die Gottseligen Gebräuche der Salb-Bekleid- und Crönung verrichtet werden, wie von dem allen, was sonst hiervon zu wissen merckwürdig ist.

Alles aus den besten Englischen und andern Nachrichten genommen,

Und mit nöthigen Kupffern erkläret.

Hamburg, 1714.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Geneigter Leser.

DA von den Englischen Crönungen etwas zu schreiben veranlasset wurde, so war auf eine solche Nachricht bedacht, welche bey allen Fällen dieser Handlung dienlich seyn könte. Nun wird in Engelland entweder ein König zum Souverainen Haupt gecrönet, da denn seine Gemahlin, wenn sie für sich kein Erb-Recht zur Crone hat, the Royal Consort, oder die Königl. Mit-Genoßin genannt wird*, oder es können sich so wohl der König als die Königin, wenn sie gesagtes Erb-Recht beyde besitzen, zu Souverainen Regenten gemeinschafftlich crönen lassen, oder aber es erhält nur bloß die Königin, krafft ihres Erb-Rechts die Souverainität, da denn ihr Gemahl auch the Roayl Consort, oder der Mit-Genoß der Königin genannt, und als derselben Unterthan angesehen wird. Wenn nun gesagte Veränderungen nebst der, da ein König ohne Gemahlin gecrönet wird, auch die Crönungs-Ceremonien in etwas verändern,

 und

* Vid. Chamerlayne's State of Great-Britain the three and twentieth Edition p. 61. seqq.

und es sich so füget, daß angeregte Fälle bey den vier letzteren Crönungen anzutreffen sind; so habe erstlich die Crönungs-Handlung Jacobi des II. zum Grunde geleget, und dabey bemercket, wie die Crönungen Wilhelms nebst seiner Gemahlin und der Königin Annen Hochseligsten Andenckens, von selbiger unterschieden gewesen sind: Hernachmahls stellet die Crönung Sr. ietzigen Königl. Majestät, welche nach der Weise, wie Carl der II. gecrönet wurde, eingerichtet ist, das letztere vor, da nemlich keine Königin mit zugegen gewesen ist; daß also glaube, daß von dieser Materie ein zulänglicher Bericht ertheilet sey. Solte nun diese geringe Arbeit mit einer gütigen Auslegung angesehen werden; so dörffte dadurch auffgemuntert werden einige besondere Materien den Englischen Kirchen-Staat betreffend, welche bey meinem vierjährigen Daseyn eingesamlet habe, dem Urtheile des Lesers zu unterwerffen. Der geneigte Leser gehabe sich wohl, und entschuldige die in meiner Abwesenheit eingeschlichenen Druck-Fehler. Hannover am 6. Dec. des 1714den Jahrs.

Verzeichniß der Capittel.

Cap. I. Von den Zurüstungen auff den Crönungs-Tag. p. 1

7. Von dem Schmucke eines Königs, wie auch von den Reichs-Insignien 12

3. Fernere Beschreibung der Reichs-Insignien 19

4. Von dem Schmucke und den Insignien einer Königin. 26

5. Von der Bekleidung des Königs und der Königin des Morgens vor der Crönung, ingleichen von der Versammlung der Proceßion. 33

6. Von der Ceremonie, wie die Insignien dem Könige und der Königin vorgereichet, und hernachmahls denen zubeordneten übergeben werden. 39

7. Von der Proceßion aus dem grossen Saal nach der Abthey zu Westmünster, nebst einer Beschreibung der vornehmsten Königlichen Bedienten, als Gliedern besagter Proceßion. 45

8. Von

8. Von der Ordnung, wie sich die Proceßion in der Abthey setze. 75

9. Von den Crönungs-Ceremonien vor der Predigt. 79

10. Von den Crönungs-Ceremonien nach der Predigt. 84

11. Von der Rückkehr nach dem Saal zu Westmünster. 107

12. Von dem Crönungs-Mahl im gesagten Saal, wie auch von der Ausforderung des Königlichen Vorfechters, und andern dabey gewöhnlichen Gebräuchen. 110

13. Von dem, was auff die Crönung zu erfolgen pflegt 125

14. Von der Crönung Sr. ietzigen Brittannischen Majestät insonderheit. 135

Das

Das I. Capitel.

Von den Zurüstungen auff den Crönungs-Tag.

DEr König pfleget eine Zeitlang vor der Crönung etliche von seinen Geheimen Räthen zubenennen, welche die Crönungs-Ceremonien, so wie sie vorhin gebräuchlich gewesen sind, entwerffen, und das darzu behörige veranstalten müssen. Weilen auch einige Krafft ihrer besitzenden Länder und derjenigen Bedienungen, welche sie verwalten, von vielen Jahren her das Vorrecht gehabt haben gewisser Verrichtungen bey der Crönung wahr zu nehmen; So werden gewisse Commissarien bestellet, welche die der Lehn-Güter wegen zu Zeiten streitende Partheyen entscheiden, und einem ieden seine Verrichtung anweisen müssen. Jacobus der II. ließ zu dem

Ende folgende Proclamation ausgehen: *

Jacobus Secundus, Dei gratia, Anglie, Scotie, Francie & Hibernie Rex, Fidei Defenſor, &c. Predilecto & perquam fideli Conſiliario noſtro Franciſco Baroni de Guilford Cuſtodi magni Sigilli noſtri Anglie, ac predilectis & perquam fidelibus Conſanguineis & Conſiliariis noſtris, Laurentio Comiti de Rocheſter Magno Theſaurario noſtro Anglie, Georgio Marchioni Halifax Preſidenti Concilii noſtri, Henrico Comiti de Clarendon Cuſtodi privati Sigilli noſtri; Predilecto & perquam fideli Conſanguineo noſtro, Henrico Duci Norfolcie Comiti, Anglie Mareſchallo, Predilectis & perquam fidelibus Conſanguineis, & Conſiliariis noſtris, Jacobo Duci de Ormond Seneſchallo Hoſpitii noſtri, Henrico duci de Beaufort Preſidenti Wallie, Roberto Comiti de Lindſey magno Camerario Anglie, Henrico Comiti de Arlington Camerario Hoſpitii noſtri, Aubrey Comiti de Oxon Theophilo Comiti de Huntingdon, Johanni Comiti de Bridgewater, Henrico Comiti de Peterborough, Philippo Comiti de Cheſterfield, Roberto Comiti de Sunder-

* Vid. Franc. Sandfords Hiſtory of the Coronation of K. James. II. London 1687. fol. p. 7.

derlanduni Principalium Secretariorum Noſtrorum, Wilhelmo Comiti de Craven & Roberto Comiti de Aylesbury; Predilecto & perquam fideli Conſanguineo Noſtro Johanni Comiti de Radnor; Predilectis & perquam fidelibus Conſiliariis Noſtris, Georgio Baroni de Dartmouth Magiſtro Generali Ordinationum Noſtrarum, Sidneo Baroni Godolphin Camerario Regali Conſorti Noſtre Regine, & Georgio Jeffreys Militi & Baronetto Capitali Juſticiario Noſtro ad placita coram Nobis tenenda aſſignato; & predilecto & fideli Noſtro Thome Jones Militi Capitali Juſticiario Noſtro de Banco, Salutem. Cùm quidam Domini, Magnates, Proceres, Milites, & alii Ligei Regni Noſtri Anglie, ratione tenure hereditatum ſuarum vel aliter, diverſa ſpecialia ſervitia, obſequia, Officia & Miniſteria Nobis ad tempus Solemnizationis Coronationis Noſtre & Progenitorum Noſtrorum, agere, facere, & preſtare ſolent & teneantur, ac proinde diverſa feoda & jura habere & confirmare debeant: Et quia dies ſolemnis Coronationis Noſtre appropinquat, Nos unicuique Ligeorum Noſtrorum, Juſtitie Complementum fieri & de hujusmodi Servitiis, Obſequiis, Officiis & Miniſteriis prout decet re-

 ſpon-

ſponderi volentes, de fidelitatibus, induſtriis & providis circumſpectionibus veſtris plenius confidentes, aſſignavimus Vos, tres vel plures veſtrum Commiſſionarios Noſtros in hac parte, ac damus & concedimus vobis tribus vel pluribus veſtrum tenore preſentium, plenam Poteſtatem & Authoritatem ad omnes & ſingulos Tenentes & alios quoscunque coram vobis tribus vel pluribus veſtrum ad certos dies & loca quos ad hoc provideritis evocandi & venire faciendi, Petitionesque & Clamea ipſorum & eorum cujuslibet ad Servitia, obſequia, Miniſteria, officia, feoda, & jura predicta, ſecundum Leges & conſuetudines Regni Noſtri Anglie, audiendi & terminandi, ceteraq; omnia & Singula que de jure in hac parte requirantur faciendi, exercendi, & expediendi, adeo plenè, liberè, & integrè ſicut aliquis Seneſchallus Anglie eadem audire, terminare, facere & expedire temporibus retroactis conſueverit. Ideo vobis Mandamus quod circa premiſſa diligenter intendatis, ac ea faciatis & exequamini, ſecundum Leges & conſvetudines Regni Noſtri Anglie; Mandamus enim tenore preſentium omnibus & ſingulis Ducibus, Comitibus, Baronibus, Proceribus, Magnatibus, Juſtitiariis,

Vice

Vice comitibus, Ballivis, & Ministris Nostris, & aliis quibuscunque, quod vobis tribus vel pluribus vestrum in executione premissorum attendentes sint & auxiliantes in omnibus prout decet. In cujus rei testimonium has literas Nostras fieri fecimus Patentes; Teste me ipso apud Westmonasterium secundo die Martii Anno Regni Nostri primo.

Statt der Ubersetzung mag die Proclamation dienen, welche zu Wilhelmi Zeiten heraus kam:

Wilhelmus Rex.

* Demnach wir resolviret sind, unter der Gnad und Seegen GOttes die Solennitäten unserer Königlichen Krönung in unserm Pallast zu Westmünster den 21. des Monats Aprilis zu celebriren, und viel unserer lieben Unterthanen, zu Folge der alten Gebräuchen und Gewohnheiten dieses Königreichs, und in Krafft der Possession verschiedene Lehen, Land-Güter und Erb-Stücken prætendiren, und in der That schuldig und verbunden sind, diesen Tag, und in währen-

* Vid. Theatr. Europ. Pars XIII. p. 895.

der Zeit der Krönung unterschiedliche Dinge zu thun, und gewisse Verrichtungen wahr zu nehmen, gleich wie ihre Vor-Eltern, und die in deren Nahmen sie solches prætendirt, hiebevor bey der Krönung unserer Vorfahren, der Könige und Königinnen dieses Königreichs gethan; So haben Wir, weil Unser gäntzlicher Will und Meynung ist, die rechtmäßige Gerechtigkeiten und Erb-Belehnungen Unser lieben Unterthanen, denen selbige zugehören mögen, sorgfältig zu conserviren, beyzubehalten, für gut befunden, unsere Resolution hiemit kund zu machen, und zu publiciren; Gestalt wir denn mit diesem gegenwärtigen thun, und geben mit dieser unserer Proclamation zu vernehmen, daß wir durch unsere Commission, so mit unsern grossen Siegel von Engelland gesiegelt ist, ernennet, verordnet, und authorisiret haben Unsern getreuen und vielgeliebten Vettern und Rath Thomas Grafen von Danby, als Præsidenten Unsers Raths; Unsern auch getreuen, und sonders geliebten Vetter und Rath Georg, Marquis von Halifax, als Bewahrer unsers Geheimen Siegels; Unsern getreuen und

viel-

vielgeliebten Vettern und Rath, Heinrich, Hertzogen von Nortfolck, als Groß-Marschall von Engelland; Unsern getreuen und vielgeliebten Vettern und Rath, Carl, Marquis von Winchester, unsern getreuen und vielgeliebten Vettern und Rath, Robert, Grafen von Lindsey, als Groß-Kämmerlingen von Engelland, Unsern getreuen und vielgeliebten Vettern und Rath, Wilhelm, Grafen von Devonshire, als Groß-Meister Unsers Hauses; Unsern getreuen und vielgeliebten Vettern und Rath, Carl, Grafen von Dorset, und Middelex, als Kammer-Herrn unsers Hauses; Unsern getreuen und vielgeliebten Vettern und Rath, Carl, Grafen von Schrewsbury, als Unsern Staats-Secretario; Unsern getreuen und sonders geliebten Vettern und Rath, Frantzois Burggrafen zu Neuport, als Thresorier und Schatz-Meister Unsers Hauses: Dem Wohl-Ehrwürdigen Vater in GOtt, Heinrich, als Bischoffen zu Londen: Unsern getreuen und sonders geliebten Vettern und Rath, Radulph, Baron von Montagnie, als Groß-Meister Unserer Garde Robbe; Unsern getreuen und

 viel-

vielgeliebten Ritter, Wilhelm Dolben, als einen von den vornehmsten Richtern Unsers Hoffes vor der Königlichen Gerichts-Banck, und Unsern getreuen und vielgeliebten, den Ritter Johann Cowes, als einen von den vornehmsten Richtern der Commun-Pleas, drey oder mehr von ihnen, zu empfangen, zu hören, und zu terminiren die Requesten oder Prætensionen, die ihnen deßwegen von einigen, Unser lieben Unterthanen præsentiret werden möchten. Und Wir befehlen zu dem Ende gemeldten Unsern Commissarien, zusammen zu kommen, und also zu sitzen, wie sie es für rathsam befinden werden, Unsere Commission ins Werck zu richten, welches Wir durch dieses gegenwärtige kund thun, und daß alle diejenige, denen daran gelegen, wissen mögen, wann, und an wen sie sich adressiren, ihre Requesten übergeben, und ihre Prætensionen obbemeldter Bedienungen und Aemter, die sie bey Unserer Krönung verwalten müssen, einlieffern sollen. Solchem nach lassen Wir durch gegenwärtiges dieses, allen und ieden Unsern Unterthanen, denen daran gelegen ist, wissen, daß Wir wollen, begehren und aus-

ausdrücklich verordnen, daß alle Personen, wes Standes, Würden oder Wesens sie seyn mögen, die entweder durch Unsere besiegelte, an sie abgelassene Brieffe, oder Vermög ihrer Aemter, Lehen, Erb-Güter, oder sonsten gehalten sind, uns auff den Tag oder zur Zeit Unserer Krönung einigen Dienst zu thun, Krafft ihrer Pflicht erscheinen, und allda in allen Dingen, wie sie verbunden seyn, dienen sollen, in solcher Zurüstung und Gefolge, wie eine so grosse Solennität erfordert, und mit der Würdigkeit, Aemtern und Bedienungen, die sie besitzen, übereinkom̃t; Woferne sie aber, oder jemand von ihnen, hierinnen mangelhafft erscheinen, sollen sie solches auff ihre Gefahr zu verantworten haben; es wäre dann, daß wir sie aus scheinbaren un̄ rechtmäßigen von ihnen angeführten Ursachen, oder durch eine von Unserer Hand unterschriebene Acte von ihrem Dienste dispensiren und befreyen. Gegeben in Unserm Hof zu Withal, den 26. Mart. 1689. und Unserer Regierung im ersten Jahre.

Nachdem auch denen obbenañten Commissarien zu Jacobi des II. Zeiten ein Verzeichniß der Pairs und Pairessen gereichet ward; so wurden hernachmahls an selbige besondere Befehle, sich bey der Krönung einzustellen gesandt. Die Abfassung eines solchen Befehls an einen Grafen und Gräfin war diese:

Jacobus Rex.

Getreuer und vielgeliebter Vetter, Wir entbieten Euch unsern Gruß. Nachdemmahlen Wir den drey und zwantzigsten April zu Unser Krönung angesetzt haben, so gebieten Wir Euch hiemit, alle Entschuldigungen bey Seite zu stellen, und um die erwehnte Zeit persönlich Uns also auffzuwarten, wie es eurer Würde gemäß ist, wie auch dergleichen Dienste zu bewerckstelligen, welche der gebührenden Pflicht nach von Euch dörfften gefordert werden. Und nachdemmahlen Wir auch beschlossen haben, daß Unsere Gemahlin die Königin am besagten Tage nebst Uns solle gekrönet werden; so befehlen Wir auch der Gräfin Eurer Frauen, Unserer gesagten Gemahlin an dem bestimmten Tage auff

schon

schon beschriebene Weise persönlich auffzuwarten. Wornach Ihr und Sie Euch zu halten habt. Wie Wir es hertzlich wünschen, so gehabt Euch wohl.

Gegeben in Unserm Schlosse Whitehal, den 23. Mart. 1685. und im ersten Jahre Unserer Regierung.

Weiln aber einige unumgängliche Verhinderungen hatten, daß sie nicht erscheinen kunten, so wurde ihnen desfals eine gnädige Beurlaubung verstattet, welche folgender Gestalt für einen Grafen und seine Gemahlin abgefasset wurde:

Jacobus Rex.

Getreuer und vielgeliebter Vetter, Wir entbieten Euch Unsern Gruß. Da Wir benachrichtiget sind, daß Ihr nebst der Gräfin Eurer Frauen bey Unser und Unser Gemahlin der Königin Krönung am 23. April nicht erscheinen könnet, so finden Wir vor gut Euch und Sie desfals zu beurlauben. Wir wünschen Euch hertzlich, daß Ihr wohl leben möget.

Im übrigen lassen angeregte Commissarien alles veranstalten, was zur Krönung nöthig

thig befunden wird. Sie ertheilen Befehl, daß die Rüstungen und Stellagien in der Abthey-Kirche zu Westmünster, wie auch die, über welche die Procession gehen solle, verfertiget, die Königliche Kleidung gemacht und einem ieden, was ihm zu verrichten oblieget, angewiesen werde.

Das II. Capitel.

Von den Krönungs-Kleidungen und einigen Regalien.

UNter die Kleidungen, welche bey der Krönung gebraucht werden, gehören 1.) die Mäntel, genannt Dalmatica oder der Königliche Talar. Selbige war vormahls von gestickter Arbeit, und mit vielen Adlern gezieret. Allein sie wurde nebst andern Regalien, bloß die Ampel und den Löffel, welche in der Abthey-Kirche zu Westmünster auffgehoben wurden, ausgenommen, zur Zeit der einheimischen Bürger-Kriege unter Karel dem ersten geraubet. Jacobus II. wolte zwar selbige mit Golde auch durchweben, und mit Adlern, Rosen und Lilien so, wie fig. I. zu sehen ist, auszieren lassen, weil aber selbiges die Zeit nicht zulassen wolte, so wurde so wohl bey seiner als hernachmahls bey der

der Krönung Wilhelmi ein gülden Stück dazu gebrauchet, welches mit güldenen Borten eingefasset, und mit Karmesin-rothen Taffet unterfüttert ward. Hinten hieng sie ohngefehr dritte halb Ellen herab, und vorn wurde sie mit einer breiten güldenen Spange geschlossen.

2) Der Ober-Rock, welcher gemeiniglich auch aus einem güldenen Stück verfertiget, und mit Karmesin-rothen Taffet gefüttert wird. Seine Aermeln sind kurtz. Das Hinterstück hanget allemahl ein wenig länger hinab, und hat eine kleine Spalte von anderthalb Viertheilen. Hierzu gehöret ein Gürtel, an welchem des Königes Degen hanget, selbiger wird von demselbigen Zeuge, davon der Rock ist, gemachet, mit Tabin gefüttert, und mit einer güldenen Spange geschlossen. vid. Fig. II.

3) Der Ober-Rock,* welchen der König Jacobus II. da er solte gekrönet werden, anlegete, war von Karmesin-rothen Atlaß, mit Karmesin-rothen Taffet gefüttert, und sonst auff gleiche Weise wie der n. 2. beschriebene Ober-Rock gemacht. Der Hals-Band, der von gleichem Zeuge gemacht war, war mit dreyen kleinen Schleiffen an den Ober-Rock gebunden, und es kunte selbiger mit vier Knöpffen

fen

* Sandfort. l. c. p. 38.

fen zugemacht werden, und wurde damit der weisse Krage befestiget. Sonst aber hatte er der Salbung, wegen Oeffnung auff beyden Schultern, über den Ellenbogen, und hinten auff den Rücken, welche nach der Salbung mit den angeneheten Bändern zugemacht wurden. vid. Fig. III.

4) Das Colobium Sindonis, oder der weisse Ober-Rock, welcher dem Könige gleich nach der Salbung angelegt wird. Es ist selbiger von feinem Leinwat verfertiget, und ein wenig länger wie der n. 2. beschriebene Ober-Rock. Die Oeffnungen sind auff die Art, wie fig. IV. zu sehen ist, mit feinen Spitzen besetzet.

5) Die Armille, welche aus gleichem Zeuge, davon der Talar gemacht ist, verfertiget ist. Ihre Länge macht eine Elle aus, und die Breite bestehet aus drey Zollen. An beyden Seiten sind vier Bänder genehet, von welchen die obersten über, und die untersten unter den Ellenbogen zugebunden werden. vid. Fig. V.

6) Die halbe Stieffeln werden insgemein aus einem güldenen Stück gemacht, und mit Karmesin-rothen Taffet gefüttert.

7) Die Pantoffel werden nach altem Röm. Gebrauch mit Sohlē ohne Ober-Leder gemacht, und mit Karmesin-rothen Taffet gefüttert:

Statt

p. 14.

IV

V

VI

VII

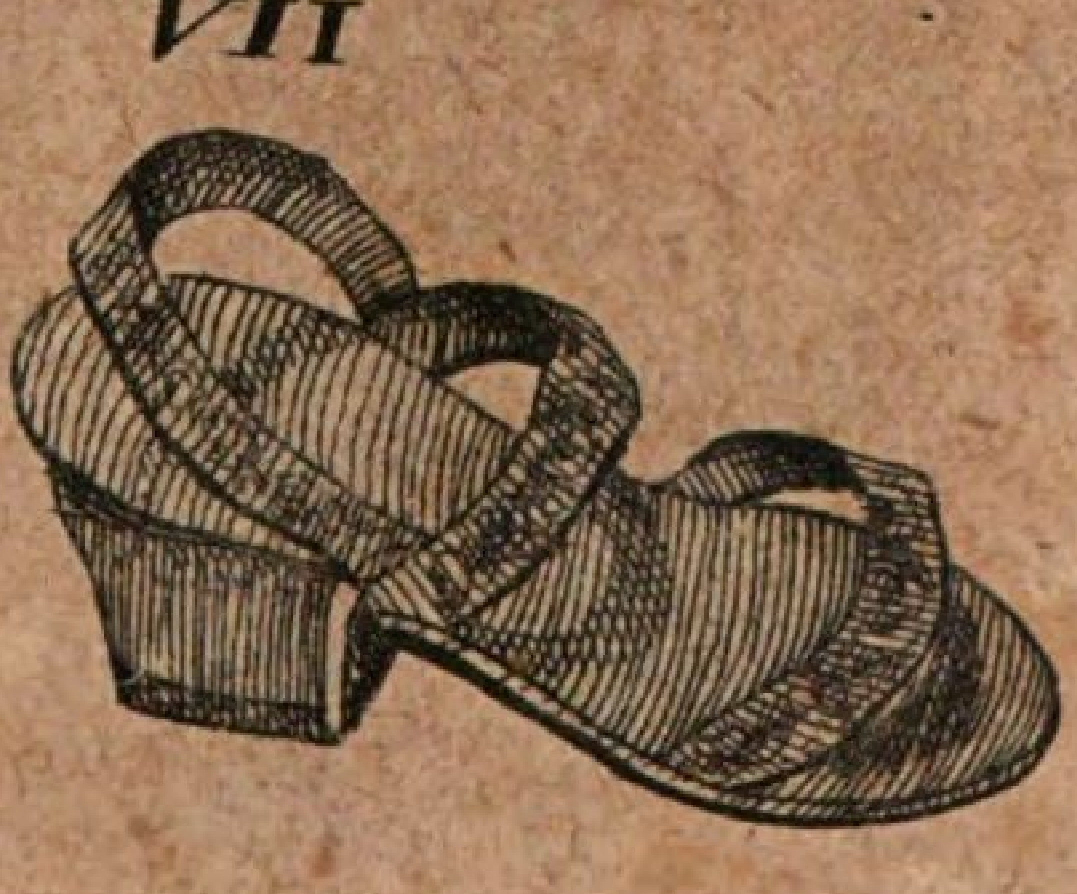

Statt des Ober-Leders gehen zween aus einem güldenen Stück verfertigte Streiffen qveer über den Fuß, und einer hinten herum. vid. Fig. VII.

8) Die güldene Spohren sind gemacht, wie sie Fig. IIX. abbildet.

9) Die Ampel oder das Gefäß, worinnen das Salb-Oel verwahret wird, ist von feinem Golde, wie ein Adler, der die Flügel ausbreitet, und auff einem Fuß-Gestell stehet, gebildet, und mit getriebener Arbeit künstlich ausarbeitet. vid. Fig. IX. Der Kopff läst sich in der Mitte des Halses abschrauben, damit man das Oel desto leichter hinein schaffen könne. Bey der Krönung aber wird das Salb-Oel durch den Schnabel in den Löffel gegossen. Es ist dieser Adler nebst dem Fuß-Gestell neun Zoll hoch, und die Weite der ausgestreckten Flügel zu rechnen sieben Zoll breit.

10) Der Salbungs-Löffel ist gleichfals von feinem Golde und getriebener Arbeit. An der breitesten Stelle des Stiels sind vier Perlen eingefasset, und aus der Dünne und angebrachten Arbeit erhellet zur Genüge, daß er gar alt seyn müsse.

11) Des H. Eduards Stuhl, wie er insgemein

mein genannt wird, ist aus einem harten und daurhafften Holtze verfertiget, und haben sich vormahls die Könige von Schottland allezeit in selbigem krönen lassen. Als aber Eduardus der Erste Anno 1296. im 24ten Jahre seiner Regierung den damahligen König von Schottland, Johannem Baliolum, gäntzlich bezwungen hatte; führete er auch diesen Stuhl zum Zeichen eines völligen Sieges mit sich heraus nach Engelland, und von der Zeit an ist er beständig in der Abthey von Westmünster auffgehoben, und sind die nachfolgende Könige und Königinnen in selbigem gekrönet worden. Er ist ohngefehr sechs Fuß und sieben Zoll hoch, und wird von vier Löwen gehalten.

Unter dem Sessel liegt ein Stein, welcher insgemein der Jacobs- oder der fatale Marmel-Stein genannt wird, und ist selbiger ein länglicht vier-eck, ohngefehr zwey und zwantzig Zoll lang, dreyzehen Zoll breit, und eilffen tieff. Seine Farbe ist etwas blaulicht, und kommt der Stahl-Farbe gleich, wiewohl auch einige rothe Adern durchgewachsen sind. Man will von diesem Steine, einer alten Tradition nach, versichern, daß es derjenige sey, worauff der Patriarche Jacob in der Ebene von Luza geruhet

habe,

X p.15.

XIII

habe, daß er hernachmahls nach Brigantia in dem Königreiche Gallicia in Spanien gelegen, gebracht sey, allwo der Schotten König Nahmens Gathol sich desselben, statt seines Thrones, bedienet habe: Von dannen habe ihn Simon Brech der Schotten König ohngefehr 700. Jahr vor Christi Geburt nach Irland gebracht, von wannen er endlich durch die Vorsorge Tergi eines Königes der Schottländer, ohngefehr 330. Jahr vor Christi Geburt nach Schottland gekommen sey: Es habe ihn letzlich König Kenneth nach der Abthey von Scone, in der Herrschafft Perth gelegen verfahren, ihn in diesem Stuhle befestigen und diese Prophezeyung darauff hauen lassen, daß die Schottländischen Könige daselbst, wo dieser Stein seyn würde, auch regieren müsten. Das darauff gehauene distichon lautet also:

Ni fallat fatum, Scoti hunc qvocunqve locatum
Inveniunt lapidem, regnare tenentur ibidem.

Es ist diese Prophezeyung um desto merckwürdiger, weilen sie endlich unter Jacobo I. welcher aus Schottland nach Engelland kam, erfüllet ist.

Viele alte Scribenten gedencken dieses Stuhls, und hat ihn endlich Eduardus der erste im Jahre 1297. in die Capelle des H. Eduards, welcher Confessor zugenahmet wird, verehret, weshalber er auch des H. Eduards Stuhl genannt wird, und ist er von der Zeit an in besagter Capelle aufgehoben. Es sind ihm auff einer beyhängenden Taffel folgende Verse in alter Mönch-Schrifft beygesetzet:

Si qvid habent veri, vel Chronica cana, fidesve
Clauditur hac Cathedra nobilis ecce *Lapis*.
Ad caput eximius *Jacob* qvondam Patriarcha
Qvem posuit, cernens, numina mira poli,
Qvem tulit ex *Scotis* spolians, qvasi victor honoris
Edvvardus Primus, mars velut armipotens,
Scotorum Domitor, noster validissimus Hector,
Anglorum Decus & gloria militiæ.

12) Das Schwerdt ohne Spitze, genannt

p. 16.

XI

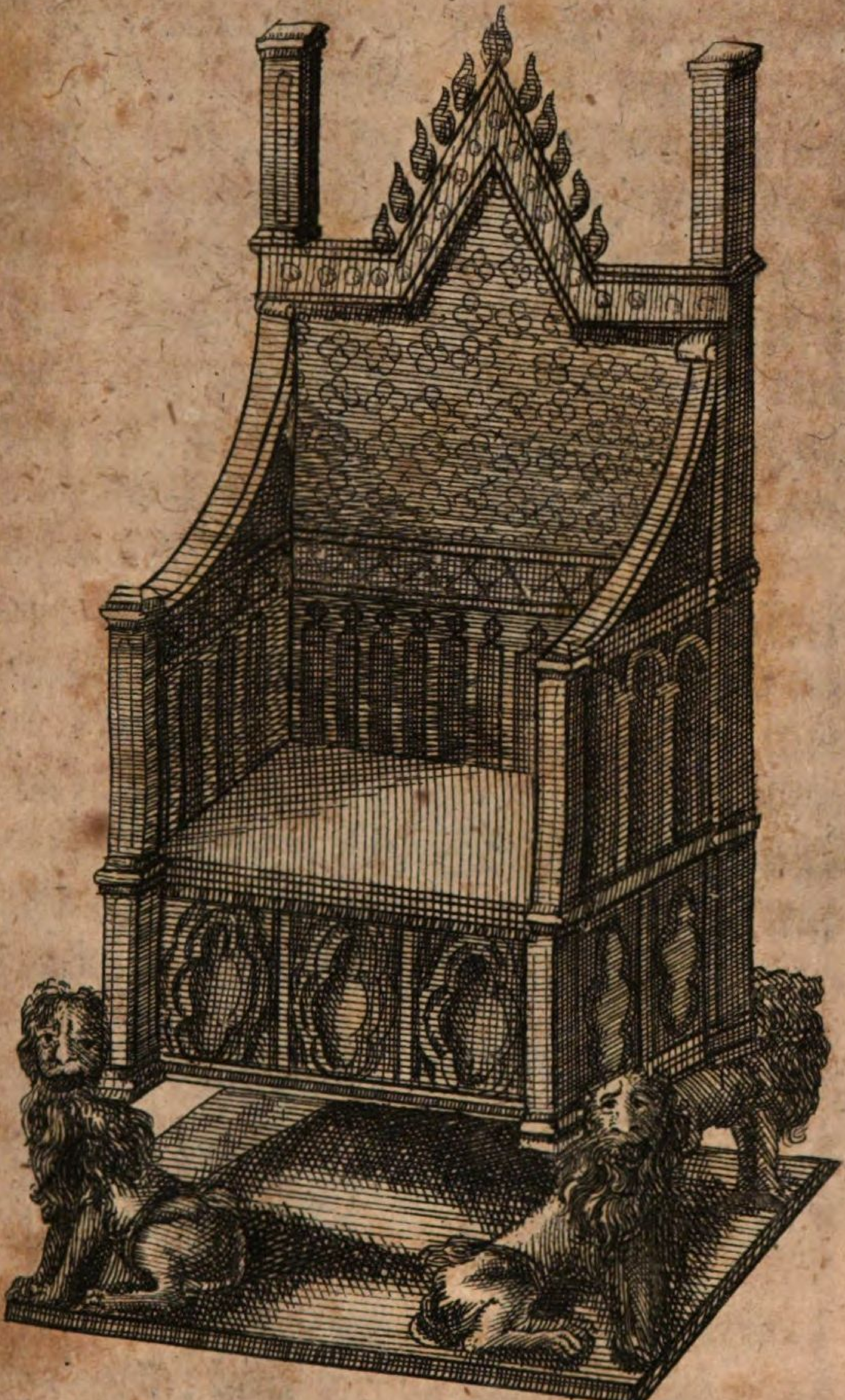

nannt Curtana, welches die Güte des Königes vorstellet. Es ist selbiges der Würde nach das Fürnehmste unter den dreyen Schwerdtern, welche bey der Crönung vor dem Könige hergetragen werden, die Klinge ist ohngefehr 32. Zoll lang und 2. Zoll breit.

13) Das Schwerdt der Gerechtigkeit in geistlichen Sachen, welches zwar eine Spitze hat, allein sie gehet etwas stumpff zu, wie Fig. XIII. ausweiset. Die Klinge ist 40. Zoll lang und anderthalb Zoll breit.

14) Das Schwerdt der Gerechtigkeit in weltlichen Sachen, welches spitz zu gehet. Seine Klinge ist 40. Zoll lang, und ein und drey Viertheil Zoll breit. Die Gefäßer sind sämtlich von Stahl gemacht, und bey der Crönung werden die Scheiden mit güldenem Tuche überzogen. Vid. Fig. XIV.

Das III. Capitel.

Eine fernere Beschreibung der Regalien in sich begreiffend.

1) Die Crone womit der König gecrönet wird, heist die Crone St. *Eduards*, zum Andencken derjenigen alten Crone, welche

in der Westmünster-Kirche von vielen Jahren her bewahret und zur Zeit der einheimschen Kriege unter Carolo dem I. nebst andern Sachen geraubet wurde. Es ward selbige gegen die Zeit, da die Crönung Caroli II. vor sich gehen solte, verfertiget, und ist sie mit köstlichen Edelgesteinen als Diamanten, Rubinen, Schmaragden und Saphiren reichlich ausgeschmücket. Sie hat unten herum einen Rand, welcher mit vielen Edelgesteinen besetzet ist, und auff welchem vier güldene Creutze und eben so viel Lilien ruhen, die sämtlich mit Edelgesteinen ausgezieret sind. Von den obersten Seiten der Creutze erheben sich vier Bogen, welche sich in der Mitte schliessen und ein Creutz machen, welches ein kleines Fußgestell träget, auff welchem eine güldene Welt-Kugel ruhet. Das Creutz, so auff der Kugel stehet, ist gleichfalls von Golde gemacht, und nebst den Edelgesteinen auch mit drey grossen Ey-runden Perlen ausgezieret, deren die erstere oben an dem Creutze befestiget ist, und die beyden letzten an den Seiten herab hangen. Die inwendige Kappe ist von einem Purpur-färbigen Sammet gemacht mit weissem Taffet gefüttert, und

p.20

XV

XVI

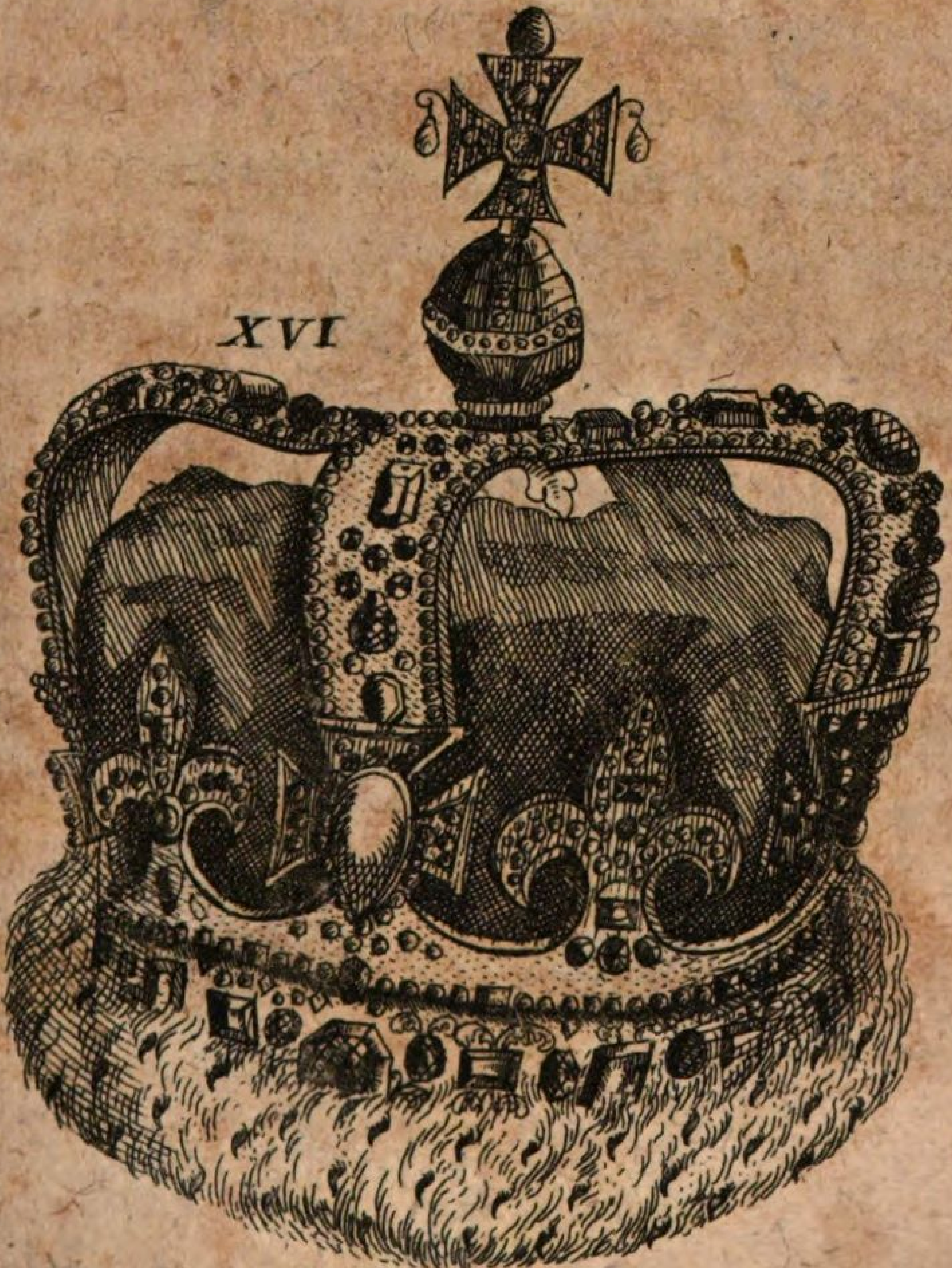

mit einem solchen Hermelin besetzet, welcher mit drey Reihen schwartzer Flecken durchsprenckelt ist. Vid. Fig. XV.

2) Die Staats-Crone wird also genannt, weil sie der König so offt, als er zum Parlamente gehet, träget. Es war selbige gleichfals auff die Crönung Caroli II. verfertiget. Der König ist mit derselben gezieret, wenn er wieder nach den Westmünsterschen Saal zurück kehret: Sie ist überaus reichlich mit Perlen Rosen- und Taffel-Demanten, wie auch mit anderen Edelgesteinen besetzet, unter welcher ein wunderns-würdiger Rubin, welcher in der Mitte eines der vier Creutze eingefasset ist, hauptsächlich hervorscheinet. Es kostet selbiger allein zehen tausend Pfund St. Statt der Welt-Kugel ist ein eintziger See-grüner Stein, welcher sonst Agmarin genannt wird. Die Kappe und das Gebreme kommen mit dem vorigen überein. Vid. Fig. XVI.

3) Der Reichs-Apffel wird dem Könige bey der Crönung in die rechte Hand gegeben, und von ihm in der Lincken getragen, wenn er nach dem Saale zu Westmünster zurück kehret. Er ist von Golde gemacht und hat sechs

Daumen im Diameter. Die in der Mitte und oben herum lauffende güldene Circkel sind mit Rosen-Demanten, welche andere Edelgesteine als Amiralden, Rubinen und Saphiren umschliessen, besetzet und an den Seiten mit Perlen ausgezieret. Oben auff der Kugel ist ein gar grosser Amethist befestiget, der Viol-bräunlich, anderthalb Daumen hoch, und Ey-rund ist. Er dienet statt eines Fuß-gestelles, dem darauff ruhenden güldenen Creutze, welches drey Daumen und drey Viertheil hoch, drey Daumen breit und mit vielen Demanten besetzet ist. An der einen Seite ist in der Mitte ein schöner Saphir und an der andern ein trefflicher Amirald eingefasset. Die Winckel sind um den Mittel-Punct her, wie die äussersten Seiten mit grossen Perlen ausgeschmücket. Die gantze Höhe des Creutzes und der Kugel macht eilff Daumen aus. Vid. Fig. XVII.

4) Der so genannte Stab oder Zepter St. *Eduards* ist von Golde gemacht und vier Fuß und achtehalb Daumen lang. Er hat unten einen Stahlernen Fuß, der ungefehr vier Daumen und ein Viertheil hoch ist, und oben eine güldene Welt-Kugel. Sein Diameter

p.22.

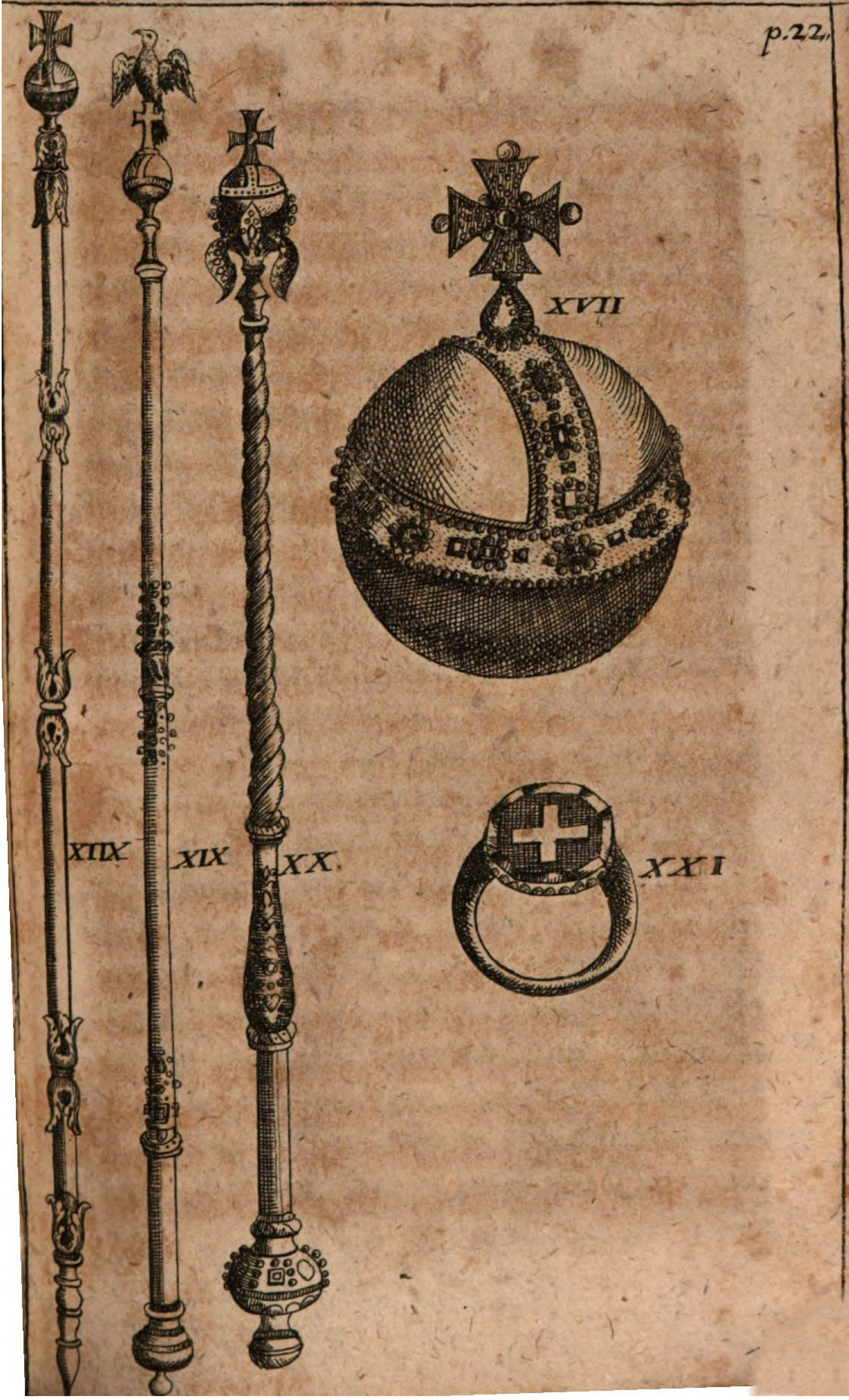

meter ist ohngefehr von einem Zolle. Vid. Fig. XVIII.

5) Der Zepter mit der Taube ist von Golde und ohngefehr drey Fuß und sieben Zoll lang. Der Umfang des Griffes macht drey Zoll aus, und oben herum hat der Zepter zwey und ein viertheil Zoll in der Runde. Der Kopff an dem Griffe ist mit einem etwas breiten und aus Golde verfertigten Circkel umgeben, welcher mit Taffel- und anderen Edelgesteinen besetzet ist und die oben ruhende Welt-Kugel ist mit Rosen-Demanten ausgezieret. Das Creutz hält eine Taube, welche die Flügel ausspannet und die Gnade des Königes vorbildet. Vid. Fig. XIX.

6) Der Zepter mit dem Creutze oder der Königliche Zepter ist gleichfals von Golde. Der Hand-Griff an selbigen ist glatt und gleichförmig und der Ober-Theil von gewundener Arbeit. Er ist zwey Fuß und neun und ein viertheil Zoll lang und so dick, wie der vorhergehende. Der Knopff am Griffe ist mit Rubinen, Schmaragden, Saphiren und kleinen Demanten besetzet. Gleich über dem Griffe ist eine Länge von sechstehalb Zoll von erhobener Arbeit, und mit Saphiren,

Rubinen, Schmaragden und andern Demanten ausgezieret. Die Spitze träget eine Lilie mit sechs Blättern, deren drey aufwerts stehen und drey herab hangen. Aus der Lilie entspringet die Welt-Kugel, welche aus einem Amethist gemacht und mit Taffel-Steinen besetzet ist. Das obenherfürragende Creutz pranget gleichfals mit vielen Edelgesteinen und hauptsächlich mit einem grossen Taffel-Steine, welcher die Mitte desselben bezieret. Vid. Fig. XX.

7) Der Crönungs-Ring ist ein ebener güldener Ring, in welchem ein grosser Taffel-Rubin, durch welchen ein Creutz hervor scheinet, eingefasset ist. Vid. Fig. XXI.

8) Ausser diesen angeführten Regalien und Kleidungen, sind noch andere, welche der König vor und nach der Crönung anleget. * So war der Mantel, in welchem Jacobus II. sich nach den Crönungs-Orte verfügte, von karmesin-rothen Sammet, und derjenige, in welchem er zurück gieng, von einem Viol-braunen Sammet, beyde waren sie 16. Fuß und 2. Zoll lang. Der Schweiff hieng eilff Fuß nach, und gieng am Ende spitz zu. Der

* Vid. Sandford, l. c. p. 43. sq.

Der gantze Mantel war so wol vorn als hinten mit erhabenen güldenen Galonen, welche drey Zoll breit und mit Hermelin eingefasset waren, besetzet. An dem Kragen waren Schnüre befestiget, welche von Golde und karmesinrother Seide gestrickt waren. Es machten selbige nebst den abhangenden Qvästen eine ansehnliche Schleuffe. Sein Ober-Rock war oben zwantzig Zoll weit und mit Hermelin verbremet. Vorn und hinten hieng er fünfftehalb Fuß herab, und unten war die Weite eilff Fuß. Er war gleichfals, wie der lange Mantel, mit güldenen Galonen besetzet. Seine Aermel waren drey Fuß und zwey Zoll lang, und hatten bey dem vierzehenden Zolle, von der Schulter an zu rechnen, eine Oeffnung, daß daselbst der Arm kunte hervorragen, diese Oeffnungen so wol, als die herabhangendẽ Ecken der Aermel waren gleichfals mit Galonen besetzet. Oben war er zu sechs und unten zu funffzehen Zoll mit Hermelin gefüttert und der überbleibende Raum mit weissem Taffet ausgefüllet. Seine Kappe war vorn und hinten vierzehen Zoll tieff und der Umfang hatte oben am Halse zwantzig Zoll, unten aber sechs Fuß in

der Weite. Vorn und unten herum war sie mit güldenen Galonen und mit Hermelin besetzet. Ihr vorder Theil fiel in einer Breite von sechs Zoll auff den Rücken, und bedeckte oben die sogenannte Capuche, welche aber unten wieder hervor schien, und noch dreyzehen Zoll hinab hieng.

Das IV. Capitel.

Von der Kleidung und den Regalien einer Königin.

DJe letztere Königin Anna, wie auch die Königin Maria, Wilhelmi Gemahlin kamen Krafft ihres Erb-Rechts als Souveraine Königinnen zur Crone * Zum wenigsten hat die letztere allezeit regieret, wenn der König ausserhalb des Reiches war. Und deswegen wurden sie auch bey ihren Crönungen wie die Könige selbst investiret.

Wenn aber eine Königin nur als Gemahlin, und als Königliche Consortin, wie die Engelländer reden, angesehen wird. So wird sie auch nicht mit alle den regalien investiret, welche sie sonst, wenn sie zur souverainen Kö-

* Vid. L' Etat d' Angleter. de l' An. 1702. tom. II. p. 39.

Königin gecrönet wird, zugewarten hat. Will also zum Unterscheide die Kleidungen und Zierathen, welche bey der Crönung der Königin Marien als Gemahlin Jacobi II. gebrauchet wurden, hersetzen, weil selbiges Beyspiel sich auff angeregten Fall am besten schicket. So hatte nun selbige

1) Ein sogenanntes Circlet * oder eine güldene und plat-runde Crone, welche sie in der Proceßion vor der Crönung trug. Selbige war reichlich mit Demanten, so, wie es Fig. XXII. vorstellet, besetzet. Der oberste Theil des Randes war mit einer Reihe Perlen ausgeschmücket. Ihre Kappe war von Purpur-färbigem Sammet, inwendig war sie mit weissem Taffet gefüttert, und unten herum mit Hermelin, welcher drey Reihen schwartzer Flecken vorzeigte, besetzet.

2) Die Crone, womit selbige gecrönet wurde, ist von feinem Golde gemacht und mit vielen köstlichen Demanten besetzet, unter selbige sind andere schöne Edelgesteine und treffliche Perlen gemischet. Sie war aus Creutzen, Lilien und einer Welt-Kugel, so, wie die oben beschriebene Crone des Königes, zusammen

* Vid. Sandford. l. c. p. 42. sqq.

sammen gesetzet, nur war sie von selbiger in der Größe unterschieden, damit sie nicht so schwer seyn möchte. Die Kappe in selbiger war mit der vorhergehenden gleich. Vid. Fig. XXIII.

3) Die so genannte reiche Crone wurde der Königin nach der Crönung aufgesetzet, mit selbiger nach dem Saale zu Westmünster wieder zurück zukehren. Sie ist gleichfals von Golde gemacht; weilen sie aber so überaus reichlich mit Demanten besetzet ist, kan man nichts oder doch wenig davon erblicken. Die Weite des Randes hatte im Diameter fünff Zoll, und ihre Höhe macht biß an die äuserste Spitze des Creutzes sieben Zoll aus, und gleichwol wug sie nur neunzehen Loth.

Der gantze Rand ist mit zwey und zwantzig grossen Rosen-Demanten bedecket, worunter sich zween befinden, welche das Stück zu 2000. Pf. St. gerechnet werden, die übrigē zwantzig schätzet man das Stück zu 15000. Pf. St. welches allein 34000. Pf. St. ausmachet. Die überbleibende Winckel sind mit vier und viertzig kleinen Demanten ausgefüllet, welche auff hundert Pf. St. kommen.

XXII

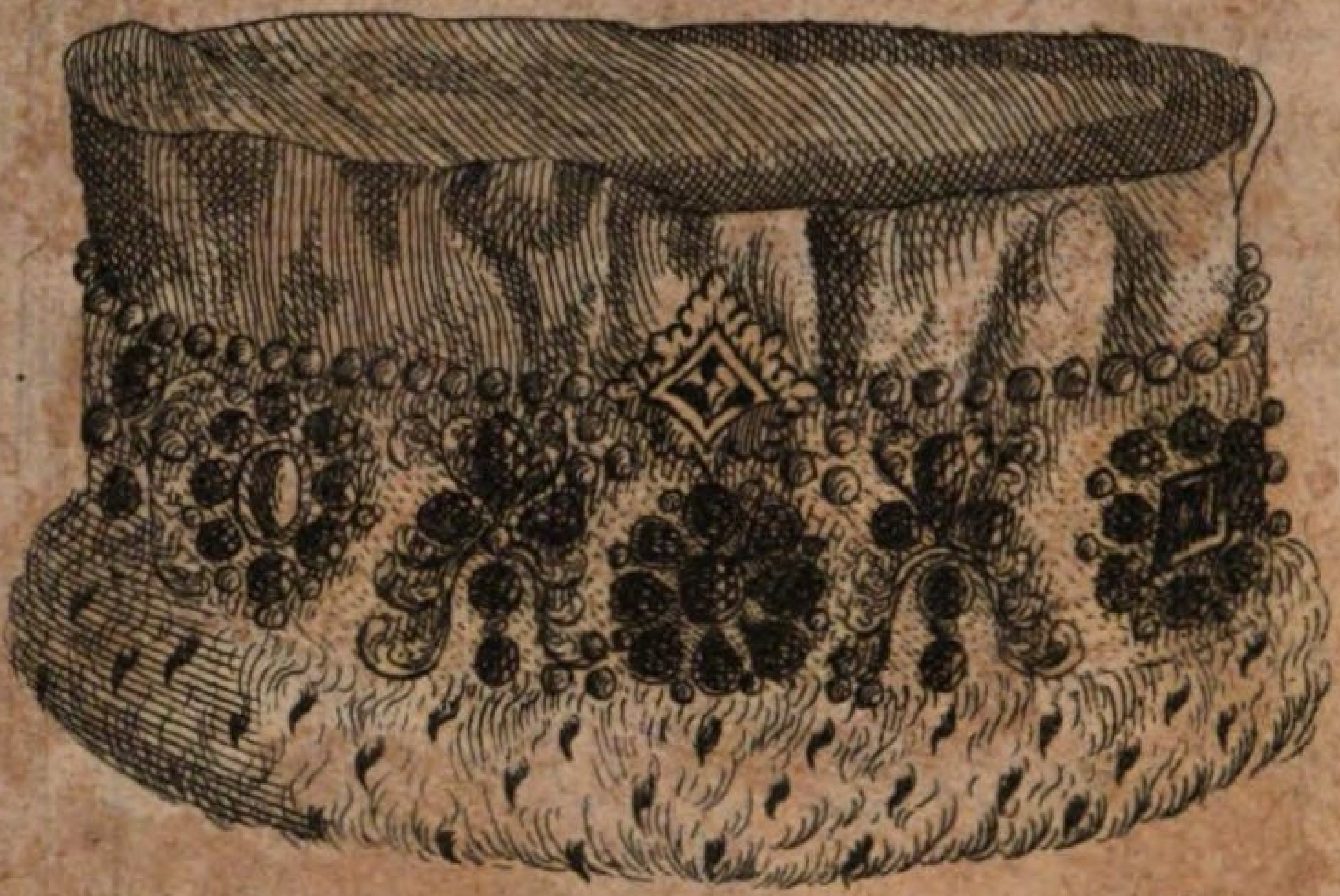

XXIII

XXIV
XXV
XXVI
XXVII

Ein iedes Creutz bestehet aus fünff und zwantzig Demanten, welche 12000. Pf. St. kosten, es spielet auch auff einem ieden Creutze ein grosser Demant, und wenn diese vier Steine zusammen gerechnet werden, sollen sie 40000. Pf. St. werth seyn.

An den Spitzen der Lilien sind vier Eyrunde Demanten, welche 6000. Pf. St. werth sind, und in ihren Blättern zur Seiten finden sich acht Steine, welche zu 4000. Pf. St. geschätzet werden. Unten herum sind achtzehen kleinere Demanten eingefasset, welche zu 2000. Pf. St. kommen. Die Bogen sind in der Mitte mit einer Reihe grossen Perlen, deren sämtlich vier und viertzig sind, bedecket, und der Rand ist mit Rosen-Demanten, deren an der Zahl achtzig sind, besetzet. Die Demanten und Perlen zusammen gerechnet kommen nebst denen vier kleineren Steinen, welche die Winckel der grossen Steinen, die auff den Creutzen ruhen, ausfüllen, zu 10000. Pf. St. Die Kugel und das darauff stehende Creutz ist gäntzlich mit Rosen-Demanten besetzet, nur die überzwerch gehende Zirckel ausgenommen, welche mit Taffel-Steinen bedecket waren. Derjenigen

gen Demanten, welche die Kugel umgaben, waren 141. an der Zahl, und kamen zu 500. Pf. St. und die übrige 26. welche auff dem Creutze eingefasset waren, sind 3000. Pf. St. werth.

Die ober und unter Reihe der Perlen, welche den unteren Rand der Crone besetzen, kam zu 300. Pf. St. Denn die öberste Reihe begriff 64. grosse Perlen. Es kam also die gantze Crone zu 111900. Pf. St.

Die inwendige Kappe war von Purpurfärbigem Sammet und mit weissem Florentinischen Taffet gefüttert. Unten herum war sie, wie die vorhergehende Crone, mit Hermelin besetzet. Vid. Fig. XXIV.

4) Der Zepter der Königin mit dem Creutze ist von Golde und mit Demanten und andern köstlichen Steinen ausgezieret. Er ist zwey Fuß und zehen Zoll lang, hat oben an der Spitze eine Welt-Kugel, welcher aus einer Lilie hervorraget, und gleichet im übrigen dem Zepter des Königes gar sehr, nur ist er nicht so dick, und von keiner gewundenen Arbeit. Vid. Fig. XXV.

5) Der Helffenbeinerne Stab, welcher auff Englisch the Qveens Ivory Rod genannt wird,

wird, ist ein Zepter von weissem Helffenbein gemacht. Seine Länge ist drey Fuß und anderthalb Zoll. Der Knopff ist nebst den angebrachten Zierathen, der Kugel und dem Creutze von Golde. Die Taube ist mit weissem schmeltz-Wercke gezieret. Sein Umfang begreifft unten zwey und oben anderthalb Zoll. Vid. Fig. XXVI.

6) Der güldene Ring, womit die Königin gecrönet wurde, war in der Mitte mit einem grossen Taffel-Rubin, durch welchen ein glattes Creutz hervor schien, gezieret und mit 16. kleineren Demanten also besetzet, daß die grösseren Steine nahe bey dem Kasten und die kleineren unten herum eingefasset waren. Vid. Fig. XXVII.

7) Die Mantel der Königin war von einem Viol-braunen Sammet 18. Fuß lang, die so genannte Capuche war von Hermelin sechszehntehalb Zoll tieff und acht und zwantzig Zoll breit, allein bey dem Halse war sie zusammen gezogen, so daß sie nur siebenzehen Zoll breit blieb. Die Breite der Mantel war vier Fuß und eilff Zoll, und lieff bey dem fünfften Fusse, von dem Ende anzurechnen, enger zusammen.

Sie

Sie war mit einer überaus reichen und sehr erhabenen Galone, welche vier und ein viertheil Zoll breit war, eingefasset. Sonst war sie auch mit Hermelin verbremet. Selbiger war eben so breit wie die Galone, und bald mit fünff bald mit sechs Reihen schwartzer Flecken. Die Mantel wurd auff der Schulter mit verschiedenen grossen Perlen-Schnüren befestiget Wechselweise durchstochen.

8) Der Königin Ober-Rock war im Leibe sechszehntehalb Zoll tieff und der herabhängende Schweiff war fünff Fuß und sieben Zoll lang. Der vörder Theil im Leibe war mit Hermelin, welcher drittehalb Zoll breit und mit sieben grossen Brust-Geschmeiden besetzet war, verbremet. Der Schweiff war gleichfals mit Hermelin und mit Edelgesteinen besetzet. Uberdem war er vornen und unten herum ohngefehr einen Fuß breit mit weissem Taffet besetzet. Die Aermel waren hinten neun und vornen fünff Zoll tieff, und mit sechs Reihen Hermelin und mit eben so viel Reihen güldenen Borten besetzet.

9) Die Jüppe der Königin war von einem silbernen Stück gemacht und drey Fuß. Sieben Zoll tieff und drey Ellen und anderthalb

halb viertheil im Umfang. Vornen war sie mit drey Reihen köstlicher Edelgesteine besetzet, und den überbleibenden Raum füllete ein mit Golde gestücktes und sehr erhabenes Blumen-Werck aus.

Das V. Capitel.

Von der Bekleidung des Königes und der Königin des Morgens vor der Crönung, ingleichen von der Versamlung der Proceßion.

DEs Tages, da die Crönung vor sich gehen soll, pfleget sich die dazu beordrete Militz zu Pferde und zu Fuß früh Morgens an besonderen Oertern zu versammlen, um von dannen hernachmahls in guter Ordnung nach ihren zugeordneten Posten zu ziehen.

Es sind bey dieser Solennität die Officirer prächtig bekleidet, und die Gemeinen müssen gleichfals also erscheinen, daß sie bey selbiger ein vergnügendes Ansehen haben. Die Guarde zu Pferde besetzet bald darauff die ihr angewiesenen Posten, und die Militz zu Fusse postiret sich an beyden Seiten der Gassen, alwo die Gerüste für die Proceßion auffgerichtet sind.

Unterdessen wird der zu crönende König oder Königin mit denen Kleidern, welche sie vor der Crönung zu tragen pflegen, angethan. * Jacobus II. und seine Königin, hatten sich des Tages vor der Crönung von Whitehal nach dem Schlosse, welches St. James genannt wird, verfüget, um daselbst des folgenden Tages darauff angeleget zu werden. Es fanden sich also am gesagten Tage des Morgens frühe, der Groß-Cämmerer und ein Cammer-Juncker ein. An statt des letzteren hätte zwar der Cämmerer der Haußhaltung erscheinen sollen; allein selbiger lag damahls gefährlich kranck. Selbige brachten dem Könige das Hembde, welches, der zu erfolgenden Salbung wegen, an behörigen Oertern seine Oeffnungen hatte, und wie sie ihm selbiges angethan hatten, fuhren sie fort ihn mit Unter-Kleidern und Karmesin-rothen Strümpffen zubekleiden und hernach legten sie ihm auch den Ober-Rock an, welcher aus Atlaß gemacht und der Salbung wegen gleichfals an verschiedenen Oertern geöffnet war.

Darauff gieng der König, nachdem er seine devotion verrichtet hatte, in Begleitung vieler

* Vid. Sandford l. c. p. 57. sqq.

vieler Herren und Bedientē der Haußhaltung durch den Parck nach Whitehal, alwo die Königliche Barque seiner wartete. In selbiger schiffete er um zehen Uhr des Morgens ohne einige Ceremonie nach Westmünster ab, und nachdem er auff der Parlaments-Treppe ausgestiegen war, verfügte er sich alsofort nach der so genannten Printzen-Cammer, alwo er, nachdem er ein wenig ausgeruhet hatte, mit dem Karmesin-rothen Ober-Rock, und dem Königlichen Mantel, angethan wurde. Es wird selbiger sonst auch der Parlaments-Rock genannt, und ist von Viol-braunen Sammet gemacht und mit Hermelin gefüttert. Bald darauff wurde ihm auch eine Staats-Kappe auffgesetzet, welche gleichfals von einem Viol-braunen Sammet gemacht, und mit Hermelin besetzet war.

Die Königin wurde gleichfals in dem Schlosse St. James von den Dames der Bett-Cammer mit ihrem Königlichen Mantel von Viol-braunen Sammet und mit Hermelin gefüttert angeleget. Auff ihrem Haupte trug sie die oben beschriebene Kappe mit dem güldenen und mit vielen Demanten besetzten breiten Circkel. Nach verrichteter de-

votion ließ sie sich ohne grosse Ceremonien nach dem Gerichts-Saale der Zünffte, Court of Wards genannt, tragen. Sie wurde daher von der Hertzogin von Norfolk, vier Hoff-Damen, zwo Damen der Bett-Cammer, Ihrem Cämmerer und vier Cämmerern ꝛc. begleitet.

Die Pairs des Reiches hatten sich der ausgestelleten Ordre zufolge schon um acht Uhr entweder zu Wasser oder in Sänfften nach Westmünster bringen lassen. Denn es durfften keine Kutschen durch die Königs-Strasse fahren. Daselbst legten sie in dem Ober-Hause ihre rothen Staats-Röcke an, und trugen ihre Crönlein (Coronets) in der Hand. Die Pairessen aber, welche sämtlich der gegebenen Ordre zufolge schon angekleidet waren, versamleten sich in der so genannten bemahleten Cammer. Sie hatten gleichfals ihre Crönlein in der Hand.

Die Ertz-Bischöffe und Bischöffe kamen um dieselbige Zeit in dem Ober-Hause auch zusammen, und bekleideten sich in den Cammern, welche nahe bey dem Ober-Hause sind.

Die Richter, Cantzley- und Cammer-Bedienten, und die Raths-Herren der Stadt London,

den erschienē in dem Saale der Reqveten (The Court of Requests) Ein jeglicher hatte seine ihm gebührende Tracht angeleget. Es versam̄leten sich auch daselbst die Königliche Capellanen, welche Bedienung hatten, denn unter den 48. Capellanen, welche der König hält, sind zu Zeiten einige die noch keine anderen Aemter verwalten, denen aber gleichwol dieser Ehren-Titel gegeben wird, ob sich gleich die Einkůnffte so weit nicht erstrecken.

Es war nun ohngefehr halb eilffen, als die Unter-Bedienten des Ober-Marschalls nach erhaltenem Befehl die ietzt erwehnete Damen und Herren nach Standes Gebühr in Ordnung stelleten. Und ob wol vorhin bey allen Crönungen der Gebrauch gewesen war, daß Zwey und Zwey bey einander giengen; So musten dennoch vor dißmahl der Ordnung gemäß, welche von den dazu verordneten Geheimen Räthen gemacht war, vier in einer Reihe gehen, auff daß die gantze Folge desto ansehnlicher und prächtiger seyn mőchte. Eben diese Ordnung ist auch bey den nachfolgenden Crőnungen beobachtet. Und solcher Gestalt wurden die Versamletē in den Westmünsterischen Saal hinab geführet, daselbst so lan-

lange zu warten, bis die gantze Proceßion abgehen solte.

So bald als der König in den Saal trat, so kam auch die Königin aus dem Gerichts-Saale der Zünffte durch eine andere Thür hinein, und verfügte sich nach Ihrem Staats-Stuhle, welcher unter einem Himmel stand, und vor selbigem blieb sie so lange stehen, biß sich der König gesetzet hatte. Sie ward von Ihrem Cämmerer und anderen Bedienten und Damen begleitet. Der König war inzwischen unter dem Gefolge des Groß-Cämmerers, des Ober-Commendanten, des Ober-Marschalls und der Ertz-Bischöffe gleich zur lincken Hand die steinerne Treppe hinauff gestiegen, und hatte sich in seinen Staats-Stuhl unter seinem Himmel gesetzet, daß also der König zur Rechten und die Königin zur Lincken den Saal hinunter sahen.

Das VI. Capitel.

Beschreibend, wie die Regalien erst dem Könige dargereichet, und hernachmahls denen zubeordneten übergeben werden.

Nachdem der Dechant von Westmünster mit Zuziehung der Thum-Herren das Salbungs-Oel des Morgens früh eingeweihet hat, so ertheilet er bald darauff Befehl, daß die Regalien in einer solennen Procession nach dem Saale zu Westmünster sollen gebracht werden. Diesem zufolge legen die Thum-Herren nebst dem Dechanten ihre Chor-Hembder und kostbaren Kleider an. Die Sänger des Königes, und diejenigen, welche zu der Abthey von Westmünster gehören, gehen vorauff. * Bey der Crönung Jacobi II. kamen sie um eilff Uhr in dem Saale an, und blieben so lange unten bey der Thür stehen, bis die Degen dem Könige überreichet waren, und dieses geschahe folgender Gestalt.

Nachdem sich der König und die Königin beschriebener Maßen auff ihren Staats-Stühlen unter ihre Himmel, deren jedoch

* Vid. Sandford l. c. p. 61.

derjenige, welcher über die Königin herab hieng, etwas kleiner und niedriger war, gesetzet hatten, kam der Meister des Kleinodien-Hauses, und brachte nebst seinen Unter-Bedienten die vier Schwerdter ꝛc. Und nachdem er sich tieff geneiget hatte, überreichete er dem Ober-Commendanten, welcher vor dem Tische des Königes, der mit einer Türckischen Decke beleget war, und bey welchem hernachmahls der König speisete, stand, das so genannte Staats-Schwerdt. Dieser gab es dem Groß-Cämmerer, welcher es, da er sich vor dem Könige geneiget hatte, auff den Tisch legte.

Angeregtes Schwerdt anbelangend, so ist selbiges gar starck und breit. Seine Scheide ist von Karmesin-rothen Sammet und mit güldenem Bleche von der Spitze des Schwerdts an bis an das Gefäß folgender Gestalt beleget: An der Spitze zeigete sich auff selbiger der Reichs-Apffel, und darauf folgen ein Helm-Busch, ein Schutz-Gatter, eine Harffe, eine Distel, eine Lilie und Rose, ein anderes Schutz-Gatter, das Königliche Wapen, eine Harffe, Distel, Lilie, Rose, und letzlich wiederum ein Schutz-Gatter. Auff

der anderen Seite ist die Scheide auff gleiche Art gezieret. Ein Löwe und Einhorn von übergüldetem Silber machen das Creutz aus. Der Griff ist gleichfals von Silber und übergüldet, und auff selbigen siehet man verschiedene Schutz-Gegitter, Lilien und Harffen von getriebener Arbeit. Der Knopff ist mit einer Distel, dem Reichs-Apffel, dem Helm-Busche und einer Rose bezieret.

Das Schwerdt ohne Spitze, genannt Curtana, und die beyden zugespitzten Schwerdter wurden mit gleichen Ceremonien übergeben. Der Groß-Cämmerer und Ober-Commendant zogen sie aus der Scheide, und gaben selbige denen Bedienten des Kleinodien-Hauses wieder zurück. Nach überlieferten Schwerdtern übergab auch der Kleinodien-Bewahrer die grossen güldenẽ Spohren.

Der Dechant und die Thum-Herren hatten inzwischen unten im Saale gewartet. Wie aber gesagte Uberlieferung der Schwerdter geendet war, näherten sie sich in folgender Proceßion zu dem Könige. Anfangs giengen:

Der Kirchen-Hüter mit seinem übergüldeten Stabe.

Die Chor- und Singe-Schüler der Abthey

zu Westmünster zwey und zwey bey einander.

Die Chor- und Singe-Schüler der Königlichen Capelle zwey und zwey in einem Gliede.

Das Chor von Westmünster zu Paaren. Die Ober-Sänger der Königlichen Capelle zwey und zwey beysammen. Darauf folgeten:

Der Königliche Beicht-Vater und der Unter-Dechant.

Die Unter-Herolden zu Paaren. Die Herolden zwey und zwey beysammen. Zween Provincial Wapen-Könige oder Ober-Herolden. Hierauff wurden die Regalien von dem Dechanten und Thum-Herren in folgender Ordnung getragen:

Die Crone St. Eduards von dem Dechanten auff einem Küssen von drap d'or.

Der Reichs-Apffel von D. Busby.

Der Zepter mit der Taube von D. South.

Der Zepter mit dem Creutze von D. Stradling.

Des H. *Eduardi* Stab von D. Onely.

Die Regalien der Königin wurden von folgenden Thum-Herren getragen:

Die

Die Crone von D. Killigrevv auff einem Küssen von Drap d'Or.

Der Zepter mit dem Creutze von D. Patrick.

Der Helffenbeinerne Zepter von D. Littleton.

Die übrigen Thum-Herren folgeten nach zwey und zwey in einem Gliede.

Die gantze Proceßion neigete sich drey mahl, als erstlich am Ende des Saals, zweytens in der Mitten, alwo die Sing-Chöre sich an die Seite zogen, damit die Herolden nebst den übrigen hindurch gehen kunten; die Herolden öffneten ihre Glieder gleichfals oben bey der Steige, und wie der Dechant und die Thum-Herren hindurch gegangen waren, schlossen sie sich, nebst den Chören wieder, und neigeten sich zum drittenmahle. Der Dechant aber und die Thum-Herren stiegen die Steige hinauff, alwo sie von demjenigen, der den Ritter-Orden des blauen Hosen-Bandes vorbildete, bis an den Tisch des Königs geführet wurden, woselbst sie sich zum drittenmahl neigeten.

Der Dechant überlieferte darauff dem Ober-Commendanten die Crone, dieser über-

gab

gab sie dem Groß-Cämmerer, welcher sie vor dem Könige auff den Tisch legete. Die übrigen Thum-Herren überreicheten dem Dechanten ihre getragenen Regalien auff den Knien. Der Dechant übergab sie dem Ober-Commendanten, und dieser reichete sie dem Groß-Cämmerer, welcher sie zum Tische brachte.

Wie auch die Regalien der Königin vorgeleget waren, so giengen die Chöre, und Thum-Herren nebst dem Dechanten wieder zurück, und erwarteten an ihrer vorigen Stelle den Anfang der grossen Proceßion.

Hierauff berieff der Herold vom Hosen-Bande auff Befehl des Königs diejenigen, welche obgedachte Regalien tragen solten, und wurden sie ihnen von dem Groß-Cämmerer nach besonders erhaltener Ordre des Königes übergeben.

Die Regalien der Königin wurden gleichfals vor dem Ober-Cämmerer auff Befehl denen Zugeordneten gereichet.

Das VII. Capitel.

Von der Procesion aus dem grossen Saale, nach der Abthey-Kirche zu Westmünster, nebst einer Beschreibung der vornehmsten Königlichen Bedienten, als Gliedern gesagter Procesion.

WEilen die Gemahlin Jacobi des II. bey der Crönung nicht als Souveraine Königin, sondern bloß als Mitgenossin des Königs (*Royal Consort*) angesehen wurde, so sind auch die Ceremonien, wie schon in der Vorrede erwehnet ist, in etwas von denen beyden nachfolgenden Crönungen unterschieden, weil beydesmahl die Königinnen, zu würcklichen und Souverainen Königinnen gecrönet wurden. Damit man nun ein Beyspiel von beyden Fällen haben möge, so will die Procesion, * wie sie bey der Crönung Jacobi II. war, anher setzen und den Unterscheid gesagter nachfolgenden Crönungen mit einrücken:

Die Procesion zu Jacobi des II. Zeiten fieng um 12. Uhr an, und giengen Anfangs:

Der

* Vid. Sandford l.c. p. 65. sqq. Theatr. Europ. Pars XIII. p. 897. sqq it. das Leben Annæ K. von Gr. Br. P.I. p. 319. sqq.

Der Königin Blumen- und Kräuter-Wärterin.

Derselben Gehülffinnen, welche den Weg mit Blumen bestreueten.

Der Stadt-Knecht von Westmünster mit seinem Stabe.

Der Qvartier-Meister der Vorstadt Westmünster mit seinem Stabe und einem Scharlachenen Mantel.

Ein Qveer-Pfeiffer in rothen Scharlach gekleidet. Seine Montur war mit gülde- nen Borten besetzet, und des Königs Wapen, welches mit Golde gestücket, und mit Galo- nen reichlich besetzet war, hieng an der Pfeiffe.

Vier Trommel-Schläger neben einander von gleicher Montur, wie der Pfeiffer. Des Königs Wapen war an den Trommeln be- festiget.

Der Tambour Major in Scharlach mit Galonen besetzet. Er hatte eine Karmesin- rothe und mit güldenen Frantzen besetzte Echarpe um den Leib.

Acht Trompeter, vier neben einander in Karmesin-rothem Sammet mit Gold und Silber besetzet Das auff Karmesin-rothem

Da-

Damast mit Golde gestickte Königliche Wapen hieng an der silbernen Trompete.

Der Paucker in gleicher Kleidung noch acht Trompeter, wie vorhin gekleidet.

Der Sergeant der Trompeter, mit einer Hals-Kette und einem becrönten Stabe auff der Schulter.

Denen folgeten:

Die sechs Cantzellisten in Röcken von schwartz-geblühmten Atlaß mit schwartzen seidenen Schnüren und Zöpffen auff den Aermeln. Die vier Jüngesten machten die erste Reihe, und die beyden Aeltesten folgeten.

Der Bewahrer des Königlichen Stuhls in der Capelle.

Die Königliche Capelläne, so Bedienung hatten, in Scharlach gekleidet, mit viereckichten Mützen in ihren Händen, vier bey einander.

Die so genannte Alder-Männer oder Raths-Herren der Stadt Londen in ihren Scharlach-Röcken.

Es sind derer an der Zahl 26. Wenn einer von ihnen stirbt, so wehlen die übrigen samt dem Major oder Bürgemeister einen andern reichen und ansehnlichen Bürger an

dessen

dessen Stelle. Und solte jemand diese Ehren-Stelle von sich ablehnen wollen, so muß er 500. Pf. St. zahlen.

Die zehen Meister der Cantzley mit ihren Röcken von schwartzgeblühmten Seidenen Zeuge, mit schwartzen Seidenen Schnüren und Zöpffen.

Des Königs fünff Rechts-Gelehrte in ihren Scharlachenen Röcken, mit viereckichten schwartzen Mützen in ihren Händen.

Des Königs Sollicitator und Procurator beyde in langen Röcken von schwartzem Sammet mit güldenen Schnüren und Zöpffen.

Des Königs älteste Sergeanten der Rechte.

Gleichwie in Engelland nebst dem Jure Civili auch die Landes Gesetze und Gebräuche gelten, so werden auch denen, welche die letztern Gesetze fleißig getrieben haben, gewisse Ehren-Titel ertheilet, und nennet man sie Sergeanten der gemeinen Rechte, wie die übrigen Doctores Juris Civilis heissen.

Des Königs zween Leib-Schild-Knaben (*Esqvires of the Body.*)

Die Meister der Reqvêten fehleten bey der Crönung Jacobi II.

Die Edelleute der so genanten Geheimen Cammer vier im Gliede.

Es

Es sind derer 48. an der Zahl. Sie haben nach der Reihe, Zwölff auff einmahl, die Auffwartung. Von diesen Zwölffen müssen Zwey zu Nachts in gesagter Cammer schlaffen. Diese Edelleute dienen dem König auff ihre eigene Kosten, und man befördert sie bey Gelegenheit einen jeden nach seinen Verdiensten. Wenn man den König zu sprechen begehret, muß man sich zuförderst bey einem von diesen Edelleuten anmelden, der dann die Person entweder zum Groß-Cämmerer oder zum Vice-Cämmerer führet, deren Erlaubniß darüber einzuholen. Wann diese erfolgt, führet man die Person zum König. Wenn gesagte Edelleute einen Befehl von der Königin vollziehen, so ist ihre Person genug hierzu, und braucht es keiner weitern Autorität. Bey der Crönung lieset man zwey aus ihrem Mittel aus, welche die Hertzogen von Aqvitanien und Normandien vorstellen.

Die neu-geschlagenen Ritter der H. Dreyfaltigkeit, oder Ritter vom Bade.

Der *Registrator*.

Der Sergeant über die Garde-Robbe.

Diese waren bey der Procession Jacobi des II. nicht zugegen.

Die Ritter vom Bade sind also genannt, weil sie sich vorhero zu baden pflegten, ehe sie zu Rittern geschlagen wurden. Henricus IV.

König von Engelland, hat diesen Ritter-Orden im Jahr 1399. gestifftet. Es werden selbige heutiges Tages bey Crönungen oder auch bey der Erwehl- und Benennung des Printzen von Wallis gemacht.

Die Baronen von der Excheqver oder die Königlichen Amts-Räthe und die Richter von beyden Bäncken, in scharlachenen Richters-Röcken mit viereckichten Mützen in ihren Händen, insgesamt neun an der Zahl.

Die Königliche Schatz-Cammer hat drey Abtheilungen. Denn erstlich sind einige bestellet, welche die Rechnungen von des Königes Einkünfften führen. Zweytens gehöret zu derselben ein eigenes Gericht, worinnen die Streitigkeiten, welche sich jetzt gesagter Einkünffte wegen erheben, abgethan werden. Selbiges besteht aus vier Richtern, welche Baronen von der Excheqver genannt werden, weil vor diesem würckliche Baronen zu Richtern benennet wurden. Der erste unter den Richtern wird Lord Ober-Baron (*Lord Chief Baron*) genannt. Letzlich begreifft auch gesagte Schatz-Cammer einen so genannten Saal der Billigkeit. Es gehören zu selbigem der Cantzler, der Unter-Schatz-Meister und die Baronen von der Excheqver. Alhier werden die würcklich eingekommenen Schätze des Königs eingezeichnet,

die

die Verschreibungen derer, die etwas von den Königlichen Einkünfften im Besitz haben, verwahret, und von hieraus werden Befehle ausgefertiget die gebührenden Abtragungs-Gelder dem Könige zu entrichten.

Der Lord Ober-Baron von der Exchequer.

Selbiger gieng statt des Lord Ober-Justitiarii oder **Lord Ober-Richters** über die Civil-Sachen, welcher sich Alters wegen vorher hatte nach der Kirche tragen lassen.

Das Gericht über die Bürgerliche Streitigkeiten bestehet nebst andern Bedienten aus vier Richtern. Der älteste von ihnen wird Lord Ober-Richter genannt. Die Richter gehen sämtlich in einem scharlachenen Rocke mit einer viereckigten Mütze, wie die Doctores Theologiæ, vielleicht weilen vormahls selbige sich auch zu Doctoren der Rechte creiren liessen. Der Lord Ober-Richter träget auch eine güldene Kette um den Hals, welche *Collar of Esses* genannt wird, weil sie aus lauter Fugen, welche als ein Lateinisch S aussehen, bestehet.

Der Vorgesetzte über die Rollen, war zu Jacobi Zeiten seiner Unpäßlichkeit wegen auch abwesend.

Er ist in der Cantzley nächst dem Cantzler, und hat die briefflicher Versicherungen, Patente,

tente, Contracte, und die übrigen Urkunden, welche auff Pergamen geschrieben und in Rollen aufgewunden sind, in seiner Verwahrung. Wenn der Cantzler nicht zugegen ist, hält er Gericht. Er pfleget aber selten eine Sache gäntzlich zu entscheiden, sondern läst den Cantzler selbst das Urtheil sprechen.

Der Lord Ober-Justitiarius oder Lord Ober-Richter von des Königs Banck in Criminal-Sachen in einem Scharlachenen Rock und mit der beschriebenen Hals-Kette von SSS. (*Collar of Esses.*)

Dieser hat seine Benennung daher, weil vormahls der König selbst auff einer etwas erhabenen Banck sitzend, diesem Gerichte mit beywohnete.

Die Chor-Schüler von Westmünster in ihren Chor-Kleidern.

Der Königliche Capell-Wärter in einem Scharlachenen Rock mit einem vergüldeten Stabe nebst dem Königlichen Schloß-Wärter, auch im Scharlachenen Rocke mit einem Stabe von schwartzen Eben-Holtze.

Die Chor-Schüler der Königlichen Capelle in ihren Chor-Kleidern und scharlachenen Mänteln.

Der Chor von Westmünster in Chor-Kleidern.

Der

Der Bälgen-Treter in der Königlichen Capelle, in einem kurtzen rothen Rock mit einem übergüldeten silbernen Nachtigal auff der Brust, nebst dem Unter-Wärter der Sacristey, auch in einem rothen Kleide mit einem Rauchfasse in der Hand, womit er währender Proceßion räucherte.

Drey Königliche Musicanten, auf Zincken und Posaunen blasende.

Diese und die Zween vorhergehenden waren zu Wilhelmi und der K. Annen Zeiten nicht bey der Proceßion.

Die zwey und dreyßig Edelleute der Königlichen Capelle in Chor-Kleidern und scharlachenen Mänteln.

Zwölffe von ihnen sind Prediger, und einer von denen ist der ordentliche Pfarrherr des Königlichen Hauses. Selbiger hält bey Hofe alle Morgen Bet-Stunden, er besuchet die Krancken, und unterrichtet diejenigen, welche zum Abendmahl des HErrn zu gehen gewillet sind. Die übrigen zwantzig Edelleute wohnen nebst den obgesagten dem Gottesdienste mit bey. Es pfleget allezeit einer aus ihrem Mittel die Music zu verstehen, und selbiger unterrichtet die zwölff Königlichē Chor-Knaben. Drey von ihnen werden zu Organisten be-

 nannt,

nannt, welche Wechselsweise ihres Amts abwarten.

Der Beicht-Vater der Königlichen Haußgenossen mit einem scharlachenen Mantel und einem Chor-Kleide, nebst ihm der Unter-Dechant der Königlichen Capelle in einem scharlachenen Rocke und Chor-Kleide.

Bey der Crönung Wilhelmi war nur der letzte.

Die Thum-Herren von Westmünster in Chor-Kleidern und köstlichen Kappen. Der Dechant von Westmünster im Chor-Kleide mit einer Kappe von Purpur-färbigem Sammet und mit Gold und Silber reichlich gesticket.

Der Bewahrer des Kleinodien Hauses in einem scharlachenen Rocke.

Die Geheimen Räthe, so keine Pairs sind, in köstlichen Kleidungen.

Zween Unter-Herolden.

Auff ihrem Habit war das Königliche Wapen in Damast mit Gold und Silber gesticket. Das Unterfutter war Karmesinrother Taffet,

Man hat in Londen ein eigen Collegium von Herolden, welche die Wapen-Kunst und die Genealogie der Noblesse von Engelland untersuchen, und einem jedweden sein gebüh-

bührendes Wapen ertheilen müssen. Richardus III. schenckte dieser Societät große Vorrechte, welche von Eduardo VI. bestätiget wurden. Es sind aher diese Herolden dreyerley Gattung.

Erstlich sind die Ober-Herolde, welche Wapen-Könige, (*Kings of Arms*) genannt werden. Der vornehmste unter ihnen heist Garter. Dieser ist von Henrico V. eingesetzt worden, daß er die Solennitäten des Ritter-Ordens des Hosen-Bandes einrichten solle. Die Erwehlung dieses Obersten Wapen-Königs geschiehet folgender Gestalt: Er kniet vor dem Groß-Marschall nieder, leget seine Hand auff das herbeygebrachte Buch und den Degen, und ein ander Wapen-König lieset ihm die Formul des Eyds für. Wenn er den Eyd geleistet, lieset man das Patent von seiner Bedienung ab, und unter dem Verlesen giesset ihm der Groß-Marschall eine Schale Weins auff dem Kopff, giebt ihm den Nahmen Garter, ziehet ihm den Herolds-Rock an, legt ihm die Kette von Essen (*Collar of Esses*) um den Hals, und setzt ihm eine Crone auff. *Clarencieux* und *Norroy* sind die zween übrigē Wapen-Könige, und haben selbige ihre besondere Jurisdiction, der eine gegen Norden, der ander gegen Mittag des Flusses Trente. Sie werden beyde fast eben auff die Art wie der Garter creirt.

 Diese

Diese Ober-Herolden müssen die unter ihnen stehenden in der Wapen-Kunst unterrichten, die Wapen der Adelichen Familien unterscheiden, und denen, welche ein Wapen verlangen, nach Gebühr Eines zutheilen.

Zweytens sind die sechs Herolden, welche Richemond, Lancaster, Chester, Windsor, Sommerset und York. Vor dem zogen sie mit ihren Hertzogen, welchen sie dieneten, in den Krieg. Heutiges Tages behalten sie zwar den Nahmen der Hertzoge der Wapen, gehen aber nicht ins Feld, sondern wohnen allen öffentlichen Solennitäten bey, verkündigen Krieg und Frieden, rc. Letzlich sind noch vier *Pursuivants of Arms* oder Unter-Herolden, die man heisset Bluemantle, Rougecroix, Rouge dragon, Portcullis ohne Zweiffel nach ihren Kennzeichen, die ein jeder vordem getragen hat.

Sie müssen alle Edelleute von Geburt seyn, und die sechs Herolden werden bey ihrer Erwehlung zugleich zu Rittern gemacht.

Die Baronessen in ihren langen Staats-Röcken mit Crönlein in ihren Händen.

Zu Jacobi Zeiten giengen vier und vier, und zu Wilhelmi und der Königin Annen Zeiten zwo und zwo beysammen.

Die Würde der Pairs und der Pairessen, läst sich ausser der Kleidung auch bey dem Crönlein erkennen.

Die

XXVIII

1.

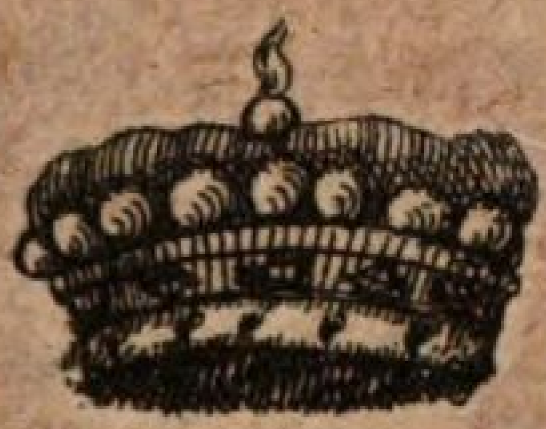

2.

3.

4.

5.

Die Crönlein der Baronen und Baronessen sind mit sechs Perlen gezieret, welche auff dem Rande ruhen. Sonst finden sich an selbiger keine Edelgesteine. Vid. Fig. XXVIII. n. 1.

Die Crönlein der Vice-Grafen und Vice-Gräfinnen sind mit einigen Demanten besetzet, und auff dem Rande ruhen gemeiniglich sechszehen Perlen. Vid. n. 2.

Die Crönlein der Grafen und Gräfinnen sind mit Edelgesteinen besetzet. Oben auff dem Rande ruhen acht Perlen auff erhabenen Spitzen, und zwischen selbigen zeigen sich niedrige Läuber. Vid. n. 3.

Die Crönlein der Marggrafen und Marggräfinnen haben ausser den Edelgesteinen vier Perlen, auff so viel Spitzen, und eben so viel zwischen stehende erhabene Läuber. Vid. n. 4.

Die Crönlein der Hertzogen und Hertzoginnen bestehen aus acht gleich-erhabenen Läubern, und sind mit Demanten reichlich besetzet. Vid. n. 5.

Die Baronen in ihren Staats-Röcken von Karmesin-rothem Sammet, mit ihren Crönlein in den Händen.

Die Bischöffe in ihrem gewöhnlichen Habit mit viereckigten Mützen in den Händen.

Zween Unter-Herolden wie zuvor.

Die vier Gräfinnen (*Vicounteſſes*) in ihren langen Röcken und mit Crönlein in den Händen.

Die Vier-Grafen in ihren Röcken, mit Crönlein in den Händen.

Zween Herolden, welche auff ihrem Habit das Königliche Wapen auff Atlaß und Drap d'or geſticket, und mit Karmeſin-rothem Taffet gefüttert, trugen, und mit Ketten von Eſſen (*Collars of Eſſes*) angelegt waren.

Die Gräfinnen zu Jacobi Zeiten vier und vier, und zu Wilhelmi Zeiten zwo und zwo in einem Gliede, in ihren Röcken, und mit Crönlein in den Händen.

Die Grafen auff gleiche Weiſe in ihren Röcken, 2c.

Zween Herolden wie zuvor.

Die Marggräfinnen in ihren Röcken, mit ihren Crönlein in den Händen. Zu Jacobi Zeiten gieng nur eine in der Proceßion.

Die Marggrafen.

Ein Herold wie zuvor.

Die Hertzoginnen in ihren Röcken, und mit Crönlein in den Händen.

Die Hertzoge, welche die Regalien nicht trugen in ihren Kleidern.

Die

Die zween Provincial-Wapen Könige oder Ober-Herolden. Ihre Herolds-Röcke waren mit dem Königlichen Wapen auff Sammet und Drap d' or mit Gold und Silber gesticket und mit Karmesinrothem Atlaß gefüttert. Ihre in den Händen habende Crönlein waren von Silber und übergüldet mit einer Mütze von Karmesin-rothen Atlaß, mit weissen Taffet gefüttert und mit Hermelin besetzet. Sie waren mit Ketten (*Collars of Esses*) und mit andern Kleinodien behangen.

Der Lord-Präsident des Geheimen Raths nebst dem Geheimen Siegel-Bewahrer.

Das Amt eines Präsidenten vom Geheimen Rath ist sehr alt und wurde er vormahls *Consiliarius capitalis* genannt. Er sitzet im Rathe gleich bey dem Könige und thut den Vortrag von demjenigen, worüber man zu berathschlagen hat. Wenn der König abwesend ist, muß er ihm von allem, was vorgangen ist, Bericht erstatten. Carolus der IV. hat diese Ehren-Stelle wieder besetzen lassen, da sie nach dem Tode des Grafen von Manchester unter der Regierung Carl des I. wie auch hernachmahls von dem Groß-Cantzler versehen wurde.

Der Verwahrer des Geheimen Siegels ist Krafft seines Amts ein Glied des Geheimen Raths, alwo er gleich bey dem Präsidenten sitzet. Durch seine Hand gehen alle Königliche Bewillig- und Begnädigungen, wie auch andere Sachen von geringer Wichtigkeit. Wenn über diß eine Bewilligung noch das grosse Siegel haben muß, so gibt das vorgedruckte Geheime Siegel dem Groß-Siegel-Verwahrer Vollmacht selbiges hinbey zu drucken. Er muß aber die Bewilligung vorhero wol untersuchen, und fals sie gefährlich seyn solte, dem König deßfals geziemende Vorstellungen thun.

Der Ertz-Bischoff von Yorck nebst dem Groß-Schatz-Meister.

Ob sich wol vormahls der Ertz-Bischoff von Yorck mit dem von Canterbury des Vorgangs wegen gestritten hat; So ist doch nunmehro die Streitigkeit beygelegt, und hat gesagter Ertz-Bischoff die andere Ehren-Stelle unter den Geistlichen. Sonst ist dieses Ertz-Bisthum überaus alt. Es begriff nicht allein die Nordischen Länder von Engelland, sondern auch alle Bisthümer in Schottland. Pabst Sixtus IV. machte endlich im Jahr 1470. den Bischoff von St. Andreen zum Ertz-Bischoffe von gantz Schottland. Es hat unterdessen der gesagte Ertz-Bischoff von

Yorck

Yorck noch heutiges Tages den Vorgang vor allen Hertzogen, welche nicht vom Königlichen Geblüte sind, wie auch vor allen grossen Bedienten, bloß den Groß-Cantzler ausgenommen.

Der Groß-Schatz-Meister ist über alle Königliche Einkünffte bestellet. Er hat nicht nur die Bedienten des Schatz-Meister-Amts, sondern auch alle, die man gebraucht die Einkünffte einzusamlen, unter seiner Auffsicht. Wenn der König vor diesem einen Groß-Schatz-Meister machte, so gab er ihm die güldenen Schlüssel zum Schatz. Heute zu Tag geschicht es, wenn er ihm einen weissen Stab in die Hände reichet. Seine Besoldung ist jährlich 8000. Pf. Sterlings.

Der Ertz-Bischoff von Canterbury nebst dem Bewahrer des grossen Siegels.

Der Ertz-Bischoff von Canterbury war vormahls auch Primas von Irland, biß endlich diese Insul im Jahr 1152. seinen eigenen Ertz-Bischoff erhielt. Er wurde genannt *Alterius Orbis Papa & Orbis Britannici Pontifex:* Wenn er etwas unterzeichnete, schrieb er allezeit, *Anno Pontificatus nostri primo, secundo &c.* Auff General-Versammlungen setzete er sich zu dem Füssen des Pabsts an die rechte Seite: Er war die andere Person im Reiche der Würde nach, und gieng auch so gar denen Her-

Hertzogen vom Geblüte vor. Wenn der König noch heute zu Tag an ihm schreibet, giebet er ihm diesen Titel: *Dei gratia Archiepiscopus Cantuariensis*, und er selbst schreibet, *Dei Providentia Archiep. Cant.* Von Heinrich des VIII. Zeiten her hat er Macht gehabt in solchen Fällen zu dispensiren, worinnen der Pabst vordem die Dispensationes ertheilete. Er hat seine eigene Gerichte und grosse Einkünffte.

* Bey der Crönung Williams wolte der damahlige Ertz-Bischoff von Canterbury nicht erscheinen.

Das Amt eines Groß-Cantzlers und des Groß-Siegel-Verwahrers ist in der That einerley. Nur ist der Titul Groß-Cantzler ein besonders Merckmahl der Königlichen Gnade. Ordentlicher Weise pflegt der König erst die Stelle eines Groß-Siegel-Verwahrers jemanden zu geben, und wann derjenige sich wol aufführet, so wird er hernachmahls wol mit dem Titul eines Groß-Cantzlers beehret. Es ist heutiges Tages der Groß-Cantzler oder der Groß-Siegel-Verwahrer der vornehmste Staats-Bediente, und hat den Rang im gantzen Königreich nach den Printzen vom Geblüt. Er unterzeichnet alle Kö-

* Vid. L'Etat d'Angleterre de l'An. 1702. tom. II. p. 16.

Königlichen Patente, dafern sie mit den Gesetzen übereinkommen. Er muß die Rechte der Crone besorgen, und ist Richter in der Cantzley, alwo er die Schärffe der Gesetze mäßiget, und nach Gewissen und Billigkeit die Sachen entscheidet. Wenn er öffentlich erscheinet, wird ihm allezeit das grosse Siegel des Reichs vorgetragen.

Hier folgete bey der Crönung Wilhelmi der Printz Georg von Dännemarck dessen Schweiff von dem Meister der Kleider-Cammer getragen wurde.

Zween Edelleute der so genannten Geheimen Cammer (*of the Privy Chambre*) vorstellende die Hertzoge von Aqvitanien und Normandien in Karmesin-sammeten Mänteln, mit weissen Taffet gefüttert, und mit Hermelin reichlich gezieret, deren jeder einen Karmesin-Sammeten, mit Golde gestickten und mit Hermelin gefütterten Hut oder Mütze trug.

* Bey der Crönung der Königin Annen gieng der Printz von Dännemarck alhier. Der Schweiff seines Mantels wurde ihm von einem Edelmann nachgetragen.

Der Vice-Cämmerer der Königin.

Zweene

* Le Mercure Historiqve tom. 32. p. 624.

Zweene Auffwärter, genannt *Gentlemen-Ushers.*

Der Königin Ober-Cämmerer in seinem Staats-Rocke mit seinem Crönlein in der Hand.

Die Regalien der Königin wurden folgender Gestalt getragen:

Der Helffenbeinerne Stab der Königin mit der Taube von dem Grafen von Dorset.

Der Zepter der Königin mit dem Creutze von dem Grafen von Rutland.

Die Crone, womit die Königin gecrönet wurde von dem Hertzoge von Beaufort, welcher mit seiner Ordens-Kette angethan war.

Hierauff folgete die Königin in ihrem Königlichen Schmucke, als dem Königlichen Rocke von Viol-braunem Sammet, mit güldnen Galonen bordiret und mit Hermelin gefüttert und besetzet. Sie trug ihre Königliche Haube auff dem Kopffe. Zur Rechten war der Bischoff von Londen, und zur Lincken der Bischoff von Winchester.

Sechzehen so genannte Baronen der fünff Hafen trugen einen von güldenen Stück gemachten Baldachin. Sie waren in Karmesin-Atlaß und scharlachenen Ober-Röcken gekleidet,

det, und trugen Mützen, und Schuhe von schwartzem Sammet.

Es führen diese acht See-Städte, nehmlich *Sandvvich*, *Rumney*, *Rye*, *Winchelsea*, *Hastings*, *Dover*, *Hith* und *Seaford* den Titel der fünff Hafen, (*Cinq-Ports*) vielleicht weil Anfangs derer nur fünff gewesen sind. Weilen auch die Bürger gesagter Städte vormahls den Königen von Engelland grosse Dienste zur See geleistet haben, so hat man sie die Baronen der fünff Hafen betitelt. Eine iede Stadt sendet zwey Parlaments-Glieder zum Unter-Hause ab, und bey Crönungen tragen die Deputirten dieser Städte den Himmel, und Speisen mit in dem grösten Saal zu Westmünster, *Vid. les Memoires & observ. faites par un Voyageur en Angleterre p. 22.*

Zwölff so genannte *Gentlemen Pensioners* giengen an beyden Seiten des Himmels. Sie waren sämtlich in Scharlachenen und reichlich besetzeten Kleidern, hatten weisse Federn auff den Hüten und ihre vergüldeten Partisanen in den Händen.

Der *Gentlemen Pensioners* oder der Edelleute, welche Pension haben sind ohn die Officiers, viertzig an der Zahl. Sie beschützen den König, wenn er in die Capelle gehet, da sie ihn in dem Vorgemach empfahen. Bey an-

dern grossen Solennitäten, haben sie eben das zu thun. Ordentlich thut von ihnen nur die Helffte Dienste, und das zwar Wechselsweise, ausser an Solennen Fest-Tagen. Am Crönungs-Tage und am Georgen-Fest tragen sie die Schüsseln auff die Taffel des Königs. Henrich VII. hat sie angeordnet. Sie müssen alle von Geburt Edelleute seyn. Ihr Capitain ist ein Pair des Königreichs, und hat jährlich 1000. Pf. Sterl. zur Besoldung. Ein ieglicher Edelmann hat 100. Pf. St. nebst der Anwartung zu andern öffentlichen Bedienungen.

Die Hertzogin von Norfolck in einem Staats-Rocke und mit ihrem Crönlein in der Hand, trug nebst vier andern Damen die Schleppe der Königin, und zuletzt folgeten noch zwo Damen von der Bett-Cammer, und zwo Aufwärterinnen der Königin.

Die Regalien des Königs wurden folgender Gestalt getragen: Die güldnen Spohren in der Mitte von dem Lord Grey, der Zepter mit dem Creutze, genannt St. Eduards Zepter von dem Grafen von Peterborough zur Rechten, und zur Lincken St. Eduards Stab von dem Grafen von Ailesbury.

Das

Das Schwerdt der Gnade genannt *Curtana* von dem Grafen von Shrewsbury in der Mitten, an der rechten Seite das andere Schwerdt, der Würde nach, von dem Grafen von Derby, und das dritte zur Lincken von dem Grafen von Pembrock.

Hierauf folgete:

In der Mitten der vornehmste König der Wapen, genannt Garter.

Zu seiner lincken Hand gieng der Adeliche Aufwärter des Königs und des Ober-Hauses (*The Gentleman Usher of the blaek Rod*) mit seinem schwartzen Stabe und in köstlicher Kleidung.

Es ist dieser der Vornehmste unter denen vier täglichen Aufwärtern, (Daily Waiters) welche sich in dem Königlichen Vorgemach befinden. Wenn das Parlament sitzt, begiebt er sich täglich in das Ober-Hauß, alwo er ausserhalb des Gegitters seinen Sitz hat, und nach Beschaffenheit der Sachen wird er an das Unter-Hauß abgesandt. Er führt die Lords in das Ober-Hauß ein, wenn sie darinnen das erstemahl ihren Sitz nehmen. Ihm werden auch von dem Ober-Hause diejenigen, so etwas verbrochen haben, in Verwahrung gegeben, damit sie mögen in Hafft gezogen werden.

Zu der Rechten gieng der Lord-Major oder Bürgemeister der Stadt Londen in einem Rocke von Karmesin-rothen Sammet, einer Kette von Eßen, (*Collar of SS.*) woran die Kleinodien der Stadt Londen hiengen, und einem güldenen Stabe, auff dessen Spitze eine Crone befestiget ist, (*City Mace*) auff der Schulter.

Der Groß-Cämmerer in seinem Staats-Rock mit einem Crönlein und dem weissen Stabe in der Hand, allein.

Diese müssen alle und iede Bischöffe und Lords ein Gewisses zahlen, wenn sie dem Könige den Eyd der Treue leisten. Die Crönungen, die Königliche Hochzeiten,, Einzüge Cavalcaden, Begräbnisse, 2c. sind unter seiner Auffsicht. Am Tage der Crönung reichet er dem König das Hemde, und die übrigen Staats-Kleider, und erhält davor entweder das Bette und die übrigen Meublen, welche sich in dem Königlichen Schlaff-Zimmer befinden, oder doch statt dessen ein gewisses Stück Geldes. Die Grafen von Lindsey prætendiren diese Ehren-Stelle als erblich zu besitzen.

Ferner trug der Graf von Oxford in der Mitte das Staats-Schwerdt in der Scheide. Zu seiner Rechten gieng der Ober-Commen-

dant,

dant, und zur lincken Hand der Groß-Marschall in einem Staats-Rock, und mit dem Marschall-Stabe.

Der Ober-Commendant, auff Englisch genannt *The Lord High Constable, Comes stabuli*, hat vormahls eine so grosse Macht und Gewalt gehabt, daß man schon vor einiger Zeit her diese Ehren-Stelle aus Beysorge eines daher zu entstehenden Mißbrauchs, nur bey grossen Solennitäten besetzet hat.

Der Groß-Marschall ziehet von allen Militair-Verrichtungen Kundschafften ein. Er sorget nebst den Herolden, daß alles ordentlich bey Proclamationen, Crönungen, Königlichen Vermählungen, Leich-Begängnissen, Krieges- und Friedens-Ankündigungen ꝛc. zugehe. Er beurtheilet die Wapen und das Herkommen des Adels. Derowegen hält er ein Gericht, so *Court of Chevalry* genennet wird, welches sich in dem Collegio der Herolden zu Londen versamlet, alwo diese als Räthe in ihren Ceremonien-Kleidern mit zugegen sind. Diese Würde ist lange Zeit in der Familie der Hertzoge von Nortfolck erblich gewesen. Weilen aber der ietzige Hertzog Römisch-Catholisch ist, so kan er diesem Amt selbst nicht vorstehen, sondern muß iemand halten, der es statt seiner verwalte.

Hierauff trugen die Obersten Richter des Reichs in der Mitten die so genannte Crone St. Eduards, womit der König gecrönet wurde, der Hertzog von Somerset zur Rechten den Reichs-Apffel, und der Hertzog von Albemarle zur lincken Hand den Zepter mit der Taube.

Der Oberste-Richter des Reichs heist auff Englisch *High Stevvard*, welches so viel ist als *Locum tenens*, *Lieutenant*, oder Vice-Roy. Die Englische Rechtsgelahrten nennen ihn Magnum Angliæ Sene Schalcum. Sein Amt war vormahls, wie eine alte Nachricht bezeuget, supervidere & regulare sub Rege & immediate post Regem, totum Regnum Angliæ & omnes ministros legum, infra idem Regnum, temporibus pacis & querrarum. Weil nun diese Bedienung von so grosser Wichtigkeit ist, so ist sie von vielen Jahren her nicht besetzet worden, als nur pro hac vice wie die Formul heist, wenn Crönungen oder andere Solennitäten vorgehen. Er ist der erste unter den neun grossen Staats-Bedienten. Wenn ein Lord eines Capital-Verbrechens halber angeklaget wird, so spricht er das Urtheil. Allein gleich darauff zubricht er auch seinen Stab zur Anzeige, daß seine Herrschafft ein Ende habe.

Bey der Crönung *Wilhelmi* * wurden die Regalien folgender Gestalt getragen:

Der Graf von Manchester trug St. Eduards Stab, und der Lord Grey von Ruthin die übergüldeten Spohren.

Der Graf von Clare den Zepter der Königin mit dem Creutz und der Graf von Northampton den Zepter des Königs mit dem Creutz.

Die drey Grafen von Schrewsbury, Derby und Pembrock die drey Schwerdter.

Der erste König der Wapen gieng zwischen dem Adelichen Aufwärter mit dem schwartzen Stabe und dem Lord Major von Londen.

Der Groß-Cämmerer gieng alleine.

Der Graf von Oxford, welcher das Staats-Schwerdt trug, hatte an der einen Seite den Groß-Marschall, und an der andern den Ober-Commendanten.

Der Graf von Bedford trug den Zepter der Königin mit der Taube, und der Graf von Rutland den Zepter des Königs mit der Taube.

Der Hertzog von Bolton trug den Reichs-Apffel der Königin und der Hertzog von Gräffton den Reichs-Apffel des Königs.

Die Crone der Königin, wurde von dem Her-

* Vid. L'Etat d'Anglet. l. c.

Hertzog von Sommerset, und des Königs Crone von dem Obersten Richter des Reichs getragen.

Gleich vor dem Könige und der Königin her trug der Bischoff von Londen die Bibel, zu dessen Rechten der Bischoff von St. Asaph die Patene und zu der lincken Hand der Bischoff von Rochester den Kelch.

Bey der Crönung der Königin Annen * wurden die Regalien fast auf gleiche Weise wie zu Jacobi Zeiten, jedoch mit Verwechselung einiger Lords, getragen.

Der Bischoff von Worchester trug die Bibel der von Salisbury die Patene und der von Rochester den Kelch.

Endlich folgete der König in einem Talar von Karmesin-rothem Sammet mit Hermelin gefüttert und mit güldnen Galonen bordiret. Seine Staats-Mütze war von Karmesin-Sammet und mit Hermelin besetzet.

Zu seiner Rechten gieng der Bischoff von Durham und zu der Lincken der Bischoff von Bath und Wells.

Die so genañten Baronen der fünff Hafen trugen den Himmel, der vom Drap d'or gemacht war. Ihrer waren an der Zahl sechszehen.

Zwan-

* Vid. le Mercure Hist. Politiqve l. c.

Zwantzig Edelleute, so Pensionen haben, giengen zu beyden Seiten.

Des Königs Schleppe wurde von vier jungen Lords getragen, und der Meister der Königlichen Garderobbe gieng bey dem äusersten Zipffel.

* Der König William und die Königin Marie giengen beyde unter einem Baldachin. Der König wurde von dem Bischoffe von Winchester und die Königin von dem Bischoffe von Bristol geleitet.

Die Königin Anna wurde von den Bischöffen von Durham und Exeter geführet.

Ihnen wurden sämtlich die Schleppen nachgetragen. Die Baldachinen trugen die Grafen der Fünff-Hafen und die Edelleute, welche Pensionen haben, umgaben sie auff beyden Seiten.

Darauf folgeten.

Der Hauptmann von der Leib-Guarde zu Pferde, zwischen dem Hauptmann der Edelleute, so Pension haben, und dem Hauptmann der Halebardirer.

Ein Königlicher Cammer-Juncker.

Zween Königliche Cammer-Diener.

* Vid. Larrey Hist. d' Angleterre Tom. IV. p. 661.

Der Lieutenant und Fähnrich der Halebardirer.

Endlich schlossen die Halebardirer hundert Mann starck die gantze Proceßion.

Die Halebardirer, *Yeomen of the Guard*, sind auff Schweitzerische Art gekleidet. Die Aermel und Hosen sind mit vielen Falten eingelegt und mit schwartzen Sammeten Schnüren besetzet. Auff der Brust und der Schulter tragen sie eine übergüldete Rose mit einer Crone, und dem beygesetzten Nahmen des Königs. Ihre Kappen sind von schwartzem Sammet und mit weissen, Karmesinrothen und blauen Bändern bebunden. Sie tragen grosse Degen und ein iedweder seine Partisans. Wann der König öffentlich erscheinet, so beschützen sie seine Person.

Es sind durchgehends auserlesene Leute, und von gutem Ansehen. Ihr Hauptmann ist allzeit ein Pair des Reichs und hat zur Gage 1000. Pf. St. Ein jeglicher Yeoman bekomt das Jahr durch 40. Pf. Diejenigen, so die Aufwartung haben, speisen bey Hofe.

Solcher Gestalt gieng die gantze Procession auff einem Gerüste, mit blauen Tuche belegt, aus dem Saale zu Westmünster durch New-Palace-Gard in die Königs-Strasse und folglich in die West-Thür der Thum-Kirche.

Wäh-

Währender Proceßion hörete man die Trompeter und Paucken erschallen und die Singe-Chöre sungen aus Ps. 61, v. 7. 8. Gib, HErr, deinem Könige langes Leben, daß seine Jahre währen immer für und für, daß er immer sitzen bleibe für GOtt: Erzeige ihm Güte und Treue, die ihn behüten.

Und aus dem 132. Ps. v. 18. Seine Feinde will ich mit Schanden kleiden, aber über ihm soll blühen seine Crone. Amen, Halleluja.

Das VIII. Capitel.

Beschreibend, wie die Proceßion in der Abthey-Kirche sich gesetzet habe.

DEr Groß-Marschall * hatte die Schlüssel zu den gemachten Stühlen und Gallerien, und nachdem man des Morgens die Bühne, auff welcher der König solte gecrönet werden, alle Verrätherey zu verhüten, durchsuchet hatte, wurde die gantze Kirche mit Schildwachen besetzet.

Wie nun die Proceßion ankam, blieben die

* Vid. Sandford l. c. p. 81. sqq.

die Trommel-Schläger bey der West-Thür gehen, die Trompeter giengen samt dem Paucker zum Chor, und stiegen daselbst eine Treppe hinauff, sich über das Thor des Chors in ihre Gallerie stellende.

Die Cantzley-Bediente, Capelläne, die Raths-Herren von Londen, die Königlichen Rechts-Gelehrten und übrigen Bedientē stiegen das erhabene Gerüst hinauff, und vertheilten sich an beyden Seiten der Kirche, da einem iedweden seine Stelle angewiesen wurde.

Die Chöre giengen in der Mittē des Ganges ein wenig an der Seite, so daß die Proceßion hindurch gehen kunte, alwo sie die Ankunfft des Königs erwarteten. Hernachmahls aber begaben sie sich nebst den übrigen Musicanten auff ihre Gallerien.

Die Pairessen stelleten sich an die Nord-Seite der Bühne, und die Pairs nebst den Bischöffen an die Süder Seite.

Der König und die Königin wurden bey ihrer Ankunfft von dem Dechanten und Thum-Herren, wie auch von dem Chore zu Westmünster mit folgendem Lob-Gesange empfangen.

Pſ. 122. v. 1. Ich freue mich deß, daß
mir geredet iſt, daß wir werden in das
Hauß des HErren gehen.

V. 4. Da die Stämme hinauff gehen
ſollen, nemlich die Stämme des HErrn,
zu predigen dem Volck Iſrael, zu dancken
dem Namen des HErrn.

V. 5. Denn daſelbſt ſitzen die Stühle
zum Gerichte, Stühle des Hauſes Da-
vids.

V. 6. Wünſchet Jeruſalem Glück, es
müſſe wol gehen denen, die dich lieben.

V. 7. Es müſſe Friede ſeyn inwendig
in deinen Mauren und Glück in deinen
Palläſten.

Es begab ſich hierauff das Chor in ihre Gallerie und der Dechant und die Thum-Herren ſtiegen das Theater hinauff.

Hierauf kam endlich die Königin zum Chor. Die Baronen der ſo genannten Fünff-Hafen blieben mit dem Himmel vor der Thür ſtehen, die Edelleute, ſo Bedienung haben, beſetzten die Thür inwendig, und wie die Königin auff das Chor trat, erſchalleten viertzig Schüler aus der Schule zu Weſtmünſter dieſen kurtzen Wunſch: Vivat Regina Maria.

Sie

Sie verrichteten eben dasselbige, als der König herein trat, da es hieß: Vivat Jacobus Rex. Es setzte sich darauf der König und die Königin, nach einem kurtzen Gebeth, welches sie kniend verrichteten, in ihre Staats-Stühle. Die Bischöffe stunden zu beyden Seiten des Königs und die grossen Bedienten, welche die Regalien trugen, stelleten sich zur Rechten, und der Groß-Cämmerer zur Lincken. Die Königin war mit den Bischöffen an beyden Seiten, und dem Lord-Cämmerer an der Rechten und dem Vice-Cämmerer an der lincken Seiten umgeben. Die Hertzogin von Norfolk und andere Damen, welche die Schleppe trugen, stunden hinter ihr.

Wie sich nun die gantze Proceßion beschriebener Maßen gesetzet hatte, so nahmen auch die Herolde ihren Sitz in den Stühlen, welche für sie an den vier grossen Eck-Pfeilern des Gerüstes gemacht waren.

Das IX. Capitel.

Von den Crönungs-Ceremonien vor der Predigt.

Es stund Anfangs * der Ertz-Bischoff von Cantelberg gar nahe bey dem Könige gegen Osten, und that selbiger, nachdem der König aufgestanden war, folgende Anrede an das Volck. Sirs.

Ich stelle euch anietzo den König Jacobum als rechtmäßigen Erben dieses Reichs vor, und frage euch, ob ihr, die ihr kommen seyd selbigem zu huldigen, denselbigen auch willig annehmet?

Von dannen gieng gesagter Bischoff in Begleitung des Groß-Siegel-Bewahrers, des Groß-Cämmerers, des Ober-Commendanten, in des Groß-Marschalls an die Süd-West-und Nord-Seite, und wiederhohlete allenthalben gesagte Worte. Der König kehrete sein Angesicht bey seinem Stuhle allezeit dahin, alwo der Ertz-Bischoff zum Volck redete, welches denn mit grossem Freuden-Geschrey und freudigen Zuruffen seine Willigkeit bezeigte und ausrieff:

GOtt

* Vid. Sandford l. c.

GOtt bewahre den König. Es erschalleten auch darauff die Trompeten und Paucken und die Chöre sungen aus dem 89. Ps. v. 14. 15. Laß deine Hand gestärcket werden und deine Hand erhoben seyn, laß Recht und Gerechtigkeit deinen Sitz bereiten und Gnade und Wahrheit vor deinem Angesichte hergehen.

Unterdessen gieng der Ertz-Bischoff nebst den übrigen Bischöffen, welche bey der Crönung ihre Verrichtungen hatten, nach dem Altare, alwo sie sämtlich ihre köstlichen Chor-Röcke anlegten, und der Adeliche Aufwärter mit dem schwartzen Stabe breitete einen Teppich von einem güldnen Stück über die Steigen des Altars aus, und legte auff selbiges zwey köstliche ausgezierte Küssen.

Hierauff trat der König vor den Altar, begleitet von zween Bischöffen und dem Dechanten von Westmünster samt denen Lords, welche die Regalien vorher trugen. Er hielt seine Staats-Mütze in der Hand, und kniete vor dem Altar nieder. Daselbst wurde ihm von dem Groß-Cämmerer ein güldenes Tuch (Pall) gereichet, welches er opfferte. Darauff wurde ihm auch ein Beutel mit Golde,

von

von einem Pfund schwer, gereichet, welchen er gleichfals opfferte. Der Ertz-Bischoff, bey welchem der obgesagte Dechant stund, empfing die Gabe aus der Hand des Königs stehend, und legte sie mit grosser Ehrerbietung auff den Altar.

Nach diesem kam auch die Königin mit ihrem Gefolge und den vorgetragenen Regalien zum Altar, und überreichete mit gleichen Ceremonien ein güldenes Tuch. Worauf sie sich beyde nach ihren Staats-Stühlen wieder verfügten, und auff den kleinen Schemmel, welche vor selbigen stunden, niederknieten, als der Ertz-Bischoff folgender Gestalt betete:

O GOtt, der du hohe und heilige Oerter bewohnest, und die Niedrigen heimsuchest, siehe in Gnaden an deine Diener N. N. welche alhier vor dir erscheinen, nim̃ ihre Gabe in Gnaden an ꝛc.

Hierauf giengen die hohen Bedienten, welche die Regalien des Königs und der Königin trugen, zum Altar, und übergaben selbige dem Ertz-Bischoff mit grosser Ehrerbietung, sie setzten sich hernachmahls in ihre Stühle hinter den König.

Hierauf knieten der König und die Köni-

gin wieder auff die Schemel und die Bischöffe von Oxford und Hr. Asaph sungen die Litaney ab. Wie man so weit kommen war, daß es bald am Ende heist: Wir bitten dich, Vater, demüthiglich, daß du dich unser erbarmen wollest; so lase der Ertz-Bischoff an der Nord-Seite des Altars folgende Gebete:

Allmächtiger GOtt, der du bist ein Schöpffer aller Dinge, ein König aller Könige und HErr aller Herren, wir bitten dich, du wollest unser demüthiges Gebet erhören, und deinen Segen über deinen Diener, welchen wir in deinem Nahmen zum Könige einsegnen, reichlich ausgiessen ꝛc.

O GOtt! Der du durch deine Krafft dein Volck bewahrest und versorgest, und mit unaussprechlicher Liebe über selbiges waltest; Sende den Geist der Weißheit und des Verstandes auff deinen Diener, unsern König herab ꝛc.

Nach geendeter Litaney stieg der Bischoff von Ely auff die Cantzel und inzwischen setzten sich der König und die Königin wieder auff ihre Staats-Stühle, und der König setzte seine Staats-Mütze wieder auff.

Der

Der Bischoff fieng seine Predigt mit dem Gebet des HErrn an, und erklärete hernachmahls den Text aus 1. Chron. cap. 30. v. 23.

Also saß Salomo auff dem Stuhl des HErrn, ein König an seines Vaters statt, und ward glückselig, und gantz Israel war ihm gehorsam.

Der Bischoff von Salisbury, der berühmte D. Burnet, that die Crönungs-Predigt zu Wilhelmi Zeiten aus 2. Sam. 23, v. 3. 4. und der vor einiger Zeit verstorbene Ertz-Bischoff von Yorck D. Sharp predigte bey der Crönung der Königin Annen, aus Es. 49. v. 23. **Die Könige sollen deine Pfleger und ihre Königinnen deine Säug-Ammen seyn.**

Die Predigt währete ohngefehr eine halbe Stunde, und unter der Zeit stunden die zween obigen Bischöffe nebst den übrigen grossen Bedienten um den König, und zween andere Bischöffe und die obigen Bediente um die Königin herum.

Der Ertz-Bischoff saß in einem Sammeten Sessel an der Nord-Seite des Altars.

Das X. Capitel.

Von den Crönungs-Ceremonien nach der Predigt.

NAch geendigter Predigt entblößete der König wiederum sein Haupt, * und der Ertz-Bischoff fragte ihn, ob er bereit wäre den Eyd abzulegen, welchen seine Vorgänger abgestattet hätten, und als er solches bejahet, fragte er ferner, ob er gelobe und schwere, daß er das Volck von Engelland bey seinen Gebräuchen, Freyheiten und Gesetzen lassen, und es also, wie seine Gewissenhaffte Vorgänger gethan hätten, regieren wolle, ob er auch ins besondere die Geistlichkeit bey denjenigen Gebräuchen und Freyheiten erhalten wolle, welche ihr St. Eduard nach dem Gesetze GOttes und den alten Gebräuchen des Königreichs gegeben hätte. Worauf der König antwortete: Ich gelobe solches zu thun. Der Ertz-Bischoff fuhr fort und fragte, ob er wolle mit der Kirche, der Geistlichkeit und dem Volcke in einem Gottwolgefälligen Frieden leben? Der König ant-

* Vid. Sandford l. c.

antwortete: Ja ich will es thun. Der Ertz-Bischoff fragte hinwiederum? Wollet ihr euer Bestes thun, die Gesetze in vollen Schwang und Ubung zu bringen, und wollet ihr Recht und Gerechtigkeit allenthalben handhaben? Der König antwortete: Ja ich will es thun. Der Ertz-Bischoff fragte weiter: Wollet ihr die rechtmäßige Gebräuche und Freyheiten der so genannten Gemeinen, wie sie selbige bißher gehabt haben, verthädigen, und so viel als an euch ist, sie zu der Ehre GOttes unterhalten? Der König antwortete: Ja ich verspreche selbiges zu thun.

Hierauf verlaß der Bischoff von Glocester im Nahmen der übrigen beystehenden Bischöffe, folgende Bibel.

Wir ersuchen unsern Herrn und König, daß er uns, und unsere Kirchen die Canonical-Freyheiten, und rechtmäßige Gesetze erhalten, und daß er uns beschützen und verthädigen wolle, wie ein guter König seine Bischöffe und die ihnen anvertrauten Kirchen beschützen und verthädigen muß. Der König antwortete: Ich verspreche euch, daß ich bereit und willig seyn

seyn wolle, euch und euren Gemeinen die Canonical-Privilegien und rechtmäßigen Gesetze zu erhalten, und euch mit GOttes Hülffe, nach allen Vermögen, so zu beschützen, wie ein ieglicher König seine Bischöffe und die ihnen anvertrautē Kirchen beschützen und verthädigen muß.

Bey der Crönung Wilhelmi wurde die letztere Frage folgender Gestalt abgefasset. * Wollet ihr euer äusserstes Vermögen daran strecken, das Bekänntniß der Protestirenden Religion, die Geistlichkeit dieses Königreichs und die ihnen anvertrautē Kirchen, in allen denen Privilegien, wie es die Gesetze dieses Königreichs mit sich bringen, zu erhalten? Worauf der König nebst der Königin antwortete: Alles dieses gelobe ich zu thun. Es stattete auch bey dieser Crönung die Königin alle übrigen Ceremonien nebst dem Könige zugleich ab.

Hierauff erhub sich der König mit seinem Geleite nach dem Altar, und nachdem er seine Hand auff das Neue Testament geleget hatte, stattete er seinen Eyd folgender Gestalt ab:

Alles

* Vid. Theatr. Europ. l.c. p. 899. & Larray Histoire d'Angl. tom. IV. p. 663.

Alles, was ich gelobet habe, will ich halten, so wahr mir GOtt und der Einhalt dieses Buches helffe.

Letzlich küssete er das Neue Testament, und gieng hernachmahls wieder zu seinem Stuhl, alwo er, wie gleichfalls die Königin that, auff dem Schemel nieder kniete, und unterdessen sungen die Chöre:

Komm H. Geist HErre GOtt 2c.

Nach vollendetem Gesange verlaß der Bischoff folgende Collecte:

Wir bitten dich, O HErr, heiliger Vater, allmächtiger und ewiger GOtt für diesen deinen Diener, unsern König, daß, wie du ihn durch deine Göttliche Vorsehung in die Welt gebracht und in der Blüthe seiner Jahre biß auff den ietzigen Tag bewahret hast, daß du ihn auch ins künfftige ie länger ie mehr mit deiner Güte überschütten, und mit deiner Gnade und Wahrheit erfüllen wollest, damit in ihm täglich alle Tugenden gegen GOtt und den Menschen auffwachsen, und er bey seiner Königlichen Würde durch deinen Beystand und Gnade vor allen Feinden sicher bleiben möge, daß er also sein

ihm anvertrautes Volck in Friede und blühendem Wolseyn, wie auch in aller Heiligkeit regieren und beherrschen könne.

Nach dieser Collecte sprach der Ertz-Bischoff mit heller Stimme:

Der HErr sey mit Euch.

Antw. Und mit seinem Geiste.

Ertz-B. Erhebet eure Hertzen.

Antw. Wir haben sie zu dem HErrn erhoben.

Ertz-B. Lasset uns GOtt dem HErrn Danck sagen.

Antw. Es ist billig und recht, dem HErrn Danck zu sagen.

Ertz-B. Es ist billig und recht und unsre Pflicht, daß wir allezeit und an allen Orten dir dancken, der du bist unser HErr und Vater und ein allmächtiger, ewiger GOtt, der du die Niedrigen erhebest und deinen Erwähleten stärckest, der du durch das Salbungs-Oel deine Könige einsegnen liessest rc.

Hierauf sungen die Chöre folgenden Lob-Spruch:

Zadock der Priester und Nathan der Prophet salbeten den König Salomo,

und

und das gantze Volck freuete sich und sprach: GOtt erhalte den König, lang lebe der König ꝛc.

Mitlerweil war der König mit seinem Gefolge nach dem Altar gegangen, alwo man ihm seine Königlichen Kleider auszog und sie in St. Eduards Capell verwahrlich legte. Worauf sich der König in den Stuhl des H. Eduards, welcher zu dem Ende vor den Altar gesetzet war, also setzte, daß er den Rücken nach der Gemeine hinkehrete. Uber selbigen war vorher ein güldenes Tuch geleget, und vier Ritter vom Hosen-Bande hielten währender Salbung einen von Drap d'or gemachten Himmel über den König. Der Ertz-Bischoff öffnete nun erstlich alle diejenigen Stellen, welche in dem Salbungs-Rock zugebunden waren, und der Dechant von Westmünster brachte das Salb-Gefäß und den Löffel von dem Altare, und nachdem er in selbigen ein wenig Oel gegossen hatte, nahm ihn der Ertz-Bischoff, und salbete erstlich an dem König die Flachen seiner Hände, selbige mit einem Creutze bezeichnend, hernachmahls salbte er auch die Brust, beyde Schultern und die Tieffe zwischen beyden Schultern, die Gelencke bey-

der Aerme, wie auch den Wirbel des Haupts. Er machte allenthalben ein Creutz und sagte: Lasset diese Hände, Brust, Schultern ꝛc. mit heil. Oel gesalbet seyn, und zuletzt sprach er: Lasset dis Haupt mit heil. Oel gesalbet seyn, wie die Könige und Propheten gesalbet wurden, und wie Salomo zum König gesalbet wurde.

* Bey der Crönung des Königs Wilhelmi hieß es.

Lasset diese Hände (oder bey den übrigen Theilen, die Brust ꝛc.) gesalbet werden, gleichwie David dem Salomon gethan, da er König seyn solte, daß ihr möget ein gesegneter und beständiger König seyn in diesem Königreiche, und über dieses Volck, das der HErr euer GOtt euch gegeben hat, über dasselbe zu regieren, welches derjenige wolle ins Werck richten, der mit dem Vater und dem H. Geiste gelobet sey von nun an biß in Ewigkeit. Amen.

Nach der Salbung brachte der Dechant das Salbungs-Gefäß und den Löffel wieder zum Altare, und nachdem der Ertz-Bischoff eine andere Collecte an der Nord-Seite des

Altars

* Vid. Theatr. Europ. l. c. p. 900.

Altars abgelesen hatte, trucknete der Dechant von Westmünster die eingesalbten Stellen, das Haupt und die Hände ausgenommen, mit zarter Leinwad wieder ab, und band die Oeffnungen des Salb-Rockes wieder zu. Der Ober-Cämmerer reichete ihm auch eine Haube von feinem Leinwad, wie auch ein paar linnene Handschuh, womit der König, des angesagten Stellen annoch hafftenden Salb-Oels wegen, angethan wurde. Mitlerweil wurde folgender Lob-Gesang aus Ps. 84. gesungen:

V. 10. GOtt, unser Schild, schaue doch, siehe an das Reich deines Gesalbten.

V. 12. GOtt der HErr ist Sonne und Schild, der HErr gibt Gnade und Ehre, er wird kein Gutes mangeln lassen den Frommen.

V. 13. HErr Zebaoth! Wol dem Menschen, der sich auff dich verlässet.

Hierauf brachte der Dechant von Westmünster das Colobium sindonis oder Chor-Kleid von dem Altar, und legte selbiges dem König an, dabey der Ertz-Bischoff dieses kurtze Gebet verrichtete:

O GOtt! Du König aller Könige und HErr aller Herren, durch welchen die Könige herrschen, und gute Gesetze geben, wir bitten deine Güte und Barmhertzigkeit, segne diesen unsern König, daß er möge vor deinem Angesichte mit dem Kleide eines guten Wandels und heiligen Lebens erscheinen, und nach diesem Leben das ewige Leben erlangen, durch JEsum Christum unsern HErrn, Amen.

Hierauf nahm obgemeldeter Dechant die Pantoffel und halben Stieffel von dem Altar, und zog selbige dem König nebst dem Ober-Rock von güldenen Stück an, überreichete auch dem Groß-Cämmerer die güldenen Spohren, welche von selbigem dem Könige angethan wurden.

Wie auch das Staats-Schwerdt, oder vielmehr statt dessen ein leichter Degen dem Ertz-Bischoffe gereichet ward, betete er also:

O HErr! wir bitten dich, erhöre unser Gebet, und würdige mit deiner rechten Majestätischen Hand das Schwerdt zu segnen und zu heiligen, womit dein Diener verlanget umgürtet zu seyn, daß es sey ein Schirm und Schutz der Kirchen,

chen, Wittwen und Wäysen und aller Diener GOttes, wieder die Grausamkeit der Feinde, ja daß es sey ein Schrecken und Furcht aller derjenigen, die boßhafftig gesinnet seyn, durch Christum unsern HErrn, Amen.

Worauf der Ertz-Bischoff, in Gegenwart der andern Bischöffe, dem König das Schwerdt überliefferte mit diesen Worten: accipe gladium per manus Episcoporum. Der König stund dabey auff, und übergab es dem Groß-Cämmerer, welcher es dem Könige anhieng, da der Ertz-Bischoff sagte:

Erinnert euch desjenigen, von welchem David prophecente, wenn er sagte: Gürte dich mit deinem Schwerdte, O du mächtiger ꝛc.

Bey der Crönung Wilhelmi lautete es also;

Empfahet dieses Königl. Schwerdt zur Beschützung der Frommen und zur Bestraffung der Gottlosen.

Hiernechst nahm der Dechant die Amarille oder eine gewisse Binde, die über die Schulter herab hieng, und bund dieselbe um des Königs Hals und die Gelencke der Ar-

me;

me: Der Ertz-Bischoff sagte dazu: Empfahet diese Amarille der Auffrichtigkeit und Weißheit zum Zeichen der Umfahung GOttes, wodurch alle eure Wercke mögen wieder alle eure leiblichen und geistlichen Feinde beschützet werden, durch Christum unsern HErrn, Amen.

Ferner legte der Dechant den Mantel von güldnen Stück, mit rothem Taffet gefüttert dem König an, und der Ertz-Bischoff überreichete ihm hernachmahls den Reichs-Apffel mit diesen Worten:

Empfahet diesen Reichs-Apffel und den Mantel, der vier Theile hat, zum Zeichen der vier Theile der Welt, welche GOttes Macht und Gewalt unterworffen sind, da niemand auff Erden glücklich regieren kan, als der seine Macht und Gewalt vom Himmel empfängt.

Nachgehends segnete der Ertz-Bischoff die Crone vor dem Altar ein, und nahm sie hernachmahls und setzete sie unter Begleitung vieler Bischöffe auff des Königs Haupt, und so bald als dieses geschehen waren, liessen sich die Trommeln samt den Paucken und Trompeten hören, das Volck erschallete ein

freu-

freudiges Vivat, und die Stücke in dem Parck und der Tour wurden gleichfals abgefeuret.

Nachdem sich das Freuden-Geschrey ein wenig geleget hatte, fieng der Ertz-Bischoff an folgender Gestalt zu beten:

GOtt cröne euch mit der Crone des Glaubens und der Auffrichtigkeit, daß ihr Euch eines auffrechten Glaubens und mannigfältiger guter Wercke befleißigen, und die Crone des ewigen Reichs erlangen möget, durch seine Gnade, dessen Königreich ewig währet.

Er betete ferner folgender Maßen:

O ewiger GOtt segne diesen deinen Diener, der sein Haupt neiget (bey welchen Worten der König sein Haupt beugete) vor deiner Göttlichen Majestät.

Hierauf setzten die Hertzoge, Marqvisen, Grafen, Vier-Grafen, &c. ihre Crönlein auff, und die Musicalischen Chöre liessen sich zu verschiedenen Mahlen hören, und sungen unter andern auch folgenden Lob-Gesang aus dem 21. Ps.

V. 1. HErr der König freuet sich in deiner Krafft, und wie sehr frölich ist er über deine Hülffe?

V. 2.

V. 2. Du gibst ihm seines Hertzens Wunsch und wegerst nicht, was sein Mund bittet.

V. 3. Denn du überschüttest ihn mit guten Segen, du setzest eine güldene Crone auff sein Haupt, Halleluja.

Unterdessen hatte der König den Reichs-Apffel dem Dechanten wieder überliefert, welcher ihn auff den Altar geleget hatte, und nach vollendetem Gesange gieng der König selbst zum Altar, zog daselbst das Staats-Schwerdt mit der Scheide aus dem Gürtel, und opfferte es. Es wurde aber alsofort mit hundert Englischen Schillingen wieder gelöset, und hernachmahls vor dem Könige hergetragen.

Wie sich nun der König wieder gesetzet hatte, segnete der Ertz-Bischoff den Crönungs-Ring mit folgendem Gebete ein.

Segne, O HErr! und heilge diesen Ring, daß dein Diener, der ihn träget, möge mit dem Ringe des Glaubens gesegnet, und durch die Macht des Höchsten von Sünden befreyet seyn, und laß allen Segen des Himmels überflüßig über ihn kommen, daß alles, was er hei-

liget, möge geheiliget und was er segnet, möge gesegnet seyn.

Nachdem nun der König seinen linnenen Handschuh von der rechten Hand abgezogen hatte, so steckte ihm der Ertz-Bischoff den Ring an den vierdten Finger mit diesen Worten:

Empfahet diesen Ring der Königlichen Würde, und da euer Haupt als eines Printzen und Fürsten dieses Königreichs gezieret ist, so befleißiget euch, daß ihr möget seyn ein Beschützer und Beförderer der Christenheit und des Christlichen Glaubens, ja daß ihr möget, reich am Glauben und guten Wercken, regieren mit dem, der ein König aller Könige und HErr aller Herren ist, welchem sey Ehre und Herrlichkeit in alle Ewigkeit, Amen.

Der Lehn-Herr von Worsop überreichte dem König einen köstlichen Handschuh an statt des ausgezogenen.

Hiernächst nahm der Ertz-Bischoff den Zepter mit dem Creutze vom Altar, liefferte selbigen dem Könige in seine rechte Hand und sagte:

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Empfahet den Zepter, als das Zeichen der Königlichen Macht und Gewalt, die Ruhe des Königreichs und den Stab der Tugend, daß ihr das Reich mit Gerechtigkeit regieret, und die wahre Kirche beschirmet, auch, weil ihr die geistliche Gemeine zu verwalten, und unter eurer Gewalt habt, die Bösen straffet, die Frommen beschützet, und auff den Weg der Gerechtigkeit leitet, damit ihr von diesem irrdischen und vergänglichen gehen möget in das ewige Königreich, Amen.

Letzlich nahm der Ertz-Bischoff den Zepter mit der Taube, und gab selbigen dem Könige mit diesen Worten:

Empfahet den Stab der Tugend und Gerechtigkeit, lernet die Frommen zu handhaben, und die Bösen zu straffen, weiset die Irrenden auff den rechten Weg, helfft den Fallenden wieder auff, erniedriget die Hoffärtigen, erhebet die Niedrigen, damit euch JEsus Christus die Thür eröffnen möge, der von sich sagt: Ich bin die Thür, wer da hinein gehet, der wird selig werden; Lasset diesen

sen euren Helffer seyn, welcher der Schlüssel Davids und Helffer Israelis ist, der da öffnet und niemand zuschleust, welcher den Gefangenen aus ihrer Sclaverey hilfft, da sie in der Finsterniß und Schatten des Todes sassen, daß ihr in allen Dingen demjenigen folgen möget, von welchen der Prophet saget: Der Zepter deines Königreichs ist ein gerader Zepter, du liebest die Gerechtigkeit und hassest gottloß Wesen, darum hat dich, GOtt, dein GOtt gesalbet mit Freuden-Oel, mehr denn deine Gesellen.

Unter den Gebetern, * welche vor der Reformation bey den Crönungen gebrauchet wurden, war auch dieses: Verleihe HErr, daß das Volck die Augen und die Hertzen auff den König richte, so wie das Israelitische Volck vormahls auff Aaron, Eliam und Zachariam die Augen und die Hertzen gerichtet hatte: Gib ihm die Schlüssel St. Petri und schenck ihm die Lehre St. Pauli.

Es hat aber ein Englischer Scribent, Nahmens Baker bemercket, daß dieses Gebet bey der Crönung Henrichs des VI. und sonst, wenn die Päbste die Oberhand gehabt haben, ausgelassen sey.

* Vid. Larray Hist. d'Anglet. Tom. IV. p. 16.

Hierauf gieng der König mit seinen beyden Zeptern zum Altar und opfferte kniend eine Marck Goldes. Unter währendem Opffer hatte er die Crone abgenommen, und den Zepter mit dem Creutze, dem Lord Howard und den Zepter mit der Taube dem Grafen von Huntingdon gereichet.

Nach verrichteten Opffer nahm er die Zepter wieder zu sich, und der Ertz-Bischoff segnete ihn mit diesen Worten:

Der HErr segne dich und behüte dich, und der Segen des Himmels und der Erden möge reichlich über dich kommen.

Die umstehenden Bischöffe und Lords sagten nach diesem und den übrigen Seufftzern: Amen.

Der HErr gebe dir von dem Thau des Himmels und dem Fette der Erden. Amen.

Das Recht müsse unter deiner Herrschafft blühen und Gerechtigkeit vom Himmel sehen. Amen.

Der HErr beglücke dein gantzes Leben und befestige deinen Thron, Amen.

Die überschwenglich-herrliche Majestät des HErrn unsers GOttes ruhe auff dir. Amen.

Nach-

Nachgehends kehrete sich der Ertz-Bischoff zu dem Volck, und segnete es gleichfals, worauf der König auffstund, und sich wieder auff St. Eduards Stuhl setzete, alwo der Ertz-Bischoff und die andern Bischöffe nacheinander vor ihm niederknieten, und von ihm geküsset wurden.

Darauff sungen die Chöre das Te Deum &c. und nach Endung desselben, trat der König auff seinen Thron, der an der Ost-Seite der Bühne auffgerichtet war.

Die hohen Officirer mit den Schwerdtern stunden nebst den übrigen an der einen Seite, und die Bischöffe in ihren gewöhnlichen Kleidern auff der andern.

Nachdem sich der König gesetzet hatte, redete der Ertz-Bischoff ihn also an:

Bewahret nun forthin diesen Ort der Königlichen Würde, dazu ihr ein Gesetzmäßiges Recht habet. &c.

Hierauf erfolgete die Huldigung, und der Ertz-Bischoff von Canterbury fiel zuerst vor dem Könige auff die Knie, und sagte:

Ich N. N. Ertz-Bischoff von Canterbury, gelobe mich mit auffrichtiger und wahrhafftiger Treue an meinen Souve-

rainen Herrn und Erb-König zu halten, und will den Dienst des Landes, den ich von euch über das Recht der Kirchen empfangen habe, getreulich wahrnehmen, so wahr mir GOtt helffe.

So bald dieses geschehen, küssete der Ertz-Bischoff des Königs lincke Wange, und die übrigen Bischöffe verrichteten nach ihm eben dasselbige.

* Bey der Crönung der K. Annen legte Printz Georg von Dännemarck zu allererst den Eyd der Treue ab.

Nachgehends huldigten dem Könige alle Hertzogen, Marqvisen, Grafen, Vice-Grafen und Baronen, solcher Gestalt, daß der vornehmste und erste eines ieden Standes folgenden Eyd im Nahmen der übrigen abstattete.

Ich N. N. ergebe mich Ew. Maj. eigen mit allen meinen Gliedern, will Deroselben alle schuldige Ehre erweisen, Jhro wahre Treu erzeigen, und für Sie leben und sterben wieder allerhand Art Leute, So wahr mir GOtt helffe.

Nachdem solches geschehen, kamen alle Her-

* Vid. das Leben der K. Annen, P. I. p. 324.

Hertzoge, Marqvisen ꝛc. nach einander auff des Königs Thron, und rühreten seine Crone an, wodurch sie andeuteten, daß sie selbige nach allem Vermögen unterstützen wolten; es küssete auch ein ieder ins besondere des Königs lincke Wange, und zog sich folglich wieder zurück.

* Nachdem man zu Wilhelmi Zeiten dem Könige gehuldiget hatte, stattete man auch alsofort der Königin den Eyd der Treue ab.

Währender Huldigung pflegt der Schatz-Meister des Königlichen Hauses güldene und silberne Medaillen und Müntzen, in grossen Uberfluß unter das umstehende Volck auszuwerffen.

** Bey der Crönung des Königs Williams wurde unter andern eine Müntze ausgetheilet, welche auff der einen Seite den König und die Königin, und auff der andern einen von Jupiter mit Donner-Strahlen gerühreten Phaeton vorstellete mit der Beyschrifft: ne totus absumatur Orbis.

Der Lord Groß-Cantzler publiciret auch unterdessen die von dem Könige ertheilete al-

* Vid. Larray Hist. d' Anglet. Tom. IV. p. 663.

** Vid. les Mem. & Observ. d' Anglet. p. 89.

gemeine Begnadigung. Es lassen sich auch inzwischen die Vocal-Stimmen und Instrumente von allen Chören hören, und zu Jacobi Zeiten endigten sie die Crönung des Königs mit einem Lob-Gesang aus dem 89. Ps. v. 20-30. Denn selbiger empfieng das Heil. Abendmahl nicht.

* Bey der Crönung Wilhelmi lase der Bischoff von Londen ferner einige Stücke aus der Bibel und das Nicenische Symbolum, und die Sänger der Königl. Capelle sungen unterschiedliche geistliche Lieder. Der König hatte bißher die Crone von seinem Haupte gehabt, und selbige nebst den Zeptern zweyen hierzu verordneten Herren überlieffert, wie aber auch das Apostolische Glaubens-Bekänntniß verlesen war, setzte er die Crone wieder auf, und nahm die Zepter in die Hand, und solcher Gestalt gieng er nebst der Königin und dem bißherigen Geleite der hohen Bedienten nach dem Altar, die heilige Communion zu emfangen.

Nach verrichtetem Gebet und Gesang gieng der Ertz-Bischoff nach St. Eduards Capelle, und ließ den Bischoff von Londen den Gottes-Dienst ferner verrichten.

Als der König und die Königin sich indessen dem Altar näherten, so brachte ihnen der Bischoff

* Vid. Theatr. Europ. Pars XIII. p. 902.

schoff von Ely Brodt und Wein entgegen, und als sie an der Süd-Seite des Altars auff den Fuß-Schemmeln neben den Staats-Sesseln niederknieten, setzte der König die Crone auff einem Küssen vor sich nieder.

Der Bischoff verrichtete hierauff das Gebet, nach dessen Vollendung dem Könige und der Königin ein Beutel mit einer Marck Goldes gelieffert wurde, welches sie kniend opfferten, worauff ihnen der Bischoff den Thau des Himmels und die Fülle der Erden anwünschete.

Der Bischoff segnete ferner das Sacrament ein, und nahmen selbiges nach ihm der Dechant von West-Münster, die Bischöffe von Bath und Wells und von Durham, wornach der Bischoff von Londen dem Könige und der Königin das Brodt und der Dechant von West-Münster den Kelch reichete. Nachdem sie beydes empfangen hatten, wurde ein Lob-Gesang angestimmet, und sie kehreten wieder nach ihren Thronen zurück.

* Die Königin Maria wurde zu Jacobi Zeiten folgender Gestalt gecrönet: Nachdem sie unter dem bißherigen Gefolge nach dem Altar geleitet war, kniete sie daselbst auff dem Küssen, welches auff den Steigen des Al-

* Vid. Sandford. l. c. p. 100.

tars lag, nieder, und der Ertz-Bischoff verlase an der Nord-Seite des Altars ein kurtzes Gebet fast auff die Weise, wie er bey der Crönung des Königs gethan hatte.

Nachgehends begab sich die Königin nach dem Fuß-Schemmel, welcher zwischen dem Altar und St. Eduards Stuhl stund, daselbst wurde ihr von ihren Damen, der zuerfolgenden Salbung wegen, die Staats-Mütze abgenommen. Hernachmahls kniete sie nieder, und der Ertz-Bischoff goß das Salbungs-Oel auff den Wirbel ihres Haupts in Gestalt eines Creutzes, darnach goß er auch gleicher Gestalt das Oel auff die Brust, und die umstehenden Damen truckneten selbiges mit einem feinen Leinwand wieder ab. Hernachmahls steckte der Ertz-Bischoff ihr den Ring auf den vierdten Finger der rechten Hand, und setzte ihr die Crone auff;

Gleich darauff, als die Königin die Crone auff dem Haupte hatte, setzten auch die Pairessen ihre Crönlein auff.

Hiernächst gab der Ertz-Bischoff der Königin den Scepter mit dem Creutze in die rechte Hand, und den Helffenbeinern Stab mit der Taube in die Lincke. Bey Uberreichung eines

nes ieglichen Stücks lase der Ertz-Bischoff ein kurtzes Gebet ab, welche mit dem Obigen des Königs gar gleich waren.

Letztlich wurde ein Lob-Gesang aus dem 45. und dem 147. Psalm angestimmet. Gleich zu Anfange desselben erhub sich die Königin mit ihrem Gefolge nach ihren Thron, da sie sich vorhero vor dem Könige tieff geneiget hatte.

Nach Endung des Lob-Gesanges stiegen der König und die Königin von ihren Thronen herab, und knieten auff den Fuß-Schemmeln, welche unten bey den Thronen stunden, nieder, da der Ertz-Bischoff zum Beschluß noch einige Gebete lase, und mit Sprechung des Segens den gantzen GOttes-Dienst endigte.

Das XI. Capitel.

Von der Rückkehr nach dem Saal zu West-Münster.

*NAch geendigter Crönung stund der König auff, und gieng mit der Crone auff dem Haupte und den beyden Sceptern in den Händen nebst dem Gefolge der hohen Bedienten

* Vid. Sandford. l. c. p. 103. sqq.

ten und Lords, welche die vier Schwerdter, St. Eduards-Stab, die Spohren und den Reichs-Apffel trugen, von der Bühne in St. Eduards Capelle hinab, und näherte sich daselbst dem Altare, welcher gleich bey der Grab-Stätte gesagten Eduards stehet, und auf selbigem wurden genannter Stab, die Spohren und der Reichs-Apffel niedergeleget.

Es kam inzwischen die Königin mit ihrem Geleite auch dahin, allwo sie nebst dem Könige die beyden Scepter nebst der Crone dem Ertz-Bischoff übergab, welcher sie auf den Altar legte. Darauf traten sie beyde zurück, und ließ sich der König die Crönungs-Kleider, welche sonst St. Eduards-Röcke genannt werden, abnehmen. Es wurden selbige von dem Dechanten von West-Münster auch auf den Altar geleget. Der Groß-Cämmerer legte dagegen dem Könige seinen Königl. Talar an; Und darauf kamen sie beyde wieder zum Altar, allwo der Ertz-Bischoff dem Könige die Staats-Crone und der Königin gleichfalls die über allemaßen kostbare und oben beschriebene Staats-Crone aufsetzte. Der Ertz-Bischoff gab ferner dem Könige den Scepter mit dem Creutze in die rechte und den Reichs-Apffel in

die

die lincke Hand, wie gleichfalls der Königin den Scepter mit dem Creutze in die rechte, und in die lincke Hand den helffenbeinern Stab.

Es hatten unterdessen die Unter-Herolde diejenigen, welche nach dem Saal zu West-Münster wieder zurück kehren solten, (denn die Chöre und Thum-Herren von West-Münster blieben zurück,) unten in der Kirche wieder in Ordnung gestellet, als endlich der König und die Königin mit ihrem obigen Geleit aus der Capelle über die Bühne wieder zurück kamen. Sie traten gleich bey dem Eingange des Thors wieder unter ihre Himmel, und kehreten folglich mit der gantzen Proceßion nach dem Saal zu West-Münster wieder zurück.

Es wurde die obige Ordnung behalten, nur giengen diejenigen Lords, welche die Regalien der Königin und des Königs getragen hatten, nicht mehr vor ihnen her, sondern folgten in der Proceßion, ihren Würden gemäß, nach. Die Pairs und Paireßen, Bischöffe, Könige der Wapen ꝛc. waren bey der Rückkehr sämtlich bedecket.

Das XII. Capitel.

Von dem Crönungs-Mahl in dem Saal zu West-Münster, ingleichen von der Ausforderung des Königl. Verfechters.

* DEr Saal zu West-Münster ist nebst einigen wenigen Zimmern von demjenigen Gebäude noch übrig, welches Eduard, Confessor im eilfften Jahrhundert angefangen und Wilhelm der II. zugenahmet der Rothe, geendiget hat. Gesagtes Gebäude brannte ab zu Zeiten Heinrichs des VIII. Der noch ietzo stehende Saal ist mit einem Irrländischen Holtze gewölbet und ausgezieret, und sollen sich auf gesagten Holtze, der Rede nach, keine Spinnen setzen.

** Oben in diesem Saal stund auf einer etwas erhabenen Bühne der Tisch für den König und die Königin, und war mit 99. Schüsseln auserlesener kalten Speisen und Confituren angerichtet, und über dem war Raum für Schüsseln, welche mit warmen Speisen solten angefüllet werden, gelassen.

Aus-

* Vid. les Delices d'Angleterre Tom. 4. p. 848.
** Vid. Sandford. l. c. p. 108.

Ausser dieser Taffel waren noch sechs andere in dem Saal, als drey an der einen Seite, und drey an der andern.

Die erste Taffel an der West-Seite war für die Hertzoge von Aquitanien und Normandien, für die grossen Bedienten und übrigen Hertzoge und Hertzoginnen, Marggrafen, und einen Theil der Grafen und Gräfinnen: Es waren auff selbiger 213. Schüsseln.

Die andre Taffel an gesagter Seite war für die übrigen Grafen und Gräfinnen, wie ingleichen für die Vice-Grafen und Vice-Gräffinnen; sie wurde gleichfalls mit 213. Schüsseln besetzt.

An der dritten Taffel sassen die Baronen und Baronessen, und hatten gleichfalls 213. Schüsseln. Waren also diese drey Taffeln mit 639. Schüsseln besetzet.

Die sämtlichen Damen sassen an der einen Seite bey der Wand herunter, und die Pairs gegen ihnen über.

An der Ost-Seite stund erstlich ein Tisch für die Ertz-Bischöffe, die Baronen der so genannten Fünff-Hafen und für die Richter; Auf selbigen wurden 261. Schüsseln auffgesetzet.

Der

Der andre Tisch daselbst war für des Königs Rechts-Gelahrten, für die Cantzley-Bedienten und für den Bürgemeister und die Raths-Herren der Stadt Londen, wie ingleichen für zwölff der vornehmsten Bürger gesagter Stadt; Auf dieser Taffel waren 309. Schüsseln.

Letzlich sassen an der dritten Tafel die Wapen-Könige, Herolden und Unter-Herolden, und wurde selbige mit 61. Schüsseln besetzt. Waren also für die ietzt erwehnten drey Tafeln 631. Schüsseln, daß folglich diese sechs Tische, nebst der Königl. Taffel, 1369. Schüsseln ausmachten. Darzu kamen noch 46. Schüsseln mit heissen Speisen, welche im ersten Gange, und 30. andere, welche im andern Gange auff die Königl. Taffel gesetzet wurden. Bestund demnach das gantze Königl. Mahl aus 1445. Schüsseln.

Bey der Crönung der Königin Annen wurden 4600. Schüsseln aufgetragen, davon 1900. warme und 2700. kalte Speisen und Confect waren.

Wie nun die Proceßion des Nachmittags um 5. Uhr wieder nach den Saal kommen war, so wurden die Proceßions-Glieder an ihre

beson-

besondere Tische, beschriebener Massen, geführt, diejenigen ausgenommen, welche ihre Verrichtungen bey der Mahlzeit hatten.

Der König gieng nebst der Königin den Saal hinauff, und sie begaben sich beyde, um ein wenig auszuruhen, in ihre besonderen Zimmer.

Bald hernach kam der König mit der Crone auff dem Haupte, und den Scepter mit dem Creutze, und den Reichs-Apffel in den Händen. Sein Schweiff wurde ihm obbeschriebener Massen nach, und die Scepter vorgetragen. Der Groß-Cämmerer gieng vorauf, und der König setzte sich in seinem Staats-Stuhl an den Tisch.

Gleich darauff kam auch die Königin mit der Crone auff dem Haupt und dem Scepter, wie auch dem helffenbeinern Stabe in den Händen, und setzte sich dem König zur lincken Hand. Ihr Ober-Cämmerer gieng nebst dem Vice-Cämmerer vorauf. Ihre Schleppe ward ihr auf schon beschriebene Weise nachgetragen.

Bey der Crönung der Königin Annen, saß Printz Georg von Dännemarck der Königin

zur lincken Hand und zwar so, daß ein ziemlicher Raum zwischen beyden war.

Darauff wurden die heissen Speisen auff die Taffel des Königs, denn die übrigen waren auff einmahl angerichtet, folgender Gestalt getragen.

Erstlich giengen 4. Secretarien von der so genannten Rechnungs-Cammer, bey Paaren, in langen Röcken von Sammet und mit schwartzen sammeten Mützen in den Händen.

Zu dem Königl. Hof gehöret eine Rechnungs-Cammer, die man Accompting-house nennet, darinnen sich der Groß-Hofmeister, der Hauß-Schatzmeister, der Königl. Buchhalter, der Zahlmeister, der Hauß-Hofmeister und 4 Secretarien versammlen. Diese Herren haben die Auffsicht auf die Rechnungen der Königl. Ausgaben, und veranstalten, was für die Bediente des Hofes nöthig ist. Sie halten auch ein ordentlich Gericht daselbst, welches man von dem grünen Tuch, womit der Tisch und die Stube behangen ist, Green-Cloth nennet; In selbigen werden diejenigen, welche bey Hofe etwas verbrochen haben, abgestraffet. Wenn es die Gelegenheit erfordert, so halten sie nacheinander Gericht, das man the Court of Verge heisset, worinnen

sie diejenigen Verbrechen beurtheilen, die man im Pallast verübet, weil der Hof von aller weltlichen und Geistl. Jurisdiction anderer Gerichte ausgenommen ist.

Die beyden Secretarien, welche Clerks Comptrollers genannt werden, und welche die Rechnungen durchsehen müssen, giengen zuerst, und hernach folgten die so genannten Clerks of the Green-Cloth, welche die Rechnungen erst in Ordnung bringen.

Darauf giengen:

Der Hauß-Hofmeister, nebst welchem der Zahlmeister hätte kommen sollen; es war aber diese Stelle damahls nicht besetzet.

Sechs Sergeanten der Waffen.

Drey grosse Bedienten in ihren Staats-Röcken mit Crönlein auff den Häuptern, auff treflichen Pferden, welche mit köstlichen Geschirren angethan waren, reitende: Nemlich in der Mitten, der Hertzog von Ormond, als damahliger oberster Richter des Reichs, mit seinem weißen Stabe und der Ritter-Kette. An der einen Seite ritte der Hertzog von Grafton, als Ober-Commendant, und an der andern der Hertzog von Norfolck, als Groß-Marschall, beyde mit ihren Stäben und Ritter-Ketten.

Darauf kamen noch sechs Sergeanten der Waffen.

Der Groß-Hofmeister und der Hauß-Schatzmeister.

Der Groß-Hofmeister hat die Auffsicht auf alle Unter-Bediente des Hofes. In Gegenwart des Königs trägt er den weißen Stab selbst, sonst trägt sein Diener selbigen mit blossem Haupte vor ihm her. Wenn das Parlament sitzt, so wartet er daselbst dem Könige beständig auff, und zu Ende desselben rechnet er die Unkosten zusammen, welche diese Versammlung verursachet hat.

Der Vorschneider der Königin und sein Gehülffe, in langen Röcken und mit Crönlein.

Des Königs Vorschneider und sein Gehülffe, in langen Staats-Röcken und mit Crönlein.

Alsdenn wurden 32. Schüsseln mit warmen Speisen von denen Edelleuten, so Pension haben, aufgetragen.

Gleich hierauff brachten noch vierzehen darzu benannte Privat-Edelleute eben so viel Schüsseln, und folgte endlich Herr Johann Leigh, und brachte eine Schüssel mit Grütze. Zween Küchen-Schreiber in schwartz-geblühmten

blühmten seidenen Röcken mit schwartzen sammeten Mützen in den Händen giengen zuletzt.

Nachdem nun das Essen von den Königl. Vorschneidern auffgesetzet war, so gieng der Groß-Cämmerer mit dem Grafen von Huntingdon, als Königl. Ober-Schencken, nebst dem Vice-Grafen von Mountague und dem Lord Ferrers nach dem Büffet, und nachdem sie sich gewaschen hatten, brachte der Groß-Cämmerer das grosse Gieß-Becken nebst der Kanne; die obbenahmten folgten ihm nach. Worauff der König auffstund, und als er seinen Scepter dem Lord Thomas Howard, und den Reichs-Apffel dem Bischoff von Bath und Wells überreichet hatte; so goß der Ober-Schenck Waßer auff des Königs Hände, und der Graf von Kent überreichte das Tuch, als Lehn-Herr von Hydon.

Zu gleicher Zeit brachten auch der Ober-Cämmerer der Königin nebst dem Grafen von Devonshire, dem Vice-Grafen von Weymuth und dem Lord Broock vom Credentz-Tisch ein Gieß-Becken und Kanne, und nachdem die Königin ihren Scepter dem Bischoff von London, und den helffenbeinern Stab dem

Bischoff von Winchester überreichet hatte; so nahm sie die eingetauchte Serviette von dem Grafen von Devonshire, und wusch die Hände damit ab.

Darauff sprach der Bischoff von Londen ein kurtzes Gebet, und der König setzte sich nebst der Königin zu Tische.

Gleich darauff setzte sich auch der gesammte Adel, nebst den übrigen Gliedern des Gefolgs.

An den Seiten des Saals waren 16. Credentz-Tische auffgerichtet, bey welchen 128. Personen auffwarteten. Und ausser denen wurde noch der Noblesse erlaubet einen von ihren Bedienten bey sich zu haben.

Diejenigen Bischöffe, welche bißher dem Könige und der Königin auffgewartet hatten, setzten sich nachgehends auch zu Tische.

Zur Rechten des Königs stunden währender Mahlzeit vier Lords mit Schwerdtern und zween mit dem Scepter und dem Reichs-Apffel. Zu der lincken Hand war der Groß-Cämmerer.

Bey der Königin aber stunden der Ober- und Vice-Cämmerer, welche den Scepter und den helffenbeinern Stab hielten.

Oben

Oben gedachter Herr Johann Leigh überreichte zu Anfang der Mahlzeit die Schüssel mit der Grütze, uud der Deputirte vom Lord Allington von Wimondley, welcher damahls noch minderjährig war, præsentirte dem Könige kniend einen übergüldeten Becher voll Weins, und wie der König daraus getruncken hatte, gab er ihm den Becher wieder zurück, welchen er auch als seine Gebühr behielt.

Gleich vor dem andern Gange kam der Lehn-Herr von Scrivelsby, und gab sich nach Gewohnheit zum Verfechter des Königs an. Und dieses geschahe folgender Gestalt: Anfangs giengen zween Trompeter, an deren Trompeten das Wappen des Kampff-Fechters (*Champion*) hieng.

Darauff folgeten:

Der Sergeant, der Trompeter mit seinem becrönten Stabe auf der Schulter.

Zween Unter-Herolden.

Des Verfechters zween Waffen-Träger in köstlicher Kleidung, der zur Rechten trug die Lantze, und der andre zur Lincken hielt den Schild, worauff des Verfechters Wappen zu sehen war.

 Der

Der Herold von Yorck mit einem Zettel in der Hand, worauff die Ausforderung enthalten war.

Hiernächst kam der Verfechter, Hr. Carl Dymocke auff einem stattlichen weissen Pferde; Er war vom Haupt biß auf die Füße gewapnet, sein Helm prangete mit einem Feder-Busch von weisser, blauer und rother Farbe. In der rechten Hand hielt er einen Pantzer-Handschuh, zu seiner Rechten ritte der Ober-Commendant, und zu der Lincken der Groß-Marschall in Staats-Kleidern und mit Stäben in den Händen.

Letztlich folgten des Verfechters vier Pagen in köstlichen Kleidungen.

Nachdem nun in dem innern Gang zur Königl. Taffel Raum gemacht war, so verlase der Herold unten im Saal die Ausforderung mit heller Stimme; Es pflegt selbige folgender Gestalt eingerichtet zu seyn.

Daferne iemand, er sey wes Standes er wolle, verneinen, oder auch nur in Zweiffel ziehen will, daß unser souverainer König N. N. König von Engelland, Schottland, Franckreich und Irrland Beschützer des Glaubens ꝛc. kein rechtmäßiger

I
II
III
I.B.Brühl sc.

mäßiger Erbe der Crone gesagten Reichs sey, oder daß er selbige von Rechts-wegen nicht im Besitz haben solle; so zeiget sich allhier dessen Kampff-Fechter, welcher einen solchen Lügen straffet und sagt, daß er ein Verräther sey. Er will desfalls persönlich mit ihn fechten und sein Leben wieder ihn wagen, es sey auch welches Tages er selbsten will.

Hierauff warff der beschriebene Herr zum Zeichen der Ausforderung den eisernen Handschuh zur Erden, und nach einer kleinen Weile nahm ihn der Herold wieder auff, und überreichte ihn dem Helden.

Und diese Ceremonie wurde hernachmahls in der Mitte des Saals und letzlich auch oben bey dem Tisch des Königs wiederholet.

Als ihm daselbst zum dritten mahl der Handschuh wiedergegeben war, so bückte er sich tieff vor dem König. Der Ober-Schenck reichte darauff dem König einen verguldeten Becher voll Weins, welchen er dem Helden zutranck. Der Becher wurde folglich von dem Ober-Schencken dem Kampff-Fechter überbracht, welcher ihn nach gemachter tief-

ser Reverentz ausleerte, und hernachmahls mit seinem Geleite wieder aus dem Saal ritte.

Gleich darauff kamen auch die gesammten Herolde mit ihren Crönlein auf den Häuptern, und neigten sich am Ende, in der Mitte und oben im Saal vor dem König. Hernachmahls giengen sie die Steige zu der Königl. Taffel hinauff. Daselbst rieff der oberste Herold, genannt Garter, dreymahl: Largess, welches so viel ist als Mildigkeit, und nachdem er von dem Könige zu reden beurlaubet wurde, so proclamirte er des Königs Titul in Latein folgender Gestalt:

Serenissimus, Potentissimus & Excellentissimus Monarcha N. N Dei gratia Angliæ, Scotiæ, Franciæ & Hiberniæ Rex, Fidei Defensor.

Da sich nun die Herolden wieder geneiget hatten, proclamirte der Herold vom Hosen-Bande den Titul des Königs auch in Frantzösischer Sprache, nemlich:

Tres-Haut, Tres Puissant & Tres-Excellent Monarque, N. N. par la grace de Dieu Roy d'Angleterre, Ecosse, France, & Irlande, Defenseur de la Foy.

End-

Endlich wurde auch der Titul in Englischer Sprache auff folgende Weise proclamirt:

The Most High, most mighty and most Excellent Monarch N. N. by the Grace of God King of England, Scotland, France and Ireland, Defender of the Faith.

Hernachmahls zogen sie sich nach der Mitte des Saals, alwo, wie letztlich auch am Ende des Saals eben dasselbe wiederholet wurde. Nach verrichteter Ceremonie setzten sie sich wieder zu Tische.

Hierauff wurde zum andernmahl angerichtet, und wurden noch 30. Schüsseln solcher Gestalt, wie oben beschrieben ist, auffgetragen.

Es werden hierauff noch folgende Gebräuche beobachtet:

Der Lehn-Herr von Nether-Bilsington præsentirte dem Könige drey Becher, aus Maß-Holder-Holtz gedrechselt. Der Bürgemeister von Oxfort, welchen einige der vornehmsten Bürger dieser Stadt begleiten, überreichet dem Könige kniend einen vergüldeten Becher, welcher mit einem Verdeck und mit Wein gefüllet ist. Und ob sie wohl sonst

nichts

nichts als die vorerwehnten Becher von Maß-Holder-Holtz zu erhalten pflegen, so ließ ihnen doch Jacobus II. einen silbernen Becher gegeben. Es pfleget auch der Lehn-Herr von Lyston in der Graffschafft Esser ein groß Becken voll Waffel-Kuchen dem Könige zu præsentiren. Es bekam selbiger zu Zeiten Jacobi statt des ordentlichen Geschencks dreyßig Pf. Sterlings. Letztlich kommt auch der Bürgemeister von Londen nebst zwölff vornehmen Bürgern, welche aus den zwölff Compagnien der Stadt gewehlet werden, bald zu Ende der Mahlzeit mit einem güldenen Becher voll Weins, und nachdem der König daraus getruncken, behält der Bürgemeister besagten Becher als seine Gebühr.

Nach vollzogener Mahlzeit wuschen sich König Jacobus II. und seine Gemahlin auff vorher beschriebene Weise. Nachdem auch der Bischoff von Durham das Gebet verrichtet hatte, nahmen sie ihre Regalien wieder zu sich, und verfügten sich auff gleiche Weise, wie sie kommen waren, nach ihren Cammern, alwo die Regalien dem Dechanten von West-Münster und dem Meister des Kleinodien-Hauses wieder überlieffert wurden. Von

dan-

dannen begaben sie sich um 7. Uhr, so wie sie anhero kommen waren, wieder nach ihren Pallast.

Es giengen darauff die Lords und die Ubrigen, welche in dem Saal zu West-Münster gespeiset haben, auch auseinander. Und der Tag wurde mit Freuden- und Kunst-Feuern, Illuminationen ꝛc. geendet.

Das XIII. Capitel.

Von dem, was auff die Crönung zu erfolgen pflegt.

NAch geendeter Crönung werden insgemein denen fremden Hn. Ministris Crönungs-Medallien geschencket, und die sonst gebräuchlichen Geschencke vertheilet. Man pflegt auch ein genaues Register zu verfertigen, auff welchem diejenigen, die bey der Crönung ihre Verrichtungen gehabt haben, verzeichnet sind, damit selbiges bey andern Crönungen dienlich seyn könne, massen einige zu Zeiten Prætension hervor suchen, die sie doch Krafft ihrer Lehn-Güther und der besitzenden Ehren-Aemter nicht behaupten können. Einige

aber

aber haben Krafft des erwehnten Vor-Rechts ihre gewissen Verricht- und Beschenckungen.

* Der Hertzog von Norfolck ist bey dergleichen Fällen allezeit der Groß-Marschall, und verrichtet überdem das Amt des Ober-Keller-meisters, und erhält zum Geschenck einen güldnen Becher.

Der Groß-Cämmerer hat zwey silberne Gieß-Becken und eine Kanne, und zu Jacobi Zeiten wurden ihm 200. Pf. Sterlings, statt der Meublen, in dem Königl. Schlaff-Gemach gegeben.

Der Ertz-Bischoff erhielt den sammeten Stuhl nebst dem Küssen und dem Fußschemmel, welcher bey der Crönung gebrauchet wurde.

Der Lehn-Herr von Scrivelsby in der Grafschafft Lincoln ist allemahl bey der Crönung der Herold, welcher sich erbietet vor dem König zu fechten. Er erhält zum Geschenck den Becher, aus welchem der König ihm zutrincket, wie auch das Pferd und den Harnisch, welcher ihm auff Befehl des Königs vorher gereichet ist.

Der

* Vid. Sandfort. p. 127. seqq.

Der Lehn-Herr von Lyßton in der Grafschafft Eßex belegen, ist berechtiget dem König einige Waffel-Kuchen bey der Taffel darzubieten. Er erhält davor die silbernen und übrigen Werckzeuge, welche zu Verfertigung derselben gebrauchet werden, wie auch Tuch zum Kleide vor sich selbst, und zween Bediente. Zu Jacobi des II. Zeiten wurden ihm statt dessen 30 Pfund Sterling gegeben.

Der Lehn-Herr von Addington, in der Grafschafft Surrey præsentirte dem Könige über der Taffel eine Schüssel mit Grütze. Jacobus der andere machte ihn desfalls zum Ritter.

Der Bürgemeister von Oxford reichet nebst einigen der vornehmsten Bürger dem Könige einen Becher voll Weins, und erhält drey Becher von Maßholder-Holtz zur Belohnung. Wiewohl ihm bey der Crönung Jacobi II. noch ein grosser silberner Becher geschencket wurde.

Der Dechant und das Capitul zu West-Münster hat zur Beschenckung entweder die Kleidungen des Königs rc. oder sonst eine andere Vergeltung.

Der Graf von Derby schencket dem Könige am Tage der Crönung zween Falcken, weil er Lehn-Herr von der Insul Man ist.

Der Lord von Ruthen träget die güldnen Spohren.

Die Baronen der so genannten Fünff-Hafen tragen den Himmel und erhalten selbigen nebst den zubehörigen mit Silber beschlagenen vier Stäben und den vier silbernen Glöcklein, welche daran hangen.

Der Lehn-Herr von Wirksop oder Worsop in der Grafschafft Nottingham reichet dem König einen Handschuh über die rechte Hand, wenn er den Crönungs-Ring angestecket hat, und unterstützet seinen rechten Arm, wenn er den Scepter hält.

Der Lehn-Herr von Great-Wilmondley in der Grafschafft Hertford reichet dem Könige bey der Taffel den ersten Becher voll Weins, und behält selbigen zur Belohnung.

Der Lehn-Herr von Hydon in der Grafschafft Essex hält dem Könige vor dem Essen ein Gieß-Becken und Kanne mit Wasser, wie auch ein Hand-Tuch vor.

Die Bischöffe von Durham und Bath und Wells gehen dem Könige in der Procession zur Seiten.

Der Lehn-Herr der Freyherrschafft Bedford ist Allmosen-Herr, und hat zur Beschenckung das silberne Allmosen-Becken. Er vertheilet auch das Tuch, worüber die Proceßion gegangen ist.

Weilen aber die Titul der Lehn-Güther zu Zeiten streitig sind, so pflegen die darüber streitende Partheyen ihre Gründe in einer alten Frantzösischen Schreib-Art vor der Crönung denen obgenannten Commissariis vorzutragen. Sandford. l. c. p. 134. führet der Curiosität halber folgende Vorstellungen an, welche der Graf von Lindsey und der Graf von Derby gethan, um zu vernehmen, welcher unter ihnen Groß-Cämmerer bey der Crönung seyn müsse.

Die Vorstellung des Ersten war, wie folget:

A les Tres Honorables & Tres Illustres Seigneurs les Commissioners Nostre Tres Redoubte Soveraign Seigneur le Roy Jaques le Second, assigné pour oyer & terminer, ad-

adjuger, & finier touts maners Petitions & Claymes de touts maners Gentz qui faire doint ascun maner de service en tour le Personne le Roy, le jour de son Coronement, par raison de leur Inheritances ou autrement.

Supplie Robert Counte de Lyndsey Baron de Willughby, Beke & Earesby, que comme il est Grand Chambellan de Angleterre de feodo nostre tres redoubte Seigneur le Roy quil plaise a Vostre tres grand hautesse quil ey bien a ceste present Coronation comme alieurs puis este admis a faire le dit Office & les Services d'icelle comme il & ses Ancestors ont faitz a devant, cest a Scavoir que le dit Conte avoit liberationes & hospitia Curiæ Domini Regis as touts temps, & que le dit Counte au jour del dit Coronation au matine de mesme le jour avant que le Roy se leve doit entre en la Chambre de dit Roy, ou le Roy se coucha, & porter dit Roy sa chemise & ses base & privie draps & que le dit Counte & le Seigneur Chamberlain pour le temps esteant ensemble

ſemble meſme le jour doient apparreller le dit Roy de toute ſes apparels & qu'il puit prendre & avoire touts les Fees, Profits, & Avantages a cet Office dues appendant & appurtenant, comme il & ſes Anceſtors avant ces heures ount uſer & prinſer a chescun jour de Coronation, ceſt a ſcavoir quarant Virges de Crimſon Velvet pur le Robes de dit Count, encounter le jour de dit Coronation, & quant le Roy eſt apparelle & preſt d'aller hors de ſa dit Chambre, al dit jour de ſa Coronation, que donque le dit Count doit avoier & prendre le lite ou le Roy ſe coucha a le nuyte avant le dit Coronement, & touts les Apparells d'icell avesque ſoluns & Curteins d'icell & touts les Cushins & draps pendaunts entour en la Chambre le jour avant dit, aveſque toute le Apparell d'icell & le Nuyte Robe le Roy duquel il fut veſtu le Nuyte a devant le dit Coronement.

Supplie auxi le dit Count de Lyndſey, que comme ſes dits Anceſtors Grands Chambarlaines d'Angleterre de temps dont memoire ne court ſervoient as nobles Proge-

nitors Nostre dit Seigneur le Roy del ewe si bien devant manger come apres le jour de leur Coronement & ont ewe comme leur droit les Basons & les Towells & un Cupp de Assay, dont les dits Progenitors ont estre Servies as dits jours de leur Coronement si come appiert en les Records del Exchequer le Roy, que il soit resçeue a faire le dit Office auxi comme les Ancestors ont fait devant & aver les dits Fees au ce appendaunt.

Die Vorstellung des Letztern lautete nach dem Titul, welcher mit dem Vorhergehenden übereinkam, also:

Monstre a Vostre Seigneuries William Richard George Stanley, ore Conte de Derby, que il est Cosin & Heir ab Henry de Vere d'arrainment Conte de Oxford Grand Chamberlain d'Angleterre, cest a scavoir Fitz & Heir de Charles Stanley, Jadis Count de Derby, qui fuit Fitz, & Heir de Jaques Stanley Jadis Count de Derby, qui fuit Fitz & Heir de William Stanley, Jadis

Count

Count de Derby & Elizabeth ſa Femme, quel Elizabeth file de Edward de Vere d'arrainment Count de Oxford, Grand Chamberlain d'Angleterre, & Soer & Heir al dit Henry, Count de Oxford qui fuit Fitz & Heir al dit Edward Count de Oxford, & quel Henry fuit ſeiſie & in poſſesſion ſans Iſſue de ſon Corps, pourque Voſtre ſuppliant, comme il eſt Coſin & Heir come avant dit al dit Henry, Counte de Oxford doit aver a luy, & a ſes Heirs le dit Office del Grand Chamberlain d'Angleterre, & Supplie Voſtre dit ſuppliant, que il plaiſe al vos Seigneuries de admitter luy al dit Office del Grand Chamberlain d'Angleterre avec touts Fees & privileges a ceo appendant & appurtenant.

Die darauff erfolgende Antwort war dieſe:

Quarum quidem petitionum conſideratione matura habita, eo, quod idem Comes de Lindſey exiſtit in poſſesſione & executione officii prædicti & quod Robertus non ita pridem Comes Lindſey, Avus ejus, poſitus

tus fuit in possessione dicti Officii per Serenissimum Principem Carolum primum fœlicissimæ Memoriæ tunc Regem Angliæ, de Advisamento Dominorum in Parliamento, quod quidem Officium Mountague nuper Comes Lindsey pater ejus, cujus hæres ipse est, executus est in coronatione Caroli secundi nuper Regis Angliæ. Ideo consideratum est per Commissionarios, quod Clameum prædicti Comitis de Lyndsey ad officium prædictum eidem Comiti de Lyndsey allocetur, exercendum prædicto die Coronationis & quod Clameum prædicti Comitis Derbiæ non allocetur; Sed quoad feoda & vadia per dictum Comitem de Lyndsey Clamata Clameum ejus quoad poculum de Assay non allocatur, eo quod non constabat prædictis Commissionariis Magnum Angliæ Camerarium dictum poculum aliqua præcedenti Coronatione habuisse. Sed quoad alia Clamea prædicta eidem Comity de Lyndsey allocantur.

Et postea & ante Coronationem prædictam dictæ quadraginta Virgatæ Velveti eidem

eidem Comiti deliberatæ fuere: & pro reliquis feodis prædictis compositio facta est cum prædicto Comite pro ducentis libris Sterlingorum & prædictus Comes de Lyndsey officium Magni Camerarii Angliæ in Die Coronationis adimplevit.

Das vierzehende Capitel.

Von der Crönung Seiner ietzt regierenden Königl. Majestät von Groß-Britannien.

ALs die letztere Königin von Groß-Britannien, Anna, Hochseligsten Andenckens, durch ihr Absterben am 12ten Augusti des ietztlauffenden Jahres Sr. ietzigen Königl. Majestät den Thron eröffnete, reiseten selbige nebst Sr. Königlichen Hoheit, dem Cron-Printzen den 11. Septembr. von dem Lust-Hause Herrnhausen nach Dero Reiche ab, kamen daselbst den 29. gesagten Monats glücklich zu Greenwich an, und hielten darauf in Dero Haupt-stadt Londen den 1. Octobris ihren Königlichen Einzug.

Nachdem denn nun hochgedachte Majestät verschiedene Anstalten, zur Auffnahme Dero gesammten Reiche abzielend, verfassen lassen; so wurde auch zur Vollziehung der Crönungs-Ceremonien ein Tag angerahmet und das darzu benöthigte veranstaltet, wie denn zu dem Ende am 22sten Octobris, an welchen auch Ihro Königl. Hoheit die Printzeßin von Wallis nebst Dero Hoheiten, den zwo Printzeßinnen in Engelland ankam, nachfolgende Proclamation durch das gesamte Collegium der Herolde in Westmünster, vor dem Schlosse Whitehall, in den Straßen, genannt Chancery-Lane und Fleet-Street, wie auch vor der Börse publiciret wurde.

Georgius Rex.

Demnach wir beschlossen, unter dem Seegen des allmächtigen GOttes, die Ceremonien unserer Königlichen Crönung am Mittwoch, den 31sten dieses Monaths Octobris in unserm Königlichen Saal zu Westmünster feyerlich zu begehen, und aber denen alten Gebräuchen zu Folge einige unser gelieb-

ten

ten Unterthanen, entweder wegen Amts-Bedienungen oder andern Besitzungen einiger Länder verpflichtet und schuldig sind, an solchem Tage und zur Zeit der Crönung Dienste zu leisten, eben wie ihre Vorfahren in vorigen Zeiten bey den Crönungen unserer berühmten Vorweseren und Antecessoren gethan. So haben wir aus Fürstlicher Vorsorge für die Bewahrung der Gesetzmäßigen Rechten und Erbschafften unserer geliebten Unterthanen, denen es angehet, dienlich erachtet, solches darum kund zu machen und unsern Schluß deßfals wissen zu lassen. Gleichwie wir denn hiemit weiter notificiren, daß Wir durch Unsere Commißion unter Unserm grossen Insiegel von Groß-Britannien angesetzet und bevollmächtiget haben, den sehr Ehrwürdigen Vater in Christo, Unsern lieben getreuen Rath, Thomas, Ertz-Bischoff von Canterbury, Primas von gantz Engelland rc. Unserm lieben getreuen Rath, William Lord Cowper, Unsern Cantzler von Groß-Britannien und Kämmerer unsers Hofes; Unsere liebe getreue Vettern und Räthe Daniel, Graf von Nottingham, Präsidenten unsers Raths und Thomas

Graf von Wharton, Unsern Geheim-Siegel-Bewahrer, Unsere liebe getreue Vettern und Räthe, William, Hertzog von Devonshire; Unsern Ober-Hof-Meister, Carl Hertzog von Sommerset; Unsern Ober-Stallmeister, Carl Hertzog von Bolton; Johann Hertzog von Marlborough, General-Capitain unserer Trouppen; Johann, Hertzog von Argyle; Jacob, Hertzog von Montroß, einen unserer Staats-Secretarien; Johann, Hertzog von Roxborough und Henrich, Hertzog von Kent; Unsern lieben getreuen Vetter und Rath, Robert, Marggrafen von Lindsey, Groß-Kämmerern von Engelland; Unsere liebe getreue Vettern und Räthe, Thomas, Graf von Pembrock und Montgomery; Henrich Graf von Suffolck und Bindon, Groß-Marschall von Engelland; Carl, Graf von Sunderland, Vice-Roy in Unserm Königreich Irrland, Arthur, Graf von Anglesey; Carl, Graf von Carlisle; Montague, Graf von Abingdon; Richard, Graf von Scarborough, und Eduard, Graf von Orford; Unsern lieben getreuen Vettern und Rath, Carl, Vicomte Towsend, einen von unsern Staats-

Staats-Secretarien; Dem sehr Ehrwürdigen in GOtt, Unsern lieben getreuen Johann, Lord Bischoff von Londen; Unsere liebe getreue Räthe Johann, Lord Sommers, Carl Lord Hallifax; Thomas Coocke, Schildknaap Vicekämmerern unsers Hofes; Jacob Stanhope, Schildknaap, General-Lieutenant Unserer Artillerie und Robert Walpoll, Schildknaap, Ober-Bezahler Unserer Trouppen, daß fünff oder mehr derselben die Bittschrifften und Anmaßungen, welche deßfals von einigen Unser Unterthanen ihnen werden übergeben werden, annehmen und anhören sollen. Derohalben werden wir vorbenannten Unsern Commißarien anbefehlen zu dem Ende in der geschilderten Kam̃er zu Westmünster den 17. dieses Monats Octobr. Morgens um 10. uhr sich finden zu lassen, allda zu sitzen und sich von Zeit zu Zeit zu adjourniren, wie sie zu Ausführung sothaner Commißion es nöthig achten werden; Welches wir deshalber publiciren, damit alle und iede, welche es einiger Maße angeht, wissen mögen, wann und wohin sie sich um ihre Beweißthümer wegen der besagten Dienste bey der Crönung, zu übergeben, verfügen müssen.

Gege-

Gegeben in Unserm Hofe zu St. James den 15. October 1714. im ersten Jahr Unser Regierung.

GOtt bewahre den König.

Als inzwischen alles, was die Crönungs-Solennitäten kostbar und herrlich machen kunte, veranstaltet war, u. endlich der $\frac{31}{20}$ Octobris, als der ausgesetzte Crönungs-Tag heran kam, so wolte er auch mit einem angenehmen Wetter die bevorstehende Crönung begünstigen. Wie nun selbigen Tages um 8. Uhr des Morgens Jhro Königliche Majestät, in einer bißher getragenen weissen und mit Gold bordirten Kleidung samt Jhro Königl. Hoheit dem Printzen von Wallis in in einer Kutsche, mit sechs Pferden bespannet, von St. James nach dem Saal zu Westmünster in der Stille abgefahren waren: So verfügten sich daselbst Jhro Maj. und Hoheit in besondere Zimmer, welche vor Dero Bekleidung zubereitet waren. Es versammleten sich auch allda alle Lords und Bischöffe nebst den übrigen, welche der Crönung mit beywohneten.

Nachdem nun zwischen 9. und 10. die

Reichs-

Reichs-Insignien als die verschiedene Zepter und Schwerdter ꝛc. unter einer starcken Wache und Lösung 12. Stücke vom Tour zu Wasser nach dem Saal zu Westmünster gebracht waren. So wurden die gesamten Proceßions-Glieder nach der vorhero gemachten Ordnung in den grossen Saal geführet, wohin sich auch bald hernach Ihro Königliche Majestät in einem Karmesin Sammeten und mit Golde bordirten Kleide und in dem Königl. mit Hermelin gefütterten Talar, eine mit Juwelen besetzete und mit Hermelin gefütterte Staats-Mütze auf dem Kopffe habend und die Ordens-Zeichen St. Georgs und St. Andreä tragend, erhuben. Ihro Majestät setzten sich daselbst an einen Tisch, welcher auf einer erhabenē Bühne unter einem Baldachin stand: Auf selbigen wurden die Reichs-Insignien, nach der im sechsten Capitel beschriebenen Ceremonie vor dem König niedergelegt, und hernachmals denjenigen, welche sie tragen solten, dargereichet.

Wie nun dieses verrichtet war, so nahm die Proceßion gegen 10. Uhr nach St. Peters-Kirche und Abthey zu Westmünster, wohin sich Ihro Königliche Hoheit die Printzeßin

von Wallis schon vorher begeben hatte, ihren Anfang.

Das Gerüst, worüber die Proceßion gieng, war mit blauen Tuch beleget, uñ die Gaslender waren mit rothen Tuch behangen: Auf beyden Seiten des Gerüsts war die Guarde zu Fuß postiret und die Guarde zu Pferde war gleichfals an beqveme und räumigere Oerter beordert. Wie nun die Proceßions-Glieder mit aller ersinnlichen Pracht ausgeschmücket waren, so war auch die Anzahl der Zuschauer unbeschreiblich.

Es hielt aber die gantze Proceßion folgende Ordnung:

erstlich giengen

Der Bedell des Dechanten von Westmünster mit seinem Stabe.

Der Stadt-Knecht der Vorstadt Westmünster in einem scharlachen Mantel und mit seinem Stabe.

Ein Qveer-Pfeiffer nebst den Trommelschlägern.

Der Regiments-Tambour.

Vier Trompeter.

Ein Heer-Paucker.

Noch

Noch vier Trompeter.

Der oberste Trompeter.

Hierauff folgeten:

Die sechs Cantzellisten.

Der Bewahrer des Königlichen Stuhls in der Capelle.

Die Königlichē Capelläne, welche beyfarret sind, in Scharlachen mit schwartzen seidenen Leib-Binden und viereckten Mützen in den Händen.

Die sogenannte Aldermen oder Raths-Herrn der Stadt Londen nebst dem Secretario gesagter Stadt in Scharlach-Röcken und mit güldenen Ketten angethan.

Die Meister der Cantzley.

Des Königs Rechtsgelahrte.

Des Königs Solliciteur, Herr Nicolaus Lechmer.

Des Königs Procurateur, der Ritter Eduard Northey.

Des Königs älteste Rechts-Gelahrte.

Des Königs Leib-Schild-Knapen.

Die Edelleute der sogenannten geheimen Cammer.

Die Baronen der Exchequer nebst den Richtern der beeden Bäncke.

Der

Der Rollen-Meister, J. Trevor, Ritter.

Der Lord Ober-Richter in Civil-Sachen Thomas Lord Trevor in einem Scharlach-Rocke und mit einer Kette, welche aus Gliedern, welche als Lateinische grosse SS. gebildet sind, zusammen gesetzet ist. vid. supr. cap. VII.

Der Lord Ober-Richter in Criminal-Sachen, nemlich der Ritter Thomas Pårcker in gleicher Kleidung.

Die Chor-Schůler von Westmůnster in Chor-Hemden.

Der Kônigliche Capell-Wårter nebst dem Schloß-Wårter.

Der Chor von Westmůnster in Chor-Kleidern.

Der Bålgen-Treter in der Kônigl. Capelle,

Der Unterwårter der Sacristey in besagter Capelle.

Zween Posaunen- und ein Zinckenblaser.

Die Edelleute der Kôniglichen Capelle in Scharlach-Månteln.

Der Beicht-Vater der Kônigl. Haußgenossen Herr Radelif.

Der Unter-Dechant der Kôniglichen Capelle Herr Dolben.

Die

Die Thumherrn von Westmünster in Chor-Kleidern und Scharlach-Mänteln mit ihren Mützen in den Händen.

Der Dechant von Westmünster, D. Franciscus Atterbury Bischoff von Rochester. Denn diese Bedienung ist allezeit mit gesagten Bißthum verbunden.

Der Bewahrer des Kleinodien-Hauses.

Die Geheimen Räthe so keine Pairs sind in kostbaren Kleidern.

Sr. Königl. Maj. ietzige geheime Räthe sind sämtl. folgende: 1. Ihr. Hoheit der Printz von Wallis. 2. Der Ertz-Bischoff von Canterbury, D. Thomas Tennison. 3. Der Lord Groß-Cantzler Wilhelm Cowper. 4. Der Ertz-Bischoff von Jorck, Wilhelm Daves Baronet. 5. Der Hertzog von Schrewsbury. 6. Der Hertzog von Nottingham, Präsident im Geh. Rathe. 7. Der Graf von Warthon, Bewahrer des Geheimen-Siegels. 8. Der Hertzog von Devonshire, Ober-Hofmeister. 9. Der Hertzog von Sommerset. 10. Der Hertzog von Bolton. 11. Der Hertzog von Marlborough. 12. Der Hertzog von Argyle. 13. Der Hertzog von Montroß. 14. Der Hertzog von Roxborough. 15. Der Hertzog von Kent. 16. Der Marggraf von Lindsey, Groß-Cämmerer. 17. Der Graf von Pembrocke. 18. Der Graf von

Suffolck. 19. Der Graf von Sunderland, Vice-Roy von Irrland. 20. Der Graf von Anglesey. 21. Der Graf von Carlisle. 22. Der Graf von Abingdon. 23. Der Graf von Scarborough. 24. Der Graf von Orford. 25. Der Vice-Graf Townshend, Staats-Secretarius, 26. Der Bischoff von Londen, D. Johann Robindon. 27. Der Lord Sommers. 28. Der Graf Hallifax. 29. Der Herr Thomas Coke Vice-Cämmerer. 30. Der Herr Jacob Stanhope Staats-Secretarius. 31. Der Ritter Thomas Parcker Lord-Ober-Richter von Engelland. 32. Der Hr. Thomas Erle. 33. Der Hr. Thomas Walpole. 34. Der Marggraf von Anandale, Bewahrer des geheimen Siegels von Schottland. 35. Herr Hugh Boscawen. 36. Der Ritter Richard Onslow.

Zween Unter-Herolden.

Die Baronen in ihren Staats-Röcken, ihre Crönlein * in den Händen haltend.

* Wie diese Crönlein zu Jacobi des II. Zeiten beschaffen gewesen sind, ist oben im siebenden Capitel beschrieben. Weilen aber Ihrer Königlichen Majestät beliebet hat, Dero Crönungs-Ceremoniel, nach der Art, wie es bey der Crönung Caroli des II. gehalten wurde, einrichten zu lassen: So hatten die Baronen

an ihren Crönlein keine Perlen, und die Crönlein der übrigen Pairs waren ohne Edelgesteinen.

Die Bischöffe in ihren Rocqveten mit viereckten Mützen in den Händen.

Die anietzo lebenden Bischöffe sind folgende: 1. Der Bischoff von Londen D. Johann Robinson. 2. Der B. von Durham D. Nathanael Crew, welcher seiner Güter wegen auch als ein weltlicher Lord einen Sitz im Ober-Hause hat. 3. Der B. von Winchester Herr Jonathan Trelawny, Baronet. 4. Der B. von Worcester, D. Wilhelm Lloyd. 5. Der Bischoff von Salisbury D. Gilbert Burnet. 6. Der B. von Litchfield und Coventry D. Johann Hough. 7. Der B. von Peterborough, D. Richard Cumberland. 8. Der B. von Oxford, D. Wilhelm Talbot. 9. Der B. v. Bangor, D. Johann Evans. 10. Der B. von Carlisle, D. Wilhelm Nicolson. 11. Der B. von Bath und Wells, D. Georg Hooper. 12. Der B. von Lincoln, D. Wilhelm Wacke. 13. Der B. von Landaff, D. Johann Tyler. 14. Der B. von Exeter, D. Offspring Blackhall. 15. Der B. von Norwich, D. Carl Trimnell, 16. Der B. von St. Asaph, D. Wilhelm Fleetwood. 17. Der B. von Chichester D. Thomas Manningham. 18. Der B. von Hereford,

K 2 D. Phi-

D. Philipp Biß. 19. Der B. v. S. Davids,
D. Adam Ottley. 20. Der B. von Rochester,
D. Frantz Atterbury. 21. Der B. v. Chester
D. Frantz Gastrell. 22. Der B. von Bristol,
D. Georg Schmallridge. Die zwey Bißthümer von Ely und Gloucester sind noch nicht wieder besetzt.

Zween Unter-Herolde wie zuvor.

Die Vice-Grafen in ihren Staats-Röcken und ihre Crönlein in den Händen tragend.

Zween Herolde.

Die Grafen mit den Crönlein in den Händen, ausser denen, welche die Reichs-Insignien trugen.

Zween Herolde wie vorhin.

Die Hertzoge mit ihren Crönlein in der Hand, ausser denen, welche die Reichs-Insignien trugen, oder als Cron-Bediente giengen.

Zween Provincial-Wapen-Könige oder Ober-Herolden, mit ihren Crönlein in den Händen.

Der geheime Siegel-Bewahrer, Graf von Wharton.

Der Präsident im Geheimen Rath, Graf von Nottingham.

Der

Der Ertz-Bischoff von Jorck D. Wilhelm Dawes, Baronet.

Der Groß-Cantzler Lord Cowper.

Allhier hätte der Ertz-Bischoff von Canterbury, D. Thomas Tennison folgen sollen, weilen er aber seines hohen Alters wegen der Proceßion nicht mit beywohnen konte, so erwartete er Se. Königl. Majestät vor der Kirch-Thür.

Zwo Personen, deren die eine nemlich der Ritter Jacob Clark den Hertzog von Aqvitanien und die andere, nemlich der Ritter J. Andreas den Hertzog von Normandien vorstellete. Sie waren beede in Karmesin-Sammeten Mänteln, welche mit Hermelin besetzet waren, bekleidet. Ihre Hüte waren von einem güldenen Stück und mit Hermelin gefüttert.

Der Graf von Salisbury mit St. Eduards Stabe.

Der Graf von Dorset und Middlesex tragend den Zepter mit dem Creutze.

Der Vice-Graf von Longuevill die güldne Spohren tragend.

Der Graf von Sunderland mit dem so genannten dritten Schwerdte.

Der Graf von Pembrocke mit dem Schwerdte sonder Spitze genannt Curtana.

Der Graf von Lincoln mit dem Schwerdte, das eine Spitze hat.

Der Lord Major oder Bürgermeister der Stadt Londen, Samuel Stanian, Ritter mit dem becrönten Stabe der Stadt Londen, in einem Karmesin-Sammeten Kleide, und mit einer Kette von SS. (*Collar of Esses*) und den Stadt-Juwelen angethan.

Der oberste Herold, genannt Garter, in einem köstlichen Herolds-Kleide, mit Juwelen bezieret, und sein Crönlein in der Hand tragend.

Der adeliche Auffwärter des Oberhauses, Wilhelm Obdes, Ritter, mit seinem schwartzen Stabe.

Der Groß-Cämmerer, Marggraf von Lindsey mit dem Crönlein und einem weissen Stabe in den Händen.

Se. Königl. Hoheit der Printz von Wallis in einer vortrefflichen Kleidung von Karmesin-Sammet mit Hermelin gefüttert. Selbige waren auf Erlaubniß Sr. Königlichen Majestät mit einer Staats-Mütze von Karmesin-

Sammet und mit Hermelin gefüttert, allein bedecket. Die Schleppe trugen Dero ersten Edelleute von Dero Cammer, nemlich der Herr August von Schütz, und Herr Adolph Oughton. Ihr Gehülffe war Herr Killegrew Sr. Königl. Hoheit Kleider-Verwahrer.

Der Groß-Marschall Graf von Suffolck mit dem Marschall-Stab in der rechten Hand.

Der Graf von Derby mit dem Staats-Schwerde in der Scheide.

Der Ober-Commendant von Engelland, Hertzog von Mountague.

Hiernechst trugen

Der Hertzog von Argyle den Zepter mit der Taube, der Hertzog von Graffton, Ober-Hofmeister St-Eduards Crone, der Hertzog von Sommerset den Reichs-Apffel.

Der Bischoff von Litchfield und Coventry die Patene, der Bischoff von Salisbury die Bibel, und der Bischoff von Bangor den Kelch.

Endlich kamen Ihro Königliche Majestät selbst in höchster Person unter einem Himmel von einem vortrefflichen güldenen Stück mit güldenen Frantzen behangen, uñ von acht so genannten Baronen der fünff Hafen getragen.

Neben Sr. Majestät gieng der Bischoff von Durham und der von Bath und Wells. Zu beeden Seiten marschirten die adelichen Trabanten. (*Gentlemen Pensioners*) Den Saum des Königlichen Mantels trugen vier junge Lords, welche dennoch die ältesten Söhne von vier Pairs waren, nemlich die Lords Walden, Mandeville, Rialton und Oesfort, auf welche der Königliche Vice-Cämmerer folgte.

Dann kam:

Der Capitain der adelichen Trabanten, Hertzog von St. Albens nebst dem Hauptmann von der Leibguarde zu Pferde und den Lord Paget Capitain der Hellebardier-Guarde. Ein Königlicher Cammer-Juncker. Zween Auffseher über die Königliche Schlaff-Kammer.

Der Lieutenant und Fendrich der Hellebardier-Guarde, zum Beschuß folgte die Compagnie der Hellebardierer.

Ehe die Proceßion zur Kirche kam, entstand zwischen dem Venetianischen und Sicilianischen Ambassadeurs wegen der Plätze ein Streit. Als aber der Ceremonien-Meister nemlich der Ritter Clement Cotterel sie berich-

tete,

tete, wie man daselbst keine Ceremonie beobachten könte, da sich ein ieder also setzte, wie es sich fügen wolte; so setzten sich darauff der Minister des Hertzogs von Parma zur rechten Hand des Ambassadeurs der Republique Venedig, der Spanische Ambassadeur aber zu dessen Lincken, damit hieraus keine Folgerung könne gemacht werden.

Als die Proceßion zur Kirche gekomen war, wurden die gewöhnlichẽ Lobgesänge gesungen, die Anfrage an die Gemeine, ob sie den König für ihren rechtmäßigen König erkenne, gethan, die Opfferung, da der König zum Altar gehet, und daselbst Gold und ein Altar-Lacken von güldenen Tuch opffert, verrichtet, die Reichs-Insignien überliefert, und die Litaney nebst den übrigen Theilen des Gottesdienstes vor der Predigt verlesen, wie davon das neunte Capitel weitläufftiger handelt.

Die Crönungs-Predigt hielt

Der Bischoff von Oxford D. Wilhelm Talbot, in welcher er die nachfolgenden Worte aus den CXVIII. Ps. v. 24. 25. erklärete: Diß ist der Tag, den der HErr gemacht hat, lasset uns freuen und frölich darinnen seyn. O

HErr hilff, O HErr, laß wohl gelingen.
In der Erklärung führte gesagter Bischoff an, daß ob wohl der Psalm den Nahmen des Verfassers nicht vorzeigte, so habe ihn dennoch vermuthlich David auffgesetzet, nachdem er zum König über Israel gesalbet sey, wie ihn vorhin die Männer von Juda schon gesalbet hatten: Es sey auch glaublich daß dieser Psalm zu dem Ende auffgesetzet sey, daß er bey einer sonderbaren Begebenheit von dem gantzen Gefolge der Gemeine habe können abgesungen werden, da David anfänglich die Priester und das Volck ermahne, daß sie dem HErrn für die erwiesene Wohlthaten Danck sagen solten: Es lasse sich auch darauff das Volck mit verschiedenen Freuden- und Lob-Liedern, unter welchen auch die angeführten Worte sind, hören: Hierauff ertheileten die Priester dem Könige den Segen und ermahneten das Volck, daß sie dem HErrn Danck-Opffer darbringen sollen: Letzlich entschlösse sich David der verliehenen grossen Wohlthaten GOttes niemahls zu vergessen, wie er denn auch hierzu das Volck ermahne. Wenn in dem vorhergehenden 22sten v. diese Worte vorkommen: Der Stein, den die Bau-

Bauleute verworffen, ist zum Eckstein worden, so meynet der Bischoff, daß sie nach ihren buchstäblichen Verstand von David müßten verstanden werden, weil derselbe von allen Stämmen, Juda gleichwohl ausgenommen, verworffen wäre, als sie Isboseth zum König erwehlet hätten: Es wäre aber auch selbiger, da Isboseth erschlagen war, auch zum Eckstein worden. Wiewohl er auch nicht leugnet, daß gesagte Worte dem Heylande der Welt in einem weit höheren Verstande zukämen: Wie nun David auf die Weise auch zum König über Israel gesalbet sey, so bediene sich das Volck der Worte in dem 24. v. Die nachfolgenden Worte begriffen die Wünsche des Volcks für den König, wenn es in der Englischen Ubersetzung heißt: Save now, J beseech thee O Lord, ich bitte dich O HErr erhalte nun, nemlich, den König, wie man täglich seuffzete, O Lord save the King, O HErr erhalte den König, und wie die Gemeine ferner dem Könige eine glückliche und beständige Regierung in diesen Worten gesagter Ubersetzung anwünsche: O Lord, J beseech thee, send now Prosperity, Ich bitte dich, O HErr, verleihe nun (dem Könige ei-

ge ei-

ge eine beständige) Glückseligkeit. Als er hernachmals diese Worte auf die Handlung der vorhabenden Crönung deutete; so zielete er nicht undeutlich durch den vorgesagten Isboseth auf eine gewisse Person ausserhalb des Reichs. Es habe aber die Vorsehung GOttes Se. Königliche Majestät auf eine gantz friedsame Weise zu seinem Throne erhaben, da er denn weitläufftig vorstellet, wie mercklich die Spuren der allgütigen Vorsehung des Höchsten bey dieser Begebenheit hervor leuchteten. Wie der Grund zu dieser Glückseligkeit schon im Jahr 1688. geleget sey, da der König Wilhelm, glorwürdigsten Gedächtnisses, die Anschläge eine unumschrenckte Gewalt und eine Päbstische Tyranney im Reiche auffzurichten vernichtet und die Reichs-Folge in dem damahlig Durchlauchtigsten Hause Sr. Königlichen Majestät gestifftet habe. Wie nun die verstorbene Königin Anna, hochseligsten Andenckens, die gesagte Erb-Folge unterstützet habe: So sey man dennoch dem Höchsten viele Danck-Opffer schuldig, daß das Absterben gedachter Königin zu einer solchen Zeit erfolget sey, da die auswärtigen Freunde des Prä-

tenden-

tendenten wegen der noch nicht völlig hergestelleten Ruhe nicht im Stande gewesen wären, einen Auffstand im Reiche durch Hülffe derer, die ihm daselbst hätten anhängen mögen, zu erwecken. Hernachmahls fuhr der Bischoff fort, und zeigete die grossen Wohlthaten GOttes an, die er dem Britannischen Reiche hätte wiederfahren lassen, indem er eine so grosse Gefahr gnädigst abgewandt habe: Dafern dieses nicht geschehen wäre, würde ihnen ein König auffgedrungen seyn, der, wie er redete, nach den Gebräuchen der Frantzöschen Tyranney und den Grundsätzen des Papistischen Aberglaubens erzogen wäre, und der es nicht nach den Grund-Gesetzen, sondern nach seiner Willkühr würde beherrschet haben: Und so würde es sowohl in geist- als weltlichen Sachen ergangen seyn: Die Geistlichkeit würde haben glauben müssen, was andere gewolt und ihnen vorgeschrieben hätten, und würde sie nicht gehorsamet haben, so würde man nach der alten Weise, Feuer und Holtz-Stösse, und nach der neuen Art Dragoner, finstere Gefängnissen und Galeren statt der Uberführungs-Gründe gebrauchet haben: Es hätte zwar Engelland

vorhin

vorhin schon zwo Papistische Regierungen erlebt, allein der kleine Finger dieser Regierung würde dicker gewesen seyn, als die Lenden der vorigen, und da jene Könige sie mit Peitschen gezüchtiget hätten, so würde dieser vermuthlich Scorpionen gebrauchet haben: Denn er würde nicht allein mit den Papistischen Sätzen und Gebräuchen angefüllet gewesen seyn, sondern würde auch noch über dem den Geist der Rache haben walten lassen, da er sich des Unrechts wegen, das seinem vermeinten Vater seiner Meynung nach zugefüget sey, würde haben rächen wollen. Das Land würde mit Auflagen beschwehret worden seyn, damit er die Unkosten, die zu seinen und seiner vermeinten Angehörigen Auffenthalt, wie auch der deßhalben geführten Kriege wegen verwandt sind, hätte wieder ersetzen können: Und würde seinem grossen Beschützer wohl ehender keine Genüge habe geschehen können, als da ihm das gantze Reich als eine Provintz zugefallen wäre: Dargegen hätte sie GOtt mit Wohlthaten überschüttet, indem er ihnen einen so weisen König, dessen Durchlauchtige Vorahnen so mächtig als berühmt gewesen wären, verliehen hätte.

Und

Und allhier stellet er denjenigen Segen weiter vor, welchen das Land unter Seiner Regierung zu hoffen habe, da der geist- und weltliche Staat so vortrefflich blühen würde, daß sich die gantze Welt entweder darüber erfreuẽ, oder die Englische Nation deßwegen beneiden dörffte: Uñ wie sie diese Glückseligkeit bey ihrer Lebens-Zeit genössen, so hätten sie sich noch um desto mehr zu erfreuen, daß sie auch bis auf ihre späte Nachkommen würde fortgepflantzet werden, da Ihro Hoheit der Printz von Wallis, wie Ihm die Königliche Tugenden Sr. Britannischen Majestät des Herrn Vaters gäntzlich angeerbet wären, auch der allerwürdigste Erbe der gesamten Reiche sey, und da Ihro Hoheit die unvergleichliche Printzeßin von Wallis die Englische Nation schon anietzo mit so theuren Unterpfanden einer zukünfftigen und daurenden Glückseligkeit beglücket habe. Der letzte Theil der Predigt begriff die Pflichten der Unterthanen, wie sie für Ihro Königliche Majestät zu bitten und sich in ihrem Wandel also zu erweisen hätten, daß sie GOtt mit einer solchen Regierung beständigst beseligen möge, da er schließlich nebst vielen andern Wünschen noch

diesen beyfügte, daß diß Königliche Hauß die Groß-Britannischen Reiche bis auff die Zukunfft des HErrn glückseligst beherrschen möge.

Nach geendeter Predigt wurden die gewöhnlichen Gebräuche verrichtet, als: 1. Die Abstattung des Eydes nebst der Unterzeichnung der ihm gethanen Fragen. 2.) Die Salbung. 3. Die Anlegung der Spohren und des Schwerdts. 4. Die Anlegung der Königlichen Kleider und Uberreichung des Reichs-Apffels. 5. Die Investitur per annulum & baculum. 6. Die Auffsetzung der Crone, welche vor dißmahl auch Sr. Königlichen Hoheit dem Printzen von Wallis als nächsten Cron-Erben wiederfuhr, und nach welcher sich die Pairs, Bischöffe, Richter 2c. bedeckten. 7. Die Darreichung der Bibel, bey welcher die Worte aus Devt. 17. v. 18. seq verlesen werden, und welche von dem Bischoff von Salisbury verrichtet wurde. 8. Die Einsegnung. 9. Die Einsetzung auff den Königlichen Thron, und die Absingung des Te Deum laudamus. 10. Die Huldigung 2c.

woyon

wovon in dem zehenden Capitel weitläufftiger gehandelt ist.

Es war ohngefehr um 2. Uhr, als die Crone Sr. Königl. Maj. auffs Haupt gesetzet wurde, und als man zum Zeichen dessen oben auff der Kirche eine Fahne ausgestecket hatte, wurde in der gantzen Stadt ein grosses Jauchzen und Freuden-Geschrey vernommen und das unaufhörliche Donnern der Stücke vom Tour und dem Parck überbothschafftete auch denen weit entlegenen die Vollziehung der Crönung.

Als Se. Königl. Hoheit der Cron-Printz zuerst gehuldigt hatte, verrichteten die Ertz-Bischöffe, Lords, Bischöffe 2c. ein gleiches, da sie auch zugleich sämtlich Sr. Majestät lincke Wangen küsseten.

Nachdem die allgemeine Begnädigung verlesen war, so wurden auch währender Huldigung Gedächtniß-Müntzē häufig ausgestreuet. Es ist mir deren eine zu Gesichte gekommen, auf welcher Groß-Bitannien unter dem Bilde eines Frauenzimmers Sr. Königl. Maj. eine Crone auffsetzet, die unten stehendē Worte sind diese: Inaugurat. XX. Octobr. M D CC XIV. vid. n. 1. kan nicht wissen, ob wegen Kürtze der Zeit mehr haben verfertigt werden können, wel-

ches aber ohne allen Zweiffel noch geschehen dörffte. Inzwischen ist begehrt diejenige Müntze, welche zu Nürnberg auf die Uberkunfft Sr. Königl. Maj. nach Dero Reiche gepreget ist, mit einzurücken. Die eine Seite derselben stellet das Brust-Bild gedachter Britannischen Maj. vor, und aus der andern Seite springet das Lüneburgische Pferd von Hannover über Westphalen, Holland und die Nord-See in Engelland, die Umschrifft ist diese: aCCeDens DIgnVs DIVIsos orbe brItannos und unten befinden sich diese Worte: Unus non sufficit orbis. Die Beyschrifften wollen einigen am besten gefallen, sagende, daß die Vorstellung mit dem Springen des Pferdes wieder die Natur sey.

Nach der Huldigung empfieng Se. Königl. Maj. das H. Abendmahl, nachdem vorhero die Ertz- und Bischöffe solches genommen, und wurde endlich der gantze Gottesdienst mit den gewöhnlichen Schluß-Gebetern geendigt. Hierauff erhub sich Hochgedachte Majestät nach der sogenannten Capelle St. Eduards, legte daselbst die Crönungs-Kleider samt der Cron St. Eduards, womit er gecrönet war, ab, und wurde mit einer gantz neuen Staats-Crone eines ungemeinen Werths und den vor-

hero

p. 162.
GEORGIVS·D·G·MAG·BR·FR·ET·HIB·REX
INAVGVRAT XX OCT
MDCCXIIII
GEORG·LVD·D·G·M·BRIT·FR·ET HIB·REX DVX B·&·L·S·R·I·ELEC·
ACCEDENS DIGNVS DIVISOS ORBE BRITANNOS·
HIBERNIA
LONDEN
AMSTER
HANOVER
COLN
VNVS NON SVFFICIT
ORBIS·
Uhlich Lipsiæ.

hero getragenen Kleidern gezieret. Hernachmals gieng die gantze Proceßion in voriger Ordnung wieder zurück, da sie aber mit einer angenehmen Veränderung die Augen der unzehlbaren Zuschauer vergnügte, maßen die vornehme Proceßions-Glieder vorhero unbedeckt und anietzo mit den Crönlein, Hüten und Mützen auff den Häuptern erschienen.

Als gedachte Proceßion in dem Saal zu Westmünster wieder angelanget war, so setzte sich Ihro Britannische Majestät nebst Sr. Königl. Hoheit dem Cron-Printzen an eine Taffel, welche unten im Saal auff einer etwas erhabenen Bühne stand, und die übrigen Glieder begaben sich nach ihren besondern Tischen, welche zu beyden Seiten des Saals stunden, um daselbst das vortrefflich zubereitete Crönungs-Mahl einzunehmen. Auff was Weise die Speisen bey dieser Mahlzeit auffgetragen werden, wie der Kampff-Fechter in den Saal reite, und sich zum Verfechter Sr. Königlichen Majestät angebe, wie der Königliche Titul verlesen werde, und wie der Bürgermeister der Städte Londen und Oxfort dem Könige zween Becher mit Geträncke darreiche, &c. ist im 12. Capitel weitläufftig beschrieben.

 Ihro

Ihro Königliche Hoheit die Cron-Prinzeßin hatte vorher mit dero Hoheiten den Prinzeßinnen in einem besondern Zimmer abgegessen und sich hernachmahls in eine Loge verfügt die Ceremonien bey dem Königlichen Mahl mit anzusehen. Als nun die Taffel auffgehoben war, und Dero Königl. Maj. sich gegen fünff Uhr in der Stille nach St. James verfügten, wurde alles, was auff den Taffeln der Noblesse stund, als Essen, Trincken, Confituren, Schüsseln, Teller, Messer, Gabeln, Löffel, Leuchter, Tisch-Zeug und Servietten Preiß gegeben. Weilen aber das Geräth an der Königl. Taffel von Gold und Silber war, so wurde an die Umstehenden Freyheit ertheilet, das Essen nebst dem Confect hinzunehmen, da denn alles durch die Geschwindigkeit der zugreiffenden Hände in einem Augenblick verschwand, welches Dero Königl. Hoheit die Cron-Printzeßin zum Lachen bewegte.

Einige wollen ausgerechnet haben, daß auff die gesamte Crönungs-Kosten 30000. tb. St. verwandt sind. Das ist gewiß, daß alles mit aller erdencklichen Pracht und Kostbarkeit vollzogen wurde. Die sonst gewöhnlichen Geschencke wurden theils bey dem Königlichen

Mahl,

Mahl, theils nach der Crönung vertheilet. Der Königl. Kampff-Fechter, Hr. Ludewig Dymocke, wie auch der Bürgermeister von Londen erhielten ein ieder einen Becher, welcher 200. ℔. St. werth war, der Becher, welchen der Bürgermeister von Oxford Hr. Daniel Webb erhielt, kam zu 30. ℔. St. Selbiger wurde auch zum Ritter geschlagen. Was sonst nach der Crönung pflegt verschencket zu werden, kan man in dem 13. Capitel nachlesen.

Ob nun gleich Se. Königl. Majestät vor der Crönung alle ersinnliche Vorsorge getragen, daß niemand bey derselbigen möchte zu Schaden kommen, wie denn zu dem Ende auch ein Befehl ausgefertigt wurde, daß alle Gerüste und Bühnen auff das genauste solten durchsuchet werden, ob sie mit gebührender Bedachtsamkeit auffgebauet wären; So sind dennoch, wie bey dergleichen Begebenheiten alle Unglücks-Fälle unmöglich zu hintertreiben stehen, einige Bühnen eingefallen, wodurch verschiedene Personen entweder umgekommen, oder doch sehr beschädigt seyn. Es ist davon folgendes Verzeichniß in Englischer Sprache heraus gekommen.

Verzeichniß

Derer, welche durch das Einfallen dreyer Gerüste, welche im Palace-tyard, Little-Centry und in der Abthey zu Westmünster auffgerichtet waren am Mitwochen den $\frac{20}{31}$. Octobr. 1714. Ihro Königl. Maj. Crönungs-Tage beschädigt und umgekommen sind.

Todte und Verwundete bey dem Einfall des ersten Gerüsts.

1. Thomas Aimy, Sohn und Erbe eines Baronets dieses Nahmens, aus der Provintz Glocester. Dieser war bereits der Gefahr des einfallenden Gerüsts nebst andern entkommen. Als aber einige sich in völlige Sicherheit zu bringen, auff die Guarde zu Fuß eindrangen, und dieses der Officirer gewahr wurde, stellte er seine Leute fluchend zur Rede, warum sie ihre Posten nicht behaupteten? Weilen sich nun gesagter Aimy auch unter ihnen befand, wurde er von einen Soldaten mit dem Bajonet also verwundet, daß er todt zur Erden fiel. Es war dieser unglückliche Mensch ohngefehr 16. Jahr alt, er wurde in dem Collegio zu Westmünster erzogen, und wie er grosse Hoffnung eines zuerfolgenden reiffern Verstandes und guter Geschicklichkeit von sich gab; so hätte er nach Absterben seines Vaters ein jährliches Einkommen von 6000. ℔. St. ererben können.

2. Mad. Lacy, welche, da sie gemercket, daß das Gerüst gesuncken, auff eines Guarde-Reuters Pferd

Pferd sprang, von wannen sie aber zur Erden fiel, allwo sie das Pferd vor den Kopff schlug, daß das Gehirn heraus floß.

3. Mad. Ogleby, welche grobschwanger war, wurde zerquetschet und todt unter der Bühne gefunden.

4. Marie Lancaster wurde an der Hirnschale verwundet.

5. Eines Apotheckers Kind ist todt gefunden.

6. Dessen Mutter ist fast erdruckt.

7. Mori Price und Jacob Tanner sind todt gefunden.

8. Ein Kauffmann, der nach der Türckey handelte, hat beyde Beine zerbrochen, wie

9. Ein Knochenhauer beyde Arme, und

10. Ein Weber den rechten Arm.

Bey dem Einfall der andern Bühne kamen folgende Personen um.

1. Die Lady Buttler.

2. Mr. Hags.

3. Zweene Brau-Knechte.

4. Ein Schuster.

In der Abthey zu Westmünster wurden beschädigt.

1. My lady Jawis.

2. Derselben Kammer-Magd.

3. My lady Hamilton.

4. Mad. Planey.

5. Mad. Jinkins, und Mathews, wie auch Mr.

Den-

Dennison, und Mr. Jacksen zerbrachen Arm und Beine.

Da nun wider die gnädigst ausgestellten Verfassungen dergleichen Fälle zuverhüten, dennoch einige verunglückten; So haben Se. Königliche Maj. dem Lord Hallifax Ordre erthilet, denen Beschädigten, die noch leben und den Angehörigen derer, die umgekommen sind, Verehrungen, und ein jährliches Einkommen eines ieden Stande gemäß, zustellen zu lassen. Wie nun hieraus die sonderbare Gnade und Landes-Väterliche Mildigkeit Sr. Königl. Majestät gegen Dero Unterthanen erhellet; So sind auch dadurch die Hertzen gedachter Unterthanen mit Liebe und Ehr-Furcht gegen selbige gäntzlich angefüllet.

Ubrigens war das Jauchzen und Frolocken des Volcks so groß, daß die weit ausgebreitete Stadt allenthalbẽ ein freudiges Vivat erschallete, womit sich das beständige Läuten der Glocken und der Knall der donnernden Geschütze gesellschafftete, daß es nicht anders schien, als wolte man die freudigen Zuruffungen durch die Vertheilung der Lufft so weit ausbreiten; daß sich auch das frolockende Jauchzen der benachbarten Provintzien mit den Wünschen der Haupt-Stadt vereinbaren könte. Und da der Tag nicht zulänglich schien ihrer Freudens-Erweisung ein Genüge zu leisten; so wurde derselbe durch die Illuminationen und Freuden- und Lust-Feuer bis in die späte Nacht verlängert.

) o (

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ausführliche Nachricht von den engländischen Krönungen wie es mit selbigen sowohl zu Zeiten der vorigen Könige u. Königinnen gehalten, als auch, wie sie am 31./20. Okt. dieses Jahres v. Sr. jetz. K. Majestät v. Groß-Britanien gefeyret worden ist ...

Hamburg 1714

Brit. 403
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10281091-1
VD18 14512505-001